Ostreparationen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Stabenow

1934

Otto Hendel-Druckerei, Halle a. d. S.

Referent: Prof. Dr. iur. M. Fleischmann

Korreferent: Prof. Dr. iur. C. Bilfinger

Die Arbeit über „Ostreparationen" wurde im Jahre 1928 begonnen und im April 1930 abgeschlossen. Die Ereignisse nach dem April 1930 und die endgültige Entwicklung der Reparationsfragen mußten darum unberücksichtigt bleiben.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 7

Einleitung.
Reparationen und Friedensverträge.
Wilsons 14 Punkte — Die Friedensverträge — Leitgedanken — Aufbau 9

I. Teil.
DieVerträge von Trianon und St. Germain und die Entwicklung der Reparationsfragen bis zur I. Konferenz . . . . . 13—39

1. Kapitel.
Grenz„regulierungen" im Friedensvertrag von St. Germain und Trianon.
I. St. Germain — „Republik Österreich" — Vorarlberg — Anschlußverbot — Klagenfurter Becken — Burgenland — Konferenz von Venedig. — II. Trianon — Grenz„verhandlungen" 13

2. Kapitel.
Reparationsbestimmungen im Vertrag von St. Germain. (Teil VIII, Art. 177/197.)
Reparationskommissionen — Österreichische Sektion der Reparationskommission — Verlegung der Sektion von Wien nach Paris — Sanierungsprojekt 15

3. Kapitel.
Finanzielle Bestimmungen im Vertrag von St. Germain. (Teil XI, Art. 197/216.)
Liquidation der Donaumonarchie — Vorkriegsschulden — Kriegsschulden 18

4. Kapitel.
Die Reparationen im Vertrag von Trianon.
Die Reparationskommission — Wirtschaftliche Hilfsmittel . . . 22

5. Kapitel.
Finanzielle Bestimmungen im Vertrag von Trianon.
Vorkriegsschulden Art. 186 — Innsbrucker Konferenz — Pariser Verhandlungen — Eigentumserwerb der Nachfolgestaaten . . . 25

Seite

6. Kapitel.
Die Sanierung Ungarns.
Österreich und Ungarn — Zustimmung der Reparationskommission „Comité de Hongrie" — Generalkommissar — „Comité de Contrôle" — Sanierungsgesetz — Ausführung des Sanierungsplanes — Abberufung des Generalkommissars 30

II. Teil.
Die Haager Konferenzen und die anschließenden Pariser Verhandlungen . . . . . 40—72

7. Kapitel.
Betrachtungen zur ersten Haager Konferenz und die Problemstellung zur zweiten Konferenz im Januar 1930. (Ergebnisse für Ungarn und Österreich.)
I. Der Young-Plan — Unterausschuß für Ostreparationen — Entschädigungsansprüche Rumäniens. — II. Verpflichtungen der Nachfolgestaaten. 1. Art. 208 Vertr. St. Germain. 2. Reliefschuld. 3. Administrative Schulden. 4. Befreiungsschuld. 5. Biens Cédés. — III. Die Rolle Ungarns 40

8. Kapitel.
Die zweite Haager Konferenz, Gang und Schwierigkeiten der Verhandlungen 50

9. Kapitel.
Der Inhalt der Abmachungen der zweiten Haager Konferenz 53

10. Kapitel.
Die politische Notwendigkeit der Haager Vereinbarungen 59

11. Kapitel.
Österreich auf der zweiten Haager Konferenz. „Aschenbrödel Europas" — Investitionsanleihe 63

12. Kapitel.
Die Pariser Verhandlungen.
Neue Schwierigkeiten — Das Pariser Ergebnis 66

III. Teil.
Der Friedensvertrag von Neuilly und seine Folgen . . . . . 73—92

13. Kapitel.
Die Grenzen Bulgariens. (Artikel 25 bis 37 Vertrag von Neuilly.) 73

Seite

14. Kapitel.

Bulgariens Reparationen.

Reparationsbestimmungen — Stambuliisky-Abkommen — Andere finanzielle Verpflichtungen — Auslandsanleihen — Inflation — Interalliierte Kommission 75

15. Kapitel.

Versuche Bulgariens zur Erfüllung der Reparationsverpflichtung.

Einjähriges Moratorium — Zwangsarbeit — Aufnahme in den Völkerbund — Haager Konferenz 87

Schrifttum:

Deutsche Schriften 93

Französische Schriften 95

Englische Schriften 96

Amtliches Material 96

Nachtrag 97

Zeittafel 98

Lebenslauf 103

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0080

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag zur Reparationspolitik der Ententemächte sein. Sie befaßt sich mit den sogenannten

Ostreparationen

und behandelt daher die Friedensschlüsse der Ententemächte mit unseren Bundesgenossen im Weltkrieg: Österreich, Ungarn und Bulgarien. Die Arbeit will in erster Linie — ausgehend von den Verträgen von St. Germain, Trianon und Neuilly — einen zusammenhängenden Überblick geben über die Entwicklung der Fragen bis auf unsere Tage. (Haager Konferenzen, Pariser Verhandlungen.) Sie zeigt die Kämpfe dieser kleineren Länder, die in einer Kette von Konferenzen Erleichterung der ihnen aufgebürdeten Lasten fordern. Die Arbeit kann immer wieder nur zu dem Ergebnis kommen, zu einer Lösung, der sich die Menschheit auf die Dauer nicht verschließen kann: zur Revision.

Das Kernproblem der Ostreparationsfragen liegt ohne Zweifel bei Ungarn. Es ist daher verständlich, wenn die Entwicklung der ungarischen Frage in den Mittelpunkt gerückt wurde. Das Verhalten des kleinen, bedrückten und selbstbewußten Magyarenlandes war ausschlaggebend für die Behandlung der beiden anderen Mächte Österreich und Bulgarien; gewährte man Ungarn Erleichterungen, so mußte man wohl oder übel Österreich die Fesseln lockern. Daher ist die Behandlung Österreichs vielfach entsprechend der Ungarns gewesen, nachdem Ungarn die Initiative ergriffen hatte. Das ist der Grund, weshalb ich im ersten Teil der Arbeit die Friedensverträge von St. Germain und Trianon zusammen bespreche und immer nur auf besondere Unterschiede hinweise. Überdies ist die österreichische Lage wegen der ungeheuren Last des Friedensvertrages ohnehin in der deutschen Öffentlichkeit bereits erörtert. Die ungarische Frage ist fast gänzlich unbekannt, die Literatur hierüber ist auch recht spärlich und nicht zureichend.

Die vorhandene Literatur über Reparationsfragen im allgemeinen ist sehr umfangreich. Bei näherer Betrachtung zeigte sich jedoch, daß seit Entstehung des Reparationsproblems ausschließlich die deutschen Lasten behandelt worden sind. Die Ostreparationen wurden entweder überhaupt nicht berücksichtigt oder nur ganz kurz nebenbei erwähnt. So findet sich beispielsweise ein kurzer Bericht über die Lösung der Frage der Ostreparationen in einer Schrift von Dr. Ludwig Riderer

„Das ABC des Youngplans“ (ersch. 1930 b. Hobbing, Berlin) auf Seite 59/60. Weitere Nachforschungen in deutschsprachlichen Werken waren meist ergebnislos. (Handbuch für Politik, Staatslexikon der Görresgesellschaft, Conradsche Jahrbücher u. a.). Wertvolle Hinweise dagegen fand ich in den „Ungarischen Wirtschaftsjahrbüchern“, die seit 1925 regelmäßig erscheinen. Hier veröffentlicht der frühere ungarische Finanzminister v. Kállay alljährlich Aufsätze über „Die Lage des Staatshaushaltes“. Leider erscheinen die Wirtschaftsjahrbücher erst seit 1925, so daß auch hier genauere Angaben über die Entwicklung der Reparationsfragen seit den Friedensschlüssen fehlen. Die „Ungarischen Jahrbücher“, die von R. Gragger herausgegeben werden, befassen sich nur gelegentlich mit politischen Fragen. (Fellner: „Die internationale Zahlungsbilanz Rumpf Ungarns . . .“ vgl. Schrifttum.) Auch eine regelmäßige Durchsicht der Neuerscheinungen von Büchern und Aufsätzen beim Osteuropa-Institut in Breslau war erfolglos. Ein Verzeichnis der neuerscheinenden Schriften ist als Anhang jeder Nummer der „Zeitschrift für Ostrecht“ beigefügt. Im Juni 1931 erschien bei Struppe & Winkler, Berlin, eine wertvolle Zusammenstellung der gesamten Literatur über „Bündnisschulden und Kriegstribute“. Der Verfasser, Prof. Sveisdrup, Direktor der Staatsbibliothek in Berlin, hat sich nicht nur auf eine Sammlung deutschsprachlicher Schriften beschränkt, sondern auch fremdsprachliche Literatur angeführt. Trotzdem scheint das Werk nicht vollkommen zu sein, denn dem Verfasser sind mehrere Dissertationen unbekannt geblieben, deren Bedeutung für diese Probleme außer Zweifel stehen. (Karadschoff und Leschtoff, vgl. Schrifttum.) Die von Prof. Sveisdrup in seinem Buch erwähnte Zeitschrift, der „Ost-Kurier“, habe ich in der Deutschen Bücherei in Leipzig durchgesehen und daraus die im Schrifttum angeführten Arbeiten verwerten können. Einer genauen Durchsicht der Bücherverzeichnisse der Deutschen Bücherei war wenig Erfolg beschieden. (Gesucht wurde unter den Stichworten „Wiedergutmachungen“, „Reparationen“, „Ungarn“, „Österreich“, „Bulgarien“.)

Wie mir Herr Privatdozent Dr. Held, Kiel, mitteilte, ist auch in dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel über die Frage der Ostreparationen nichts vorhanden. Diese Lücke möchte ich mit meiner Arbeit über Ostreparationen ausfüllen. Da die Reparationen auf die Frage der Kriegsschuld gestützt werden, glaubte ich diese Frage in der Einleitung behandeln zu müssen. Der erste Teil befaßt sich mit den Reparationsbestimmungen in den Verträgen von Trianon und St. Germain und endet mit den Pariser Verhandlungen, die einen Schlußstrich unter die Vergangenheit setzten. Der letzte Teil der Arbeit ist einer Würdigung der bulgarischen Reparationsfragen gewidmet.

Einleitung.

Reparationen und Friedensverträge.

Wilsons 14 Punkte — Die Friedensverträge — Leitgedanken — Aufbau.

Der Grundgedanke der Reparationen wurzelt in jenen 14 Punkten, die der Präsident der Vereinigten Staaten, Wilson, am 8. Januar 1918 verkündete, und die die Grundlage eines Weltfriedens bilden sollten. Hier tauchte der Gedanke der Reparation zum ersten Male auf, um dann in den Verträgen von Versailles, Trianon, St. Germain, Neuilly und Sèvres festgelegt zu werden[1].

Bevor auf die Verpflichtungen Österreichs, Ungarns und Bulgariens in den Friedensverträgen eingegangen wird, müssen zum Verständnis der einzelnen Bestimmungen die Diktate, die den Weltkrieg beendet haben, ganz allgemein betrachtet werden.

Die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und den Mittelmächten Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei andererseits abgeschlossenen Verträge von Versailles, St. Germain, Trianon, Neuilly und Sèvres weisen in vielen Beziehungen parallele Bestimmungen auf, aus denen die Gesichtspunkte zu erkennen sind, die beim Entwurf der Verträge die Verfasser geleitet haben. Als

---

[1] Im Laufe der Zeit ist das Fremdwort „Reparation" leider zu einem gebräuchlichen Ausdruck für „Wiedergutmachung" geworden. Da aber Wiedergutmachung begrifflich die Übersetzung für Reparation nicht trifft, habe ich mich entschlossen, den Ausdruck Reparation in dieser Arbeit zu verwenden. Das gleiche gilt für Wiedergutmachungsausschuß-Reparationskommission.

Ich folge hiermit dem Vorgange von Prof. Fleischmann in v. Liszt-Fleischmann: „Lehrbuch des Völkerrechts", 12. Auflage 1925, S. 59.

Beispiel sei hier nur der Hinweis auf die Völkerbundsakte erwähnt[2]. Für die vorliegende Arbeit sollen aber nur die Reparations- und Wirtschaftsbestimmungen einer Betrachtung unterzogen werden. Die Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Kriegführenden sollte das Leitmotiv der „Wirtschaftlichen Bestimmungen" sein. Andererseits sollten aber auch die durch den Krieg erlittenen Verluste entschädigt werden. Die infolge des Krieges plötzlich abgebrochenen wirtschaftlichen Beziehungen hatten unter dem Druck des Krieges ein wirtschaftliches Chaos hinterlassen. Zahlreiche Eingriffe in das Privateigentum hatten infolge Kriegsmaßnahmen stattgefunden. Die Klärung der hierdurch entstandenen schwierigen Rechtsfragen sollte durch die „Wirtschaftlichen Bestimmungen" erfolgen.

Bei Festsetzung der Reparationen ging man von ähnlichen Erwägungen aus wie bei den Wirtschaftsbestimmungen. Die Reparation trat an Stelle der Kriegsentschädigung. Man wollte einen modernen Frieden schließen ohne Annexionen und Kriegsentschädigungen, und daher legte man den Besiegten grundsätzlich keine „Kriegsentschädigungen" auf. Deshalb erhielten die Dinge eine weniger hart klingende Bezeichnung, und man ersetzte die Kriegsentschädigungen durch Reparations- und Wirtschaftsbestimmungen sowie durch finanzielle und handelspolitische Bedingungen. Der klare Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Reparationen einerseits und den „Wirtschaftlichen Bestimmungen" andererseits ist aber unvereinbar mit dem Grundgedanken der Friedensverträge, „une paix solide, juste et durable" zu schaffen.

Im einzelnen sind die Verträge von Neuilly mit Bulgarien (unterzeichnet am 27. 11. 1919, ratifiziert am 9. 8. 1920), von St. Germain mit Österreich (unterzeichnet am 10. 9. 1919, ratifiziert am 16. 7. 1920), von Trianon mit Ungarn (unterzeichnet am 4. 6. 1920, ratifiziert am 26. 7. 1921) und von Sèvres mit der Türkei (unterzeichnet am 10. 8. 1920, nicht ratifiziert) dem Versailler Vertrag (unterzeichnet am 28. 6. 1919, ratifiziert am 10. 1. 1920) als dem wichtigsten und umfangreichsten nachgebildet. Insbesondere stimmen die „Wirtschaftlichen Bestimmungen" zum Teil wörtlich mit dem Versailler Vertrag überein. Die in diesen späteren Verträgen auftretenden Abweichungen erklären sich aus der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Lage. Zum Teil sind

[2] Meurer: „Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund", S. 101 ff.

diese Änderungen auch darauf zurückzuführen, daß die Alliierten glaubten, eine Bestimmung nachträglich ihren Zielen entsprechender fassen zu können.

So sind auch die Bestimmungen über die bulgarischen Verpflichtungen im Vertrag von Neuilly[3] denen über die deutschen Lasten im Versailler Vertrag nahe verwandt; sie stimmen zum Teil wörtlich mit diesen überein. Auch der Aufbau des Versailler Vertrages[4] ist den anderen Verträgen mit nur vereinzelten Abweichungen nachgebildet worden. Wesentlich in Frage kommen hier die Teile 8 (Réparations) und 10 (Clauses économiques). Teil 10 gliedert sich in acht einzelne Abschnitte, nämlich in: 1. Relations Commerciales. — 2. Traités. — 3. Dettes. — 4. Biens, Droits et Intérêts. — 5. Contrats, Prescriptions, Jugements. — 6. Tribunal Arbitral Mixte. — 7. Propriété Industrielle. — 8. Assurances Sociales et Assurances d'Etat dans les Territoires Cédés.

Im Vertrag von St. Germain, von Trianon[5] und von Neuilly ist die Gruppierung die gleiche, nur daß im Vertrag von Trianon der Absatz 8 behandelt

„Dispositions Spéciales aux Territoires Transférés"

und daß im Vertrag von Neuilly die Bestimmungen über die „Clauses économiques" den 9. Teil (nicht den 10. Teil) des Vertrages bilden.

Für alle Friedensverträge ist der französische und englische Text maßgebend. Weiter ist allen diesen Verträgen gemeinsam, daß sie im ersten Teil die Völkerbundsakte enthalten („Pacte de la Société des Nations").

Wie im Aufbau, so stimmen diese Verträge auch in ihrem Grundgedanken überein, denn Kriegsentschädigungen werden dem Ausdrucke nach nicht verlangt (vgl. oben S. 10). Als Deutschland den Waffenstillstand abschloß, war eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß die Feindbundmächte auf eine Kriegsentschädigung verzichten mit der Ausnahme

---

[3] v. Liszt-Fleischmann: „Lehrbuch des Völkerrechts", 12. Auflage 1925, S. 66/67.

[4] v. Liszt-Fleischmann: „Lehrbuch des Völkerrechts", 12. Auflage 1925, S. 58/59.

[5] v. Liszt-Fleischmann: „Lehrbuch des Völkerrechts", 12. Auflage 1925, S. 66.

„that compensation will be made by Germany for all damage done to the civilian population of the Alliies and their property by the aggression of Germany by land, by sea and from the air." (Lansings Note vom 5. November 1918.)

Der Text dieser Note wurde in die Kriegsschuldartikel aufgenommen, die in den Verträgen die Reparationsbestimmungen einleiten. (Vertrag von Versailles, Art. 231; Vertrag von St. Germain, Art. 177; Vertrag von Trianon, Art. 161; Vertrag von Neuilly, Art. 121.) Diese Kriegsschuldartikel[6] sollten die moralische und rechtliche Grundlage der Verträge bilden.

[6] Meurer: „Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund", S. 55 ff., „Die Schuld am Kriege".

I. Teil.

Die Verträge von Trianon und St. Germain und die Entwicklung der Reparationsfragen bis zur I. Konferenz.

1. Kapitel.

Grenz„regulierungen" im Friedensvertrag von St. Germain und Trianon.

I. St. Germain — „Republik Österreich" — Vorarlberg — Anschlußverbot — Klagenfurter Becken — Burgenland — Konferenz von Venedig. II. Trianon Grenz„verhandlungen".

I. St. Germain. (10. September 1919, ratifiziert am 16. Juli 1920.)

Durch den Vertrag von St. Germain wurde der nach dem Untergang des alten Kaiserreichs Österreichs neuentstandene Staat „Österreich" völkerrechtlich formell anerkannt: Das Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform erklärt, daß Deutsch-Österreich eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Österreich" (wie St. Germain vorschreibt) ist, „in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung". Diese Grenzen bestimmt der Artikel 27 des Vertrages[7]. Dadurch, daß dieser Artikel 27 Punkt 1 als Grenze Österreichs mit der Schweiz die gegenwärtige Grenze festsetzt, folgt, daß ein Anschluß[8] Vorarlbergs an die Schweiz eine Änderung des Friedensvertrags wäre. In Vorarlberg war einige Zeit eine separatistische Bewegung im Gange, die als Ausfluß des „Selbstbestimmungsrechts der Völker" eine Volksabstimmung über den Anschluß an die Schweiz verlangte. Auf Grund des Friedensvertrages konnte der damalige österreichische Staatskanzler Dr. Renner in Paris ein Macht-

[7] „Die Aufteilung des ehemaligen Österreich auf die Nachfolgestaaten." Zusammengestellt von der Statistischen Zentralkommission. Wien 1922.

[8] Vgl. Meyers Wörterbücher „Deutsch-Österreich", S. 288.

wort Clemenceaus erwirken, welches die Bewegung zum Stillstand brachte.

Artikel 27, Punkt 7, setzt als Grenze Österreichs mit Deutschland „die Grenze vom 3. August 1914“ fest; ein Anschlußverbot ist ausdrücklich noch im Artikel 88 enthalten, obwohl dieser allgemein gefaßt und Deutschland nicht namentlich erwähnt ist. In Durchführung dieser Verpflichtung hat das Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform die Bestimmung „Deutsch-Österreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches“ außer Kraft gesetzt[9].

Zu Artikel 88 ist noch zu bemerken, daß die Gesandten mehrerer Ententestaaten in Wien eine Note überreichten, in der sie gegen die Volksabstimmungen in den Ländern Tirol[10] und Salzburg[11] protestierten, weil darin eine Verletzung des Friedensvertrags zu erblicken sei.

Gemäß Artikel 27, Vertrag von St. Germain, Punkt 3 und 4, und Artikel 49/50 fand in dem Klagenfurter Becken eine Volksabstimmung statt. Die Abstimmung erfolgte am 10. Oktober 1920 in Zone I und ergab eine bedeutende Mehrheit für Österreich. Infolgedessen unterblieb — gemäß Artikel 50 — in Zone II die Volksabstimmung und das Klagenfurter Becken kam endgültig an Österreich.

Von besonderem Interesse ist noch der Punkt 5 des Artikels 27, der die Grenze gegenüber Ungarn enthält. Danach sollte Westungarn an Österreich kommen. Diese Bestimmung wurde durch das mit dem 26. Juli 1921 erfolgende Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon aktuell. Die Dinge sind aber anders verlaufen: Zunächst ergebnislose unmittelbare Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn; dann das Treiben ungarischer Banden in Westungarn, das die Besitznahme des Landes durch Österreich unmöglich machte. Schon am 25. Januar 1921 war ein Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes als eines selbständigen und gleichberechtigten Landes im Bund und über seine vorläufige Einrichtung ergangen[12]. In dem Lande tobte der Kleinkrieg. Die Haltung der Entente war zögernd. Es folgte ein Vermittlungsvorschlag des Tschechen Benesch und endlich kam es durch Vermittlung Italiens zur Konferenz von Venedig (13. Oktober 1921). Das Venediger Protokoll betr. die Regelung der westungari-

[9] Gesetz vom 12. 11. 1918.

[10] Abstimmung am 24. 4. 1921. Bei 85,2 % Wahlbeteiligung 98,8 % für Anschluß an Deutschland.

[11] Abstimmung am 29. 5. 1921. Bei 82,5 % Wahlbeteiligung 99 % für Anschluß an Deutschland.

[12] Meyers Wörterbücher v. C. Brockhausen und L. Clausberger „Deutsch-Österreich“, S. 46. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, S. 1123—1126, Bd. I. 5. Auflage 1926.

schen Frage sieht die Pazifizierung Westungarns durch die ungarische Regierung vor; während ungefähr sieben Achtel des Burgenlandes ohne weiteres an Österreich fallen, soll acht Tage nach vollzogener Räumung in Ödenburg[13] und Umgebung eine Volksabstimmung (14. Dezember 1921) über die staatliche Zugehörigkeit dieser Orte entscheiden. Dieses Plebiszit fiel, wie sich voraussehen ließ, zugunsten Ungarns aus. Mit dieser Regelung der westungarischen Frage sind die territorialen Verhältnisse nach dem Vertrag von St. Germain festgelegt.

II. Trianon. (4. Juni 1920; ratifiziert am 26. Juni 1921.)

Die Grenzen Ungarns sind im Artikel 27 des Vertrages von Trianon geregelt[14]. Es würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, die neu festgesetzten Grenzen hier genauestens aufzuführen und kritischen Betrachtungen zu unterziehen. Hervorgehoben werden soll nur die Tatsache, daß Ungarn 72% des Kernmagyarenlandes mit 3,3 Millionen ungarischsprechenden Bewohnern abgesprochen wurden. Durch willkürliche Federstriche sind geradezu groteske Zustände geschaffen worden. Mit welcher Verantwortungslosigkeit damals Grenz„verhandlungen" geführt worden sind, zeigen u. a. die Besprechungen über die Csallokoez, ferner um die Feststellung der Ostgrenze nach Rumänien und die Aufrollung der Frage der westungarischen Grenzveränderungen[15].

2. Kapitel.

Reparationsbestimmungen im Vertrag von St. Germain.

(Teil VIII, Art. 177/197.)

Reparationskommissionen — Österreichische Sektion der Reparationskommission — Verlegung der Sektion von Wien nach Paris — Sanierungsprojekt.

Die Bestimmungen des Teils VIII des Vertrages von St. Germain beruhen zwar auf denselben Grundsätzen wie die des Versailler Vertrages,

[13] Österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 138 vom 15. 3. 1922.

[14] Ungarische Reichsgesetzessammlung für 1921, S. 488—499.

[15] Der amerikanische Diplomat Hunter Miller veröffentlicht in der Zeitschrift „Magyar Scemle" (März 1930) den genauen Verlauf dieser Verhandlungen. Im Originaltext der vorliegenden Arbeit sind diese Besprechungen vom Verfasser wiedergegeben worden. Bei Drucklegung der Arbeit konnte von der Veröffentlichung dieser Stellen mit Genehmigung der Fakultät abgesehen werden.

zeigen aber im einzelnen doch wesentliche Abweichungen. Da man wußte, daß das Land fast vollständig auf die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln angewiesen war, mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß Österreich die geforderten Wiedergutmachungen nicht würde leisten können. Daher findet sich in Art. 178 nicht nur der Hinweis auf Österreichs Leistungsunfähigkeit, sondern es fehlt auch der Termin für die Festsetzung einer Gesamtsumme der österreichischen Schuld; daher die Bestimmung des Art. 180, wonach die Reparationskommission vom 1. Mai 1921 von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Österreichs nachprüft und dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör gewährt. Die Reparationskommission hat das Recht, Schulden zu stunden, darf sie aber nicht erlassen; daher die weitergehenden Bestimmungen der Anlage II zu Artikel 190, §§ 9 und 19, § 12d, bes. 2. Absatz. Man versuchte, Gründe der Humanität dort unterzuschieben, wo der nächstliegende und wahre Grund der ist, Österreich lebensfähig zu halten, damit es Reparationen zahlen könne. Das zerfallene Land hat zur Durchführung der Reparationen getan, was in seinen schwachen Kräften stand. Gesetze wurden erlassen, um die Art. 192/193 ordnungsmäßig durchzuführen.

Zur Durchführung der Bestimmungen der Art. 192, 195, 196 und der Anlage IV nach Art. 196 wurde zwischen Österreich und der Tschechoslowakei ein alle Einzelheiten regelndes Übereinkommen geschlossen, das am 18. Mai 1920 in Prag unterzeichnet wurde. In Durchführung der Reparationsbestimmungen wurde eine Österreichische Sektion der Reparationskommission mit dem Sitze in Wien errichtet. Ihre endgültige Konstituierung erfolgte zwar erst nach der Ratifizierung des Friedensvertrages, doch hat sie tatsächlich bereits früher in Wien gearbeitet und wurde schon im Oktober 1919 vom General Mauclère zusammengesetzt. Österreich beantragte, die Bestimmungen der Wiedergutmachungen und die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank sofort zur Anwendung zu bringen. In ihrer Note vom 17. April 1920 kam die Pariser Reparationskommission diesem Wunsche nach. Der Engländer Sir William Goode wurde Präsident der österreichischen Sektion der Reparationskommission. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren trotz Ablehnung des Friedensvertrages inoffiziell durch Col. Smith vertreten, der aber in den letzten Tagen der Präsidentschaft Wilsons von seiner Regierung zurückgezogen wurde, um dem neuen Präsidenten Harding in dieser Frage vollkommen freie Hand zu lassen.

Auf Grund der Note vom 17. April 1920 soll auch Österreich durch einen Kommissar vertreten sein; doch steht diesem kein Stimmrecht zu. Österreichischer Vertreter war Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß. Im

allgemeinen vollzog sich der Verkehr zwischen den österreichischen Behörden und der Reparationskommission durch diesen Kommissar. Die Befugnisse der Reparationskommission für Österreich wurden durch die Note der Pariser Reparationskommission an die österreichische Regierung vom 1. Juni 1920 erheblich erweitert.

Auf Grund des Artikels 186 war Österreich verpflichtet, die Kosten für die österreichische Sektion der Reparationskommission zu tragen, außerdem wurden dieser in der Anlage II nach Artikel 190, § 7, die Befugnisse zuerkannt, die Höhe der Vergütungen selbst ohne Mitwirkung Österreichs festzusetzen. Um die österreichischen Finanzen zu schonen, wurde am 30. April 1921 mit Zustimmung Österreichs die Verlegung der Sektion von Wien nach Paris verfügt. Ob diese Änderung des Sitzes der Kommission begrüßt werden konnte, bleibt dahingestellt, denn die österreichischen Verhältnisse wurden nun von der Ferne ohne genaue Kenntnis der Sachlagen besorgt, während die Sektion in Wien auf Grund ihres Aufenthaltes und ihrer eingehenden Studien die österreichische Lage genau kannte und so richtiger beurteilen konnte.

Bald trat klar zutage, daß Österreich von allen Schuldnern der schwächste war und von ihm Reparationen am schwersten zu erlangen sein würden. Die österreichische Sektion der Reparationskommission begutachtete die österreichischen Verhältnisse und kam zu der Überzeugung, daß nur ein großzügiger Gesamtplan zum Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft helfen könne. Sie widmete sich dieser Aufgabe mit vorbildlichem Eifer und arbeitete ein Sanierungsprojekt[16] aus, das im wesentlichen die Arbeit Sir William Goodes war. Die in erster Linie auf umfassende Sparmaßnahmen aufgebaute Idee wurde von der Pariser Konferenz abgelehnt (24. bis 29. Januar 1921) und der französische Wiederaufbauminister Loucheur machte Vorschläge, die aber ebenfalls keine festen Formen annahmen. Die folgende Londoner Konferenz (21. Februar bis 20. März 1921) nahm einen Plan zur Sanierung Österreichs an, dessen Durchführung dem Völkerbund übertragen wurde. Es wurde ein Ausschuß ernannt, bestehend aus dem Dänen Glückstad als Präsidenten, dem Franzosen Avenol und dem Engländer Fraser, der zur Durchführung des Planes an Ort und Stelle in Wien weilte. Die Ausführung des Projektes wurde von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. Österreich müßte Steuern erhöhen, Beamte abbauen, umfangreiche Sparmaßnahmen treffen und staatliche Lebensmittelzuschüsse auf-

[16] „La Restauration financière de l'Autriche."

heben. Man einigte sich auf dieses Programm und die Regierung verpflichtete sich dem Völkerbund gegenüber zur Durchführung.

2. Die zweite schwierige Voraussetzung brachte den Plan beinahe zum Scheitern. Der Völkerbund mußte von den Gläubigerstaaten den Verzicht auf das Vorzugspfandrecht des Art. 197 des Vertrages von St. Germain verlangen, um Garantien für eine Anleihe übernehmen zu können. Die meisten Staaten stimmten für Aufhebung dieser Generalhypothek auf 20 bis 25 Jahre und nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika, als Hauptgläubiger, machten Schwierigkeiten, denn Amerika stand ja außerhalb des Völkerbundes. Erst die Mellon-Bill vom 8. Oktober 1921 brachte die Frage der an Amerika fälligen Schulden erneut aufs Tapet. Präsident Harding unterzeichnete eine großzügige Resolution, wonach der auf Österreich bezügliche Teil der Mellon-Bill herausgenommen und die Rückstellung der österreichischen Pfandrechte in der sogenannten Joint-Resolution ausgesprochen wurde.

Inzwischen waren im Rahmen der Völkerbundsaktion dem völlig erschöpften Lande Kredite von Italien, Frankreich, England und der Tschechoslowakei zur Verfügung gestellt worden. Der Franzose Owen Young wurde zum Finanzkontrolleur ernannt. Weitere umfassende Kreditverhandlungen bearbeitete die Konferenz von Genua (10. April 1922).

3. Kapitel.

Finanzielle Bestimmungen im Vertrag von St. Germain.

(Teil XI, Art. 197/216.)

Liquidation der Donaumonarchie — Vorkriegsschulden — Kriegsschulden.

Die Bestimmungen des Teils XI, Vertrag von St. Germain, betreffen die Liquidation der alten Donaumonarchie in finanzieller Hinsicht; sie sind zum Teil durch die Gesetzgebung der Nachfolgestaaten, zum Teil durch Verträge und auf der Konferenz in Rom

(16. Juni 1921) endgültig geregelt worden[17] Wie Teil VIII über die Reparationen, so ähnelt auch dieser Teil über finanzielle Bestimmungen dem Vertrag mit Ungarn. Interessant ist es, festzustellen, daß gerade die Bestimmungen, welche über die Behandlung der Staatsschulden getroffen worden sind, deutlich dafür sprechen, daß sich bei ihrer Festlegung die Ententemächte nicht ganz einig waren. Nur Italien war damals noch ein ausgesprochener Gegner Österreichs, während andererseits England dem wirtschaftlich geschwächten Land Sympathien entgegenbrachte. Die drückenden finanziellen Bestimmungen des Vertrages sind demnach auf mehrfach wirkende Kräfte zurückzuführen.

Am auffallendsten ist vor allem die grundverschiedene Behandlung, welche die altösterreichischen Vorkriegsschulden gegenüber den Kriegsschulden erfahren haben. Während für die Vorkriegsschulden nach dem Friedensvertrag die Nachfolgestaaten direkt mithaftbar gemacht werden, fehlt es für die Kriegsschulden an der gleichen Anordnung. Die Erklärung hierfür kann man nur darin finden, daß sich in einzelnen Staaten die Kriegsschulden zu einer politischen Frage entwickelt haben. Das gilt vornehmlich für die Tschechoslowakei, wo die damals herrschenden Parteien den Standpunkt vertraten, daß die Kriegsschulden zum überwiegenden Teil o h n e Zustimmung des Reichsrates überhaupt und ohne Zustimmung der Tschechen kontrahiert worden seien und daß daher eine Verpflichtung der Tschechen, für den Schuldendienst aufzukommen, nicht bestehe. Dieser Meinung haben sich die politischen Freunde der Tschechen in der Entente angeschlossen und theoretisch das Fehlen einer Verpflichtung der Nachfolgestaaten bezüglich der Kriegsschulden ausgesprochen.

Eine nahezu einwandfreie Regelung griff der Friedensvertrag in Ansehung der hypothekarisch sichergestellten V o r k r i e g s s c h u l d e n, von denen er jeden Staat den Teil zu übernehmen verpflichtet, welcher nach Ansicht der Reparationskommission auf Eisenbahnen, Salzbergwerke und andere Güter entfällt, die dem betreffenden Staate abgetreten wurden. Wenn auch der Vertrag nähere Angaben darüber nicht enthält, nach welchem Gesichtspunkte die Reparationskommission vor allen bei Eisenbahnen, die auf mehreren Staatsgebieten liegen, die Aufteilung vorzunehmen habe, so entspricht der Grundsatz selbst den Bedürfnissen der Billigkeit und Gerechtigkeit. Gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen, welchen die Bahnen seinerzeit eine pfandrechtliche Stellung eingeräumt hatten, läßt der Vertrag nicht die gleiche

[17] Polster: „Über finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von Trianon und St. Germain", Bankarchiv, 21. Jahrgang, Nr. 7/8, 1921.

Billigkeit walten, wie er sie den Staaten gegenüber ausspricht, denn durch die Anordnung, daß „die Inhaber des von einem Staate übernommenen Teiles der sichergestellten Schulden gegen andere Staaten keinen Anspruch haben" (Art. 203, Abs. 3) wird die Stellung des Staatsgläubigers wesentlich zu seinen Ungunsten verschoben[18]. Die hypothekarisch sichergestellten Prioritäten besaßen ursprünglich ein Pfandrecht auf alle Linien, auf denen die eisenbahnbücherliche Einverleibung erfolgt war. Durch den Friedensvertrag wird dieses Pfandrecht auf den Teil beschränkt, welcher dem übernehmenden Staat zufällt.

Ungleich weniger bestimmt als bei der hypothekarisch sichergestellten Forderung spricht der Friedensvertrag über die nicht sichergestellten Vorkriegsschulden. Diese Schuldenkategorien werden nach dem Stande vom 28. Juli 1914 unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Jahre 1911, 1912 und 1913 auf der Basis des Verhältnisses bestimmt, das sich zwischen bestimmten Einkünften des abgetretenen Gebiets und den entsprechenden gesamten Einkünften des alten Gesamtgebiets ergibt, und zwar von solchen Einkünften, die nach Ansicht der Reparationskommission die geeignetsten sind, um für die betreffende Leistungsfähigkeit einen gerechten Maßstab abzugeben. (Art. 203, Abs. 2.) Im Anhange zu diesem Artikel wird dann noch näher ausgeführt, daß darunter die nicht sichergestellte titrierte Schuld nach Abzug des ungarischen Blocks zu verstehen sei, ohne daß aber entschieden wurde, was damit geschehen soll.

Hervorzuheben ist noch die Verfügung, daß für die auf dem Territorium der Republik Österreich befindlichen nicht sichergestellten Titres die Republik Österreich der unmittelbare Zahler ist, ohne daß die Gläubiger gegenüber den anderen Staaten einen Anspruch hätten. Auch dazu fügt der Anhang zu Art. 203 die näheren Bestimmungen bei, wie unter den einzelnen Staaten ein Ausgleich zu treffen sei, wenn in dem einen oder anderen Staate mehr Obligationen zur Bedienung des Schuldienstes liegen, als seine von der Reparationskommission nach dem Leistungsschlüssel festgesetzten Anteile entspricht. Eine wichtige Bestimmung enthält der Art. 8 des Vertrages mit Österreich, in dem die Nachfolgestaaten die gleichen Verpflichtungen eingehen wie im Vertrag von Trianon mit Ungarn. (Art. 191, vgl. unten Seite 25 ff.) Im Artikel 208 handelt es sich darum, daß der Wert des übernommenen Staatseigen-

[18] Art. 203, Abs. 3, Vertr. v. St. Germain: „Les biens spécialement affectés à la garantie des dettes visées au présent article demeureront spécialement affectés à la garantie des nouvelles dettes. Mais, au cas où le présent Traité aurait pour conséquence de répartir ces biens entre plusieurs Etats, la fraction située sur le territoire de l'un d'eux garantira la part de la dette assumée par ledit Etat, à l'exclusion de tout autre part de la dette".

tums von der Reparationskommission bestimmt, dem übernehmenden Staat „angelastet" und nach Abzug der unmittelbar von den Ländern und Gemeinden zur Erhaltung dieses Besitzes geleisteten Aufwendung der Republik Österreich auf deren Reparationskonto gutgeschrieben wird. Daß die Abschätzung der Werte strittig ist, braucht nicht betont zu werden. Die Nachfolgestaaten schätzen den Wert geringer ein, als die französischen und österreichischen Sachverständigen. Da die Güter bereits vor elf Jahren übernommen wurden, muß heute der Ertrag hinzugerechnet werden, den sie den Nachfolgestaaten gebracht haben. Andererseits fordern die Nachfolgestaaten Abzüge, so für die anteilmäßige Übernahme sichergestellter Schulden (wie Eisenbahnschuldverschreibungen) und nicht sichergestellter Schulden (auf Papierrenten), ferner von Goldschulden. Österreichische Sachverständige bemessen den Wert der biens cédés auf 7 Milliarden Goldkr., wovon 3½ Milliarden auf die Tschechoslowakei entfallen; nach Abrechnung aller gerechtfertigten Abzüge glauben sie die tschechischen Verpflichtungen mit rund 3 Milliarden annehmen zu können. Aus dieser Zahl erhellt, daß die Behauptung der Tschechoslowakei, ihre Schulden und Forderungen aus dem Titel der biens cédés glichen sich gegenseitig aus, unzutreffend sein muß.

Hinsichtlich der Kriegsschulden trug man den politischen Bedürfnissen der Tschechen Rechnung und bekundete theoretisch ein allgemeines Desinteressement an den Kriegsschulden mit Ausnahme der Republik Österreich. Sie hat für alle Kriegsanleihen aufzukommen, welche sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Altauslande befanden.

Die unverhältnismäßig lange Dauer der Friedensverhandlungen (Überreichung der Friedensbedingungen am 2. Juni 1919 in St. Germain) sowie der lange Zeitraum zwischen Unterfertigung (10. September 1919) und Ratifikation (16. Juli 1920) hat es mit sich gebracht, daß zunächst über die finanzielle Zukunft der kleinen Republik keine Klarheit aufkommen und auch entscheidende Schritte zur Konsolidierung ihrer finanziellen Lage nicht unternommen werden konnten. Die notwendige Folge war eine anhaltende Entwertung des Geldes, die in erster Linie auf eine vermehrte Notenausgabe zurückzuführen war. Die Inflation nahm auch in Österreich katastrophale Ausmaße an, und man konnte der Not erst erfolgreich steuern, als sich der Völkerbund der Angelegenheit annahm und ein Sanierungsprojekt in die Wege leitete (siehe oben Seite 21 ff.).

4. Kapitel.

Die Reparationen im Vertrag von Trianon.

Die Reparationskommission — Wirtschaftliche Hilfsmittel.

Im Artikel 162 des Vertrages von Trianon verlangen die Alliierten und assoziierten Mächte generell Wiedergutmachung der Schäden, die durch den Angriff zu Wasser, zu Lande und in der Luft entstanden sind, nachdem im ersten Absatz des Artikels festgestellt wird, daß die Hilfsmittel Ungarns nicht ausreichen, um eine volle Wiedergutmachung sicherzustellen[19]. In der Anlage I werden die Schäden aufgeführt, für die der Besiegte Ersatz zu leisten hat. Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Ungarn schuldet, wird durch die Reparationskommission festgestellt. Die Befugnisse dieser Kommission werden im Art. 163 und in der Anlage II nach Art. 174 genau festgelegt. Die Reparationskommission, kurz „die Kommission" genannt[20], setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Belgien ernannt werden. Während diese Mächte je einen Delegierten in die Kommission schicken, ernennen die fünf Mächte Griechenland, Polen, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat und die Tschechoslowakei einen gemeinsamen Delegierten. Dieser Vertreter wird auf ein Jahr ernannt und wird abwechselnd von jeder dieser Nationen bestimmt. Nicht alle Delegierte haben gleiches Recht bei Kommissionssitzungen. Beispielsweise tritt der japanische Vertreter nur bei Behandlung von Seeschäden in Tätigkeit. Die Bestimmung über die Reparationskommission im Vertrag von Trianon sind mit zwei Ausnahmen wörtlich dieselben, wie die im Vertrag von Versailles. Im Artikel 163 wird das klar zum Ausdruck gebracht[21]. Im Vertrag von Trianon wird eine besondere Sektion für die aus der Anwendung des Vertrages hervorgehenden Sonderfragen gebildet. Diese Sektion hat nur beratende Funktion mit Ausnahme der Fälle, in denen ihr die Reparationskommission Befugnisse überträgt, die sie für angemessen er-

---

[19] Dr. Fellner: „Die internationale Zahlungsbilanz Rumpf-Ungarns und das Problem der Wiedergutmachungen", Ungarische Jahrbücher, Bd. III.

[20] Vertr. v. Trianon, Annexe II, § 1 zu Art. 174: „Commission des réparations" — — — „elle sera désignée dans les articles ci-après par les mots la Commission".

[21] „— — — — La Commission prévue à l'article 233 du Traité avec l'Allemagne est la même que la présente Commission, sous réserve des modifications résultant du présent Traité."

achtet. Diese Sektion ist im Vertrag von Versailles unbekannt. Die andere Abweichung vom Friedensvertrag mit Deutschland erstreckt sich auf die Bestimmungen über Reparationszahlungen, während der Versailler Vertrag genaue Anweisungen über die Höhe sofortiger Zahlungen gibt (Annexe II zu Art. 244, § 12, c. 1), fehlt im Trianonvertrag jede Zahlenangabe. Dafür erhält die Kommission andere Anweisungen, die sie ermächtigen, die Lage Ungarns von Zeit zu Zeit zu prüfen, Zahlungen festzusetzen, Stundungen zu gewähren und anderes mehr.

Als Hauptgeschäftsstelle der Kommission wurde Paris bestimmt. Die Kommission ist auch befugt, den nötigen Beamtenapparat mit Sektions- und Sonderausschüssen einzusetzen und deren Bezüge zu bestimmen. Der ungarischen Regierung wird bei den — geheim abzuhaltenden — Beratungen nach Billigkeit Gehör geschenkt. Aus dem § 11 der Anlage II zu Art. 174 kann die Kommission alle Macht herleiten, sie ist an keine Gesetzgebung, keine Gesetzbücher und an keine Verfahrensvorschriften gebunden und läßt sich nur von Gerechtigkeit, Billigkeit und Treu und Glauben leiten, ferner hat die Reparationskommission alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihr der gegenwärtige Vertrag zuweist. Der Kommission stehen demnach allgemein hinsichtlich der Frage der Reparationen im weitgehendsten Überwachungs- und Ausführungsbefugnisse zu, sowie die Ermächtigung zur Auslegung der Bestimmungen des Teils über die Reparationen. Die Kommission bildet in diesem Rahmen die alleinige Vertretung der Gesamtheit der alliierten und assoziierten Regierung, die an ihrer Bildung interessiert waren. Im besonderen arbeitet die Kommission nach folgenden Gesichtspunkten:

a) sie regelt die näheren Bedingungen, die Ungarn als Sicherheit zur Deckung eines Teiles des Gesamtbetrages der festzustellenden Forderung zu leisten hat, wenn diese Forderungen nicht in Gold, Schiffen, Waren oder Wertpapieren berichtigt werden.

b) Zur Sicherung des Zinsendienstes und für die Tilgung aller Anleihen sowie zur Kontrolle des Steuersystems schätzt die Kommission regelmäßig Ungarns Zahlungsfähigkeit ab.

c) als Sicherstellung und Anerkenntnis der Schuld läßt sich die Kommission Schuldverschreibungen in Gold auf den Inhaber aushändigen. Die Beschlüsse, die die Kommission faßt, werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Nur bei besonders wichtigen Fragen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Kommission ist der Vermittler zwischen dem geschädigten Staat und dem ersatzpflichtigen Ungarn; sie erteilt von Zeit zu Zeit Be-

scheinigungen, daß sie auf Rechnung einer genannten Macht diese oder jene Güter bereithält. Die Bescheinigungen lauten auf den Namen und können nach Benachrichtigung der Kommission durch Indossament übertragen werden.

Bei Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung hat die Kommission die Pflicht zu sofortiger Anzeige an jede der beteiligten Mächte; gleichzeitig hat sie ihre im Hinblick auf die wegen dieser Nichterfüllung angebracht erscheinenden Maßnahmen zu unterbreiten. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen können die Regierungen Maßnahmen ergreifen, die sie den Umständen nach für geboten erachten. In dieser Hinsicht ist im Gegensatz zu den Bestimmungen des Vertrags von Neuilly (vgl. Seite 75 ff.) die Vollmacht der Kommission beschränkt. Nicht unerwähnt dürfen bleiben die Bestimmungen des § 21 der Anlage. Hier wird festgestellt, daß kein Mitglied der Kommission für sein Handeln und Unterlassen im Rahmen seiner Amtspflichten zur Verantwortung gezogen werden kann, es sei denn von der Regierung, die es ernannt hat.

Die Kommission ist schließlich noch befugt, durch einstimmigen Beschluß die Anlage über ihre Zusammensetzung, Rechte und Pflichten abzuändern. So kann sie schließlich jede Handlung, jeden Beschluß „rechts"kräftig werden lassen, wenn sie die Bestimmungen entsprechend abändert.

Diese Kommission hat die Ansprüche der Geschädigten zu prüfen und gewährt der ungarischen Regierung nach Billigkeit Gehör. Sie hat Vollmacht, einen Zahlungsplan aufzustellen, wie Ungarn in den 30 Jahren vom 1. Mai 1921 ab seine Schuld zu tilgen hat[22]. Die Kommission muß die Leistungsfähigkeit Ungarns prüfen und darf Fristen für vorgesehene Zahlungen zwar verlängern, aber sie darf ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen keinerlei Zahlungen erlassen. Die Reparationskommission setzt die Beträge und Raten fest, die Ungarn 1920 und während der vier ersten Monate des Jahres 1921 zu zahlen hat. Sie kann auch bestimmen, in welcher Form — Gold, Wertpapiere, Waren — die Zahlungen geleistet werden müssen. Aus dem Artikel 165 geht weiter hervor, daß von diesem Betrage zunächst die Kosten für das Besatzungsheer

[22] Art. 163, III sagt hierüber: La Commission établira concurremment un état de payements, en prévoyant les époques et les modalités de l'acquittement par la Hongrie, dans une période de trente ans à dater du 1.er mai 1921, de la part de dette qui lui aura estimé, si l'Allemagne est en situation de payer le solde du montant total des réclamations présentées contre l'Allemagne et ses alliés et vérifiées par la Commission.

nach dem Waffenstillstand bestritten werden. Ungarn willigt ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Reparation unmittelbar dienstbar gemacht werden. Der Artikel 166 weist besonders darauf hin, daß der Wert der übertragenen Güter Ungarn gutgeschrieben wird und von den in obigen Artikeln festgesetzten Verpflichtungen in Abzug kommt. In besonderen Anlagen zum Artikel 166 werden dann die „Wirtschaftlichen Hilfsmittel" aufgezählt. Die ungarische Regierung überträgt in ihrem Namen und mit verbindlicher Wirkung den a. u. a. Mächten das Eigentum aller den Angehörigen des ehemaligen ungarischen Königreichs gehörigen Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge; diese müssen innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages an die Reparationskommission ausgeliefert werden. Weitere Bestimmungen der Anlage enthalten genaue Aufzeichnungen, welche Boote und Schiffe auszuliefern sind und das Verlangen nach Verkaufsurkunden und anderen Eigentumstiteln. Auch ein Teil der Fluß-Schifffahrtsflotte muß ausgeliefert werden. In der Anlage IV folgt eine Aufzählung aller der Gegenstände, die Ungarn in Natur zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile zu leisten bereit ist. Außerdem ist die ungarische Regierung nach Artikel 168 noch zur Rücklieferung des weggeführten oder beschlagnahmten Bargeldes sowie der beschlagnahmten oder sequestierten Tiere, Gegenstände, Wertpapiere aller Art verpflichtet. Die Feststellung dieser Schäden geschieht durch die Kommission. Der Artikel 173 zählt einige Posten auf, die Ungarn gutgeschrieben werden; es handelt sich da um weniger bedeutende Materien, wie Feuer-, Lebens- und Seeversicherung.

5. Kapitel.

Finanzielle Bestimmungen im Vertrag von Trianon.

Vorkriegsschulden Art. 186 — Innsbrucker Konferenz — Pariser Verhandlungen — Eigentumserwerb der Nachfolgestaaten.

Ganz allgemein und alles umfassend wird im Art. 180 zunächst festgestellt, daß der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Ungarns an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Reparationen haften. Die Verfasser des Vertrages waren vorsichtig genug, einzusehen, daß Ungarn alle geforderten Kosten und Lasten nicht ohne weiteres würde tragen können; daher wird in Art. 183 eine Reihenfolge aufgestellt, nach der die Zahlungen verteilt werden. In erster Linie sind

die Zahlungen für das Besatzungsheer zu leisten, und zwar der Heere während des Waffenstillstandes und der Besatzungsarmee nach Inkrafttreten des Vertrages. Dann sind die Beträge für die Reparationen abzuführen und an letzter Stelle erst werden alle anderen Verpflichtungen erwähnt, die sich aus dem Waffenstillstandsabkommen, aus dem Trianoner Vertrag oder der ergänzenden Verträge ergeben. Einen Vorrang haben allerdings noch die Zahlungen, die Ungarn für Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu leisten hat, soweit sie von den a. u. a. Mächten für notwendig erachtet werden.

Recht verwickelte Bestimmungen enthält der Artikel 186, auf den die Frage der Vorkriegsschulden zurückgeht. Diese ungarischen Schulden werden zwischen jenen Ländern aufgeteilt, die Teile des Gebiets des alten Ungarn erhalten haben. Mit der Aufteilung dieser Lasten mit den einzelnen hier in Betracht kommenden Staaten wurde die Reparationskommission beauftragt. Außerdem wird eine Abstempelung der Staatsobligationen angeordnet, um festzustellen, wieviel von diesen Obligationen sich auf dem Gebiet eines jeden der in Frage kommenden Staaten befinden. Wenn es sich zeigen sollte — sagt der Artikel weiter —, daß auf dem Gebiet irgendeines Staates sich weniger Obligationen befinden als dieser Staat nach dem Beschluß der Kommission von der alten Staatsschuld zu übernehmen gehabt hätte, so hat der betreffende Staat neue Titres zu emittieren und der Reparationskommission zur Verfügung zu stellen. Auch enthält der Artikel gewisse Bestimmungen darüber, wie diese Titres infolge der Entwertung des österreichisch-ungarischen Geldes in Zukunft zu bewerten sein werden und dabei wird auch ihre Valorisierung ins Auge gefaßt.

Diese verwickelten Bestimmungen des Artikels 186 hat die Reparationskommission vor Aufgaben gestellt, die praktisch außerordentlich schwierig zu lösen waren. Infolgedessen hat die Kommission vorgeschlagen, eine andere Lösung der Frage zu versuchen, und zwar eine Lösung, die die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Titres für die alte Staatsschuld überflüssig machen würde. Der Vorschlag ging im wesentlichen dahin, daß Ungarn, Österreich und die Nachfolgestaaten auf Grund einer zwischen ihnen getroffenen Abmachung den Zinsendienst für die Vorkriegsschulden freiwillig auch weiterhin versehen mögen, wozu die Gläubiger natürlich ihre Genehmigung erteilen müßten.

Das war der Grund, daß im Jahre 1923 die Innsbrucker Konferenz[23] stattfand, an der alle Staaten teilnahmen, die auf Grund der

[23] Sipell: „Ungarische Staatsanleihen; Innsbrucker Protokoll und „Caisse Commune", Bankarchiv 24. Jahrgang 1924.

Bestimmungen des Artikels 186 Teile der alten österreichischen und ungarischen Staatsschuld zu übernehmen hatten. Es waren dies Ungarn, Österreich, Rumänien, Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Italien. Außerdem nahm an den Beratungen ein dreigliedriger Ausschuß der Reparationskommission teil; die Gläubiger waren durch Vertreter der Verbände der Titrebesitzer in Frankreich, Holland, Italien und in der Schweiz vertreten. Diesen Gläubigern haben sich später auch die deutschen Titrebesitzer angeschlossen. In den Innsbrucker Verhandlungen wurde mit Erfolg geltend gemacht, daß die Lage des Staatshaushaltes in den beteiligten Ländern — besonders aber in den damals mit Inflationswirren kämpfenden Ländern Ungarn und Österreich — die Aufnahme des Schuldendienstes in seinem ganzen Umfange, also eine 100prozentige Valorisierung unmöglich mache. Es wurde daher die Vereinbarung getroffen, daß der Schuldendienst auf einer den zerrütteten Verhältnissen des Staatshaushaltes entsprechend verringerten Grundlage erfolgen solle; daher sollte nach gewissen Titres 32 %, nach anderen 27 % jener Zinsen- und Amortisationsquoten gezahlt werden, die bei unverkürztem Schuldendienst zu zahlen gewesen wären. Zur gemeinsamen Wahrnehmung des Schuldendienstes für alle beteiligten Staaten wurde eine gemeinschaftliche Kasse (Caisse-Commune) mit dem Sitz in Paris errichtet. Die Last, die Ungarn auf Grund dieses Innsbrucker Abkommens vom 29. Juni 1923 ab zu übernehmen hatte, belief sich nicht ganz auf 10 Millionen Goldkronen. Bei 100prozentiger Valorisierung hätte Ungarn über 30 Millionen Goldkronen zu zahlen gehabt.

Damit war das Problem keineswegs endgültig geregelt und eine Wiederaufnahme der Verhandlungen war aus zwei Umständen heraus unausbleiblich. Zunächst enthielt das Innsbrucker Abkommen selbst in seinem Text eine Bestimmung, daß vor dem 1. Januar 1931 die im Abkommen vereinbarte Kürzung des Zinsendienstes zum Gegenstand neuer Diskussionen gemacht werden soll, damit man die Zinsenquote entsprechend erhöhen könne, wenn die finanziellen Verhältnisse der interessierenden Staaten sich bis zu diesem Termin wesentlich gebessert hätten. Es mußte also noch vor Ablauf des Jahres 1930 geprüft werden, ob die finanzielle Lage der beteiligten Staaten eine Erhöhung der Zinsenquote als begründet erscheinen läßt. Dazu tritt aber noch ein weiterer Umstand. Obgleich nämlich mit dem Innsbrucker Abkommen die Reparationskommission bei der Behandlung der Frage der Vorkriegsschulden in den Hintergrund trat, blieben doch für gewisse Fälle beispielsweise für den Fall einer Auflösung oder eines Bruches der in Innsbruck eingegangenen Verpflichtungen, die Rechte der Kommission ungeschmälert und es mußte daher wenigstens mit der Möglichkeit ge-

rechnet werden, daß diese Rechte auch praktisch wieder aufleben würden. Infolge der Haager Verhandlungen (s. Kapitel 7—9) aber sind die Funktionen der Reparationskommission ganz abgestellt worden, so daß sich auch hieraus die Notwendigkeit gewisser Abmachungen ergibt, die der eintretenden neuen Lage Rechnung tragen.

Im Verlaufe der Pariser Verhandlungen (1930) wurde auch eine Neuregelung dieses Problems lebhaft erörtert. In den vor den Pariser Verhandlungen abgehaltenen vorbereitenden Besprechungen (März/April 1930) zur Regelung dieser Frage, wurde von seiten der Gläubiger der Wunsch geäußert, daß die im Innsbrucker Abkommen festgesetzte Zinsquote erhöht werde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gläubiger in diesem Falle nicht etwa die Ententestaaten sind, wie dies in der Reparationsfrage der Fall ist, sondern die privaten Vereinigungen der Besitzer ungarischer und österreichischer Titres in den verschiedenen ausländischen Staaten. Ferner ist zu beachten, daß in dieser Frage zwischen Ungarn und Österreich einerseits und den anderen Nachfolgestaaten andererseits keinerlei Interessengemeinschaft besteht, wie dies in den auf der Haager Konferenz behandelten Fragen der Fall gewesen ist; denn alle Nachfolgestaaten haben das gleiche Interesse wie Ungarn, nämlich das Interesse, daß die Zinsenquote nicht in einer den Haushalt des betreffenden Staates ungebührlich belastenden Höhe festgestellt wird. Der von den Gläubigern geäußerte Wunsch nach Erhöhung der Zinsenquote wird damit begründet, daß seit dem Innsbrucker Abkommen die Lage des Staatshaushaltes in allen Ländern wesentlich besser geworden sei.

Unterstellt man diese Behauptung im allgemeinen als richtig, so muß doch bestritten werden, daß die Lage sich wirklich so weit gebessert hätte, um dadurch eine wesentliche Erhöhung der in Innsbruck festgesetzten Zinsenquoten begründet erscheinen zu lassen. Das Innsbrucker Abkommen konnte nicht gemeint haben, daß jede relative Besserung der Lage der Staatsfinanzen von einer entsprechenden Erhöhung der Zinsenquote begleitet sein müsse. Die angeführte Bestimmung über die Revision des Inhaltes der Innsbrucker Abmachungen konnte nur die Tendenz haben, daß eine absolut günstige Gestaltung des Haushaltes, also eine wirtschaftliche Blüte und eine damit parallel laufende Flüssigkeit in den Staatseinnahmen Grund dazu bieten könne, die Zinsenquoten zu erhöhen. Die ungarischen Verhältnisse liegen aber zur Zeit so, daß weder die ungarische Volkswirtschaft noch der ungarische Staatshaushalt sich heute in solch günstiger Lage befindet. Was die wirtschaftliche Lage betrifft, so sind auf diesem Gebiete bestehende Schwierigkeiten so offenkundig, daß es nicht nötig ist, näher auf sie einzugehen. Daß auch auf dem Gebiete des Staatshaushaltes die

Lage nicht günstig ist, beweist am besten das dringende Bestreben, die Staatsausgaben einzudämmen und Ersparnisse im ungarischen Budget zu erzielen. Natürlich betrachtet es Ungarn als seine Ehrenpflicht, die Interessen seiner Gläubiger aus der Vorkriegszeit zu befriedigen. Es liegt ja auch im eigensten Interesse, denn die europäische Wirtschaft hat erfahren müssen, wie sehr das Ausbleiben einer Valorisierung ungarischer Schuldtitres den Kredit Ungarns auf den ausländischen Geldmärkten geschädigt hat. Der Zeitpunkt ist schlecht gewählt, inmitten der bedrückenden wirtschaftlichen Nöte mit dem Ansinnen einer Mehrbelastung an Ungarn heranzutreten. Die wirtschaftliche Lage aller europäischen Agrarstaaten — insbesondere aber Ungarns — ist heute so schlecht, daß diese Länder nur durch wesentliche Steuererleichterungen und durch Vermeidung jeder Steigerung der Ausgaben vor der drohenden Katastrophe bewahrt werden können. Die Pariser Verhandlungen in dieser Sache trugen diesen ernsten Gesichtspunkten Rechnung (siehe Kapitel 12, Seite 66 ff.).

Während die Artikel 186/190 die Befugnisse der Reparationskommission zur Notenkontrolle und zur Regelung der Vorkriegsschulden behandeln, spricht Artikel 191 über den Eigentumserwerb der Nachfolgestaaten an ungarischem Gut und allem Eigentum, das der ehemaligen oder gegenwärtigen ungarischen Regierung gehörte und auf den abgetretenen Gebieten liegt. Dieses Eigentum erwerben nunmehr die Staaten, auf deren Gebieten es gelegen ist. Im Sinne des Artikel 191 gehören zum Besitz und zum Eigentum der ungarischen Regierung das Vermögen des ehemaligen ungarischen Königreichs, der Anteil dieses Königreichs an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter, sowie das Privatvermögen der ehemaligen Herrscherfamilien. Den Wert des von den verschiedenen Staaten — ausschließlich Ungarn — erworbenen Besitzes und Eigentums bestimmt die Reparationskommission; diese Werte werden dem übernehmenden Staate angerechnet und Ungarn in Anrechnung auf die Reparationsschuld gutgeschrieben. Unter diese Bestimmung fallen nicht Besitz und Eigentum der Länder, Gemeinden und anderen lokalen Selbstverwaltungskörper der ehemaligen Donaumonarchie, sowie Besitz und Eigentum in Bosnien und Herzegowina. Ferner sind ohne Bezahlung zu übertragen Schulen und Spitäler, die dem ehemaligen Österreich-Ungarn gehörten. Die gleichen Verpflichtungen sind die Nachfolgestaaten auch im Friedensvertrag von St. Germain mit Österreich im Artikel 208 eingegangen (vgl. oben S. 18—21).

6. Kapitel.

Die Sanierung Ungarns.

Österreich und Ungarn — Zustimmung der Reparationskommission „Comité de Hongrie“ — Generalkommissar — „Comité de Contrôle“ — Sanierungsgesetz — Ausführung des Sanierungsplanes — Abberufung des Generalkommissars.

Die Entwicklung Ungarns ist im Laufe der Jahre nach dem großen Weltbrand unter gewissen Gesichtspunkten eine ganz andere gewesen als die des benachbarten Österreichs. In Österreich nahm die soziale Umwälzung, die dem Waffenstillstand folgte, schnell eine konstitutionelle Form an: Eine Koalitionsregierung mit einem starken Übergewicht der Linken gelangte zur Macht. Dieser starken Linksregierung trat eine Opposition von rechts und von seiten der Bürgerlichen entgegen, so daß bald darauf unter dem Einfluß dieser Parteien ein leichtes Übergewicht gegen die radikalen Elemente im Parlament geschaffen wurde. In Ungarn war es anders. Hier kam es zur Revolution. Bela Kun übernahm für 4½ Monate die Macht, bis eine gewaltsame Reaktion eintrat. Als nämlich eine rumänische Armee einfiel, gewann der rechte Flügel wieder an Macht. Seit dieser Zeit besteht in Ungarn eine starke, zielbewußte Regierung, die in seltener Harmonie mit dem Volk zusammenarbeitet und deren Maßnahmen daher tatsächlich als Ausdruck des ungarischen Volkswillens gelten können. Aber dies ist nicht der einzige Gegensatz zwischen den benachbarten Ländern der früheren Donaumonarchie. Ungarn ist weit mehr als sein Nachbar ein Ackerbauland, das aus seinen Bodenschätzen allein alle seine wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen kann. Diesen Charakter hat es auch nach dem Friedensvertrag von Trianon nicht aufzugeben brauchen, obwohl es ungeheure Gebietsverluste erlitten hat. Jedenfalls ist das wirtschaftliche Gleichgewicht des Landes nicht so gefährdet wie in Österreich, wo man plötzlich vor einer vollkommen wirtschaftlichen Umstellung stand[24].

Unter diesen Umständen war das Bedürfnis nach einem großzügigen internationalen finanziellen Restaurierungsprogramm in Ungarn nicht so dringend wie in Österreich. Die Auslandskredite beliefen sich in Österreich auf rund 25 Millionen Pfund Sterling, während Ungarn nur ein Fünftel dieser Summe erhielt. Der Sturz der Valuta war

[24] „La Restauration financière de l'Autriche.“

in Ungarn langsamer und die Geldentwertung stellte das Land nicht vor die Tatsache einer Hungersnot wie Österreich. Ungarn machte im Jahre 1922 Anstrengungen, sein Budget ins Gleichgewicht zu bringen und den Sturz der Krone ohne auswärtige Hilfsmaßnahmen aufzuhalten[25]. Diese Maßnahmen scheiterten aus drei Gründen:

1. Das Land war ausgesogen und damit geschwächt; nicht allein durch den verheerenden Krieg, sondern auch durch die Revolution;

2. die Finanzen waren überbelastet;

3. der Versuch ging über das Ziel hinaus, da es nicht nur galt, der Inflation Einhalt zu gebieten als vielmehr die Krone für immer zu stabilisieren.

Das Scheitern dieses eigenwilligen Versuches hat später erneuten Bemühungen sehr geschadet.

Daher ging doch, trotz großer Unterschiede zwischen beiden Ländern, unter diesen Gesichtspunkten gesehen, ihre Entwicklung ähnliche Wege. Ungarn stand schließlich vor einem Problem, das dem österreichischen glich; eine Valuta, die rapide stürzte, ein katastrophales Budget und die Unmöglichkeit für das Land, sich ohne fremde Hilfe wieder aufzurichten, ausschließlich angewiesen auf Hilfe der eigenen finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Kräfte. Aber wenn auch die Lösung des Problems der Sanierung der beiden Länder, vom technischen Standpunkt aus gesehen, nicht schwer schien, so stiegen die Schwierigkeiten doch ins Uferlose, wenn man die Angelegenheit vom politischen Standpunkt aus betrachtete. Das traurige Schicksal Österreichs erweckte allgemein Sympathie und die Gläubiger brachten dem Gedanken an Wiederherstellung volles Verständnis entgegen. (Amerika: Mellon-Bill' s. S. 18.) Von der schlechten Lage Ungarns dagegen waren manche Länder noch nicht überzeugt; zweifelnd erwogen sie vielmehr, was denn werden würde, wenn Ungarn wieder im Vollbesitz seiner Kräfte wäre. Außer diesen allgemeinen Mißtrauensgründen, die, wenn auch schwer begreiflich, zu dieser Zeit bestanden, hatten eine Anzahl besonderer Rechtsstreitigkeiten die Beziehungen Ungarns zu seinen Nachbarn verschärft und jeden Einigungsversuch vereitelt. Der Völkerbund konnte aber sein Restaurationswerk nur mit einmütiger Zustimmung aller Länder unternehmen, die daran näher interessiert waren, d. h. also nicht nur der Großmächte, sondern auch Rumäniens, Serbiens, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei.

---

[25] „La Restauration financière de la Hongrie", S. 1—50.

Daß es vom Völkerbund angeordnete Währungssanierung Österreichs sich erfolgreich entwickelte, war seit dem ersten Versuch von 1923 klar. Da die Anstrengungen Ungarns, die Krone ohne auswärtige Hilfe zu stabilisieren, zum Scheitern verurteilt waren, begann man sich zu fragen, ob es nicht angebracht sei, für Ungarn ebenfalls einen Plan unter den Auspizien des Völkerbundes festzusetzen?* Am 22. April 1923 ersuchte die ungarische Regierung die Reparationskommission offiziell, die Verpflichtungen aufzuheben, die sich aus dem Artikel 161 des Vertrages von Trianon ergaben, wonach der gesamte Besitz und die Einnahmequellen Ungarns an erster Stelle für die Reparationen haften (s. o. S. 28). Die Reparationskommission sollte die Erlaubnis erteilen, auf diesen Besitz für eine auswärtige Anleihe zu garantieren. Im Grunde war die Kommission nicht dagegen, entschied aber, daß die Entschließung nur dann gefaßt werden könne, wenn ein bestimmtes Anleihe-Projekt vorgelegt werde. Dieses Projekt müsse sich zuerst auf Vorschläge eines bestimmten Teiles jeder Anleihe auf Rechnung der Reparationsschuld beziehen. Nach einigen Monaten gab die ungarische Regierung Auskunft über ihre wichtigsten Finanzgeschäfte und stellte als Schluß fest, daß die Verhandlungen über eine Anleihe unter diesen Bedingungen unmöglich seien.

Nach der Konferenz von Sinaia (29. Juli 1923), an der Rumänien, Jugoslawien, Serbien und die Tschechoslowakei teilnahmen, besserte sich die politische Lage ganz beträchtlich und man konnte annehmen, daß die abgeänderten Bedingungen Ungarn die Aufnahme einer Anleihe möglich machen könnten. Als im September 1923 die Völkerbundsversammlung in Genf tagte, wurden eine erhebliche Anzahl schwieriger Fragen, die schon lange Gegenstand ernsten Auseinandersetzungen zwischen Ungarn und den Nachbarstaaten waren, völlig und gründlich erörtert von Graten Bethlen einerseits und dem Tschechen Benesch, dem Rumänen Titulescu und dem Serben Nintchitch andererseits. So schwierige Fragen eine Wendung, die baldige Regelung schienen möglich. Am Ende des Monats glaubte man die Verantwortung für einen Kredit übernehmen und sich nehmen zu können, und die Finanzkommission wurde ermächtigt bis zur folgenden Sitzung im Monat Dezember dem Rat ein genaues ausgearbeitetes Projekt vorzulegen. Am 17. Oktober erfolgte die Zustimmung der Reparationskommission und damit stand den weiteren Arbeiten nichts mehr im Wege. Sie begannen mit einem Besuch der Herren Arnold, Sir Arthur Salter und Stoppani unter Mitarbeit des Herrn Bonnevie vom Finanzdienst der Reparationskommission in Budapest im Auftrage des Völkerbundes. Nä-

* „La Restauration financière de la Hongrie", S. 268.

vember 1923). An Ort und Stelle sollte die wirtschaftliche und finanzielle Lage Ungarns studiert werden, um so die nötigen Unterlagen für den Sanierungsplan zu haben. Das Ergebnis dieser Mission wurde in einer Sitzung des Finanzkomitees in London unmittelbar nach der Budapester Reise erörtert (20. bis 28. November). An dieser Sitzung nahmen auch Vertreter ungarischer Finanzkreise teil und man kam insofern zu einem günstigen Abschluß, als anschließend in London der Restaurierungsplan bis ins einzelste ausgearbeitet und von allen Mitgliedern der Finanzkommission einstimmig angenommen wurde. Der einzige Punkt, über den man sich noch nicht einig wurde, war die schwierige Frage, welche Grenze man bei den Festsetzungen der Reparationszahlungen einhalten sollte; denn möglicherweise würde sich die Aufnahme einer größeren Anleihe als unfruchtbar erweisen, wenn man durch hohe Reparationszahlungen das wieder abdrosselt, was man erreichen wollte.

Der Plan wurde dem Völkerbundsrat in seiner Vollsitzung am 10. bis 20. Dezember 1923 unterbreitet. Dieser ernannte einen dauernden Unterausschuß, „Comité de Hongrie", der sich aus Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Serbiens, der Tschechoslowakei, Rumäniens, Jugoslawiens und Ungarns zusammensetzte und der beauftragt wurde, die ganze Weiterentwicklung der Lage zu verfolgen. Die Finanzkommission trat regelmäßig in Paris zusammen und beschäftigte sich ausschließlich mit Reparationsfragen. Nachdem eine spätere Versammlung des Comité de Hongrie im Januar 1924 in London einige schwierige Fragen zweiter Ordnung geregelt hatte, wurde der Plan offiziell der Reparationskommission übergeben. Es verdient festgestellt zu werden, daß die Finanzkommission mit ihrem Präsidenten Janssen den Restaurierungsplan sorgfältig und bis ins einzelste nach eingehender Würdigung der gesamten ungarischen Lage ausgearbeitet hat.

Man schätzte die Höhe der Anleihe mit rund 250 Millionen Goldkronen = 50 Millionen Dollar ungefähr richtig ein[27] und es erhob sich nun die Frage, wie man die nötigen Sicherheiten verschaffen sollte; das Finanzkomitee glaubte nicht, daß es überhaupt nötig sei, die Garantie der Staaten wie im Falle Österreichs zu verlangen, denn in Ungarn hatte man Einnahmen aus Zöllen, Tabak- und Salzmonopol, sowie

[27] Die Anleihe von 250 Millionen Goldkronen verteilt sich — in Originalwährung der beteiligten Länder ausgedrückt — wie folgt: Großbritannien 6 480 214 Pfund, Vereinigte Staaten 6 000 000 Dollar, Italien 147 560 000 Lire, Schweiz 24 900 000 Franken, Schweden 3 782 625 schwed. Kronen, Holland 4 150 000 Gulden, Tschechoslowakei 69 195 550 tschechische Kronen, Ungarn 2 021 000 Goldkronen.

Zuckerverbrauchssteuer zur Verfügung, die man von jeder Belastung ersten Ranges frei machen konnte. Die Sanierungsanleihe sollte ein absolutes Vorrecht ersten Ranges genießen. Die als Pfänder verwendeten Einnahmen sollten direkt an einen Generalkommissar gezahlt werden, den der Völkerbund bestimmte. Wenn die Obliegenheiten des Kommissars ein Ende nehmen, wird an ein Kontrollorgan gezahlt, das auch immer erst die für den Anleihedienst erforderliche Summe einbehält, ehe es den Rest der ungarischen Regierung zurückzahlt.

Die Amortisationsperiode durfte 20 Jahre nicht überschreiten und sämtliche Einnahmen werden bis zu diesem Zeitpunkt unter Kontrolle gestellt.

Da die Gläubiger absolute Sicherheiten forderten, gestalteten sich die Verhandlungen mit den Gläubigerländern einerseits und der Reparationskommission andererseits recht schwierig, bevor das Projekt einstimmig angenommen werden konnte. Schließlich einigte man sich dahin, daß:

1. die Gesamtlasten, die sich aus den Verträgen ergeben, für eine Dauer von 20 Jahren auf ein Mittel von 10 Millionen Goldkronen begrenzt sind. Unter diese Lasten sind nicht allein Reparationen, sondern auch Wiederaufbaukosten, Besatzungskosten, Waffenstillstandsverpflichtungen usw. zu zählen (Ausnahme: Vorkriegsschulden);

2. während der Sanierungsperiode keine Reparationszahlungen geleistet werden mit Ausnahme von Kohlelieferungen und solchen, die schon im Etat vorgesehen waren;

3. im Laufe der der Sanierung folgenden Jahre die Zahlungen erheblich unter dem Durchschnitt sein sollten;

4. die die Gläubiger vertretenden Vertrauensleute beim Völkerbundsrat die Einsetzung eines Generalkommissars wieder verlangen können, wenn das Gleichgewicht des Budgets bedroht ist; der Generalkommissar kann Reparationszahlungen verweigern, wenn nach seiner Meinung Zahlungen ohne Gefährdung des Budgetgleichgewichts nicht ausgeführt werden können;

5. die Reparationszahlungen in ungarischen Kronen zu leisten sind, die aber in ausländischen Devisen angelegt werden können.

Außer diesen besonderen Sicherungen bot der Sanierungsplan für Ungarn den Vorteil, auf 20 Jahre hinaus mit Genauigkeit den Betrag der Obligationen festzusetzen, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Bei den Hilfsmaßnahmen für Österreich hatte man ein „Comité de Contrôle des Puissances Garantes" gegründet. Im Falle Ungarns bestand aber keine Garantie der Staaten, so daß man sich mit der Gründung eines Comité de Contrôle begnügen konnte. Dieses von der Reparationskommission ernannte Komitee sollte den interessierenden Ländern direkt Gelegenheit geben, sich über die Fortschritte der Sanierung zu unterrichten; es konnte nicht irgendwie selbst eingreifen und mit der ungarischen Regierung nur durch den Generalkommissar oder den Völkerbundsrat verhandeln. Der Völkerbundsrat ernannte eine Delegation, die Hand in Hand mit der ungarischen Regierung ein Reformprogramm im einzelnen ausarbeiten sollte. Sie tagte vom 4. bis 22. März 1924 in Budapest und arbeitete mit der Regierung den Text eines Sanierungsgesetzes, das vom Parlament angenommen wurde (G.-A. IV: 1924)[28].

Dieses Gesetz gab jeder ungarischen Regierung während der Sanierungsperiode Vollmacht zur Ausführung des Programms ohne erneute Rückverweisung an das Parlament. Die Budgets wurden bis ganz ins einzelne ausgearbeitet, und da man erkennen mußte, daß eine Verminderung der Barausgaben unmöglich war (Beamtengehälter hatten das Minimum bereits erreicht!), mußte man bei anderen Ausgaben sparen[29].

Die Statuten der Emissionsbank[30] wurden nach dem Vorbild der Bank von Österreich ausgearbeitet; allerdings änderte man die Satzungen mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse dahin, daß man die Bank bei entsprechenden Sicherheiten zur Annahme von sechsmonatigen Wechseln ermächtigte. Man rechnete damit, daß das gesamte Anfangskapital von 30 Millionen Goldkronen im Lande selbst aufgebracht würde. Die Verfassung der Bank garantierte ihre Unabhängigkeit gegenüber jeder offiziellen oder politischen Beein-

---

[28] G. A. IV : 1924 bedeutet Gesetzesartikel IV vom Jahre 1924. Die in der amtlichen Landesgesetzessammlung veröffentlichten Landesgesetze — eine deutsche Übersetzung erscheint alljährlich bei Brüder Tisza in Budapest — werden innerhalb des betr. Kalenderjahres mit fortlaufenden Nummern versehen und in der oben gebrauchten Form bezeichnet.

[29] Vgl. A. von Fuchs: „Der Sanierungsplan für Ungarn", Ungarische Jahrbücher, Bd. IV, S. 217 ff.

[30] Loi V. de l'an 1924 sur la création de la Banque Nationale de Hongrie.

flussung. Ferner sahen die Statuten der Bank die Ernennung eines mit Vollmachten ausgestatteten Rates während der Sanierungsperiode vor. Die Hauptaufgabe der Delegation bestand in der Verwirklichung des Textes der Sanierungsgesetze; außerdem hatte sie mit der ungarischen Regierung über die augenblicklich zu erfassenden Übergangsmaßnahmen Fühlung zu nehmen. So verpflichtete sich die Regierung, die Notenausgabe auf 110 Goldkronen zu beschränken, um dadurch der Inflation erfolgreich Einhalt zu gebieten. Das Sanierungsgesetz und das Gründungsgesetz der Bank wurden am 17. April angenommen. Damit waren die Vorarbeiten beendet. Das Projekt war angenommen worden, die sieben hauptsächlich interessierten Staaten und die Reparationskommission hatten auf ihre Rechte verzichtet und der Sanierungsanleihe ein absolutes Vorrecht ersten Ranges auf alle Einkünfte Ungarns eingeräumt. Der Generalkommissar war ernannt, das Reformprogramm in allen Einzelheiten ausgearbeitet und mit den Protokollen in der ungarischen Gesetzgebung festgelegt. Alle diese Maßnahmen waren ergriffen worden, um die Inflation zum Stillstand zu bringen und die unabhängige Emissionsbank zu gründen. Die notwendigen Maßnahmen, sich der finanziellen Reserven in der Zwischenzeit zu versichern, waren dank einer inneren Anstrengung Ungarns selbst vorgenommen worden.

Nun handelte es sich darum, die äußere Anleihe in Umlauf zu bringen. Die Ausführung des Sanierungsgesetzes ging anfangs schneller vonstatten als man erwartet hatte. Banken und Industriegruppen Ungarns bewilligten einen Vorschuß von 20 Mill. Schweizer Franken; außerdem wurde eine Zwangsanleihe in Höhe von 40 Mill. Kronen aufgelegt[31]. Die beiden Anleihen wurden unter die Kontrolle des Generalkommissars Jeremiah Smith (Amerika) gestellt, dem als Hilfskommissar sein Landsmann Royall Tyler zur Seite stand. Ende April wurden die Aktien der neuen Emissionsbank der Öffentlichkeit angeboten. Ein Ausschuß wurde mit den Verhandlungen über die Anleihe beauftragt, die dann im Mai 1924 herausgegeben werden konnte. An dieser Anleihegruppe waren beteiligt: England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Schweden, Holland, die Schweiz, Ungarn und die Tschechoslowakei. Bis Ende Juni mußte der Generalkommissar äußerst vorsichtig arbeiten, denn zur Deckung des Budgetfehlbetrages und zur Rückzahlung innerer Schulden mußten größere Beträge flüssig gemacht werden. An der Börse verlor man das Vertrauen zur Sicherheit, und die Folge war eine starke Entwertung

[31] Loi VI. de l'an 1924 sur l'emprunt interne à contracter en vue de combler le déficit du budget.

der Krone. Die Stabilisierung kam mit der Eröffnung der neuen Bank, als hier die Staatseinnahmen konzentriert wurden und so die Lage genau zu übersehen war. Das neue Prinzip der Konzentration der Fonds wurde einer der Grundpfeiler des gesamten finanziellen Sanierungsprojektes[32]. Mit der Stabilisierung der Krone wurde die ehemalige Sparkrone als Rechnungsmünze abgeschafft[33]; die Devisenzentrale, die Kauf und Verkauf ausländischer Devisen kontrollierte, wurde aufgehoben. Das Ziel aller Maßnahmen der Währungssanierung war die Stabilisierung des Geldes, d. h. Herstellung einer bestimmten Parität gegenüber dem Gold.

Betrachten wir nun die Entwicklung: Gelegentlich der Gewährung des Vorschusses der Bank von England an das ungarische staatliche Noteninstitut in Höhe von 4 Millionen Pfund kamen die Parteien überein, die ungarische Krone in einem festen Verhältnis zum Pfund Sterling zu stabilisieren. Später — im Juli 1924 — wurde dieses Verhältnis so festgelegt, daß ein Pfund Sterling = 346 000 ungarische Kronen sein sollten[34].

Bei Beginn der Sanierungsperiode wurden also alle Leistungen an den Staat in Goldkronen festgesetzt und der Multiplikator (Umrechnungskurs) von 17 000 Papierkronen für eine Goldkrone wurde für das Finanzjahr 1924/25 beibehalten. Damit war zunächst einmal der Inflation ein Riegel vorgeschoben und ein wesentlicher Zweck der gegründeten Notenbank erfüllt. Dieser Zweck der Bank ist ja überhaupt der primäre aller ihrer Tätigkeit. Ihr obliegt die Gesunderhaltung der Währung, die Sicherung der Stabilisierung des Geldwertes. Als sekundären Zweck verfolgt die Notenbank, der Wirtschaft kurzfristige Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung der Notenbank war überraschend gut und die Leistungen waren durchaus zufriedenstellend[35].

---

[32] Josef Sinz: „Die Sanierung Ungarns", Ungarische Jahrbücher, Bd. VII, S. 202 ff., 1925.

[33] Am 20. Februar 1924 war die „Sparkrone" eingeführt worden. Sie stellte eine Indexziffer dar, die es ermöglichen sollte, Forderungen und Schulden wertbeständig zu erhalten. Sie war also ein E r s a t z für stabiles Geld. Den Ausgangspunkt für diese Indexberechnung bildete der 27. Februar. Man legte dem Kurs der ungarischen Noten und Devisen in Wien (nach Züricher Parität) den Dollarkurs zugrunde.

[34] Vgl. Pester Lloyd vom 21. 4. 1930: „Die neue Goldwährung" von Julius Domány.

[35] Vgl. Sixième-Quinzième Rapport du Commissaire Général de la S. d. N. pour la Hongrie. Communiqué au Conseil. C. 616, C. 762/1924 II., C. 1, C. 83, C. 205, C. 242, C. 266, C. 372, C. 398, C. 428/1925 II.

So konnte man zu Beginn des neuen Rechnungsjahres erhebliche Fortschritte feststellen, denn das Budget war im Gleichgewicht und es war nicht notwendig, auf die Sanierungsanleihe noch andere Summen flüssig zu machen als die, die man schon dafür bestimmt hatte. Ende Juni 1925 zeigte es sich, daß man anstatt eines Fehlbetrages einen Überschuß von 90,2 Millionen Goldkronen buchen konnte[36]. Die Krone war stabil geblieben und die Goldreserven hatten sich im Laufe des Jahres verdreifacht. Das zweite Rechnungsjahr brachte ähnliche Erfolge. Der Generalkommissar zeigte an, daß die Stabilisierung der Krone endgültig als gesichert zu betrachten sei. Alle Anzeichen sprachen dafür. Der Diskontsatz der Bank wurde von 9 % auf 7 % ermäßigt; die Lage des Budgets blieb zufriedenstellend, das Rechnungsjahr ergab einen Überschuß von 60 Millionen Goldkronen und die verpfändeten Einnahmen brachten 258 Millionen Goldkronen, d. i. ungefähr achtmal die für den Anleihedienst nötige Summe. Der Überschuß erlaubte, daß 50 Millionen Goldkronen für produktive Zwecke nach einem Plan des Kommissars flüssig gemacht wurden.

Infolge dieser Anleihe begann sich die Wirtschaft langsam zu erholen, die Arbeitslosenziffer fiel, die Bankdepots stiegen auf 516 Millionen Kronen und der Außenhandel zeigte eine merkliche Besserung. Damit war das erreicht, was man von einer gesunden handelspolitischen Lage verlangt; Ungarn mußte nicht allein seine öffentlichen Ausgaben durch Steuern bestreiten, sondern es mußte ebensoviel produzieren, wie es konsumiert und Absatzmärkte für seine Produktion finden. Das ist ja der große Unterschied gegenüber Österreich. Bei Österreich mußte man sich fragen, wie das Land lebensfähig gehalten werden kann; bei Ungarn dagegen durfte man nach einem Wohlstandsindex forschen, der möglicherweise erreicht werden konnte. Alle Untersuchungen haben ergeben, daß man die ungarische Wirtschaft tatsächlich wieder in Gang gebracht hat.

Als die Lage Ungarns daher im Juni 1926 vom Finanzkomitee zu prüfen war, ergab sich ein recht befriedigendes Ergebnis, so daß der Abberufung des Generalkommissars nichts mehr im Wege stand. Das Finanzkomitee, das Comité de Hongrie und der Völkerbundsrat stellten übereinstimmend fest, daß die finanzielle Stabilität Ungarns nunmehr endgültig gesichert sei. Der Amerikaner Jeremiah Smith verließ Budapest; auch Seepmans Posten als Rat bei der Nationalbank konnte nunmehr aufgehoben werden. Bis zur endgültigen Amortisation sind die verpfändeten Einnahmen noch Gegen-

[36] Restauration financière de la Hongrie. Vingt-Cinquième Rapport (Dernier Rapport) du Commissaire Général de la S. d. N. pour la Hongrie.

stand der Kontrolle. Für Reparationsfragen bleibt das zuständige Organ, das Kontrollkomitee, bestehen; seine begrenzten Funktionen bestehen darin, „daß keine Beeinträchtigung der Rechte eintritt, die durch Artikel 180 des Vertrags von Trianon der Reparationskommission verliehen werden".

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß das Ergebnis der Unterstützungsaktion des Völkerbundes befriedigen konnte. Die meisten Beobachtungen und Erfahrungen, die bei der Auswirkung der Aktion gemacht wurden, stimmen im wesentlichen mit denen Österreichs überein, wenn die durch den unterschiedlichen Charakter der Länder sich ergebenden Abweichungen unberücksichtigt bleiben.

Der Plan bildete für Finanzfragen in sich selbst ein zusammenhängendes G a n z e s ; er beendigte die Inflation, nicht indem er einzig und allein deren Ursache (unbegrenzte Notenausgabe durch den Staat) durch Übertragung des Notenmonopols an eine nationale Bank unterband, sondern indem er der zweiten wichtigen Ursache steuerte, dem Übergewicht der Ausgaben über die Einnahmen.

II. Teil.

Die Haager Konferenzen und die anschließenden Pariser Verhandlungen.

7. Kapitel.

Betrachtungen zur ersten Haager Konferenz und die Problemstellung zur zweiten Konferenz im Januar 1930.

(Ergebnisse für Ungarn und Österreich.)

I. Der Young-Plan — Unterausschuß für Ostreparationen — Entschädigungsansprüche Rumäniens

II. Verpflichtungen der Nachfolgestaaten.

1. Art. 208 Vertr. St. Germain.
2. Reliefschuld.
3. Administrative Schulden.
4. Befreiungsschuld.
5. Biens Cédés.

III. Die Rolle Ungarns.

I. Auf der ersten Haager Konferenz sind die Ostreparationen nur nebenbei behandelt worden. Das positive Ergebnis dieser Konferenz ist der Young-Plan[37] und seine Annahme.

Vom 11. Februar bis zum 7. Juni 1929 tagte die Sachverständigen-Konferenz in Paris; sie wurde gegen Ostern von einer Krise heimgesucht, die beinahe den Abbruch der Verhandlungen verursacht hätte. Reichsbankpräsident Schacht forderte nämlich in einem Memorandum politische Gegenleistungen im Austausch für die Annahme der

[37] Siehe Schlußbericht der Pariser Sachverständigenkonferenz, „Der Young-Plan", S. 23 ff.

finanziellen Bedingungen der Alliierten und rollte die Frage der deutschen Kolonien und der polnischen Grenze auf. Markkrise, Zurückziehung der kurzfristigen Anleihen an Deutschland, Kapitalflucht waren die Antwort. Nach langen Beratungen fand man endlich in der Zahlenfrage einen Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden der Konferenz, Owen Young, der auf einem Plan des Franzosen Quesnay basierte. Am 7. Juni wurde der Young-Plan von den Sachverständigen unterzeichnet, der die deutsche G e s a m t verpflichtung endgültig festsetzte, eine wesentliche Herabsetzung der deutschen Annuitäten, die Schaffung einer Internationalen Bank, die Mobilisierung der deutschen Reparationsobligationen enthielt und schließlich dem Deutschen Reich ermöglichte, selbst ein Moratorium zu erklären, falls die Transferierung oder die Aufbringung der Annuität die deutsche Währung und Wirtschaft gefährdeten.

Der Young-Plan ist ein groß angelegtes internationales Kompromißwerk, vielleicht das großzügigste seit dem Dawes-Plan. Doch war seine Annahme an mannigfaltige Bedingungen gebunden. Zunächst mußte das Werk von einer Konferenz der Regierungsvertreter durchberaten werden und dann sollten die Ergebnisse der Regierungskonferenz den Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt werden. Die erste Haager Konferenz, die im August 1929 mehr als drei Wochen lang tagte, hatte von Beginn an mit einer außerordentlichen Schwierigkeit zu kämpfen, die nicht vorauszusehen war. Diese bestand in der Hartnäckigkeit Englands (Snowden), das die Konferenz mit einer unnachgiebigen Haltung in Schach hielt, und neben Italien, Frankreich und Japan auch Deutschland zu einer Reihe von Konzessionen gezwungen hat. Snowden wollte scheinbar damit die erhöhte Geltung Großbritanniens in der kontinentalen Politik betonen und allerdings auch England einige verhältnismäßig nicht allzu bedeutende finanzielle Vorteile erkämpfen. So erhielt England Garantien hinsichtlich der Sachlieferungen, Kontrolle der deutschen Sachlieferungen im Falle eines Moratoriums und die italienische Verpflichtung auf Kohlenimporte aus England in der Höhe von 1 Million Tonnen jährlich; alles in allem wurden die englischen Forderungen auf der Haager Konferenz zu 75 % erfüllt. Nach erregten und geradezu sensationellen Zwischenfällen endete die Konferenz schließlich mit einem positiven Ergebnis: außer den Konzessionen an England, die die Grundstruktur des Young-Plans unberührt lassen, wurde beschlossen, das besetzte Rheinland binnen sechs Monaten nach Ratifizierung der in den Haager Konferenzen erzielten Abkommen, spätestens aber bis zum 30. Juni 1930, zu räumen. Es wurde ferner eine Reihe von Unterausschüssen eingesetzt, unter denen neben dem Organisationskomitee der Bank für Internationale

Zahlungen[38] besonders wichtig der Ausschuß war, der sich mit der Klärung der Ostreparationsfragen zu befassen hatte, der Unterausschuß für Ostreparationen. Während der erste Ausschuß seine Beratungen in Baden-Baden im Laufe des November beenden konnte, wurden die Verhandlungen der zweiten Kommission in Paris nach mehrwöchigen Beratungen ergebnislos abgebrochen, da weder mit Ungarn noch mit Bulgarien eine Verständigung erzielt werden konnte. Die Kleine Entente erhob hier die Forderung, daß Ungarn auf seine Rechte aus dem Art. 250 des Friedensvertrages von Trianon, d. h. auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Optanten (vgl. hierzu S. 47 ff.) verzichten solle, wogegen seine angeblichen Reparationsverpflichtungen nach dem Jahre 1943 in einen billigen Betrag festgestellt werden sollten. Ungarn hat diese Forderung zurückgewiesen und gegen jede Verknüpfung der Optantenfrage mit dem Reparationsproblem Protest eingelegt.

Rumänien machte bei den Pariser Verhandlungen über das Problem die größten Schwierigkeiten, denn es hatte Entschädigungsansprüche geltend gemacht, die nicht berücksichtigt worden waren. Es handelte sich da um den ursprünglichen Ausgangspunkt der Reparationsfrage. Als Ausgangspunkt dienten die Kriegsschädenrechnungen, die die alliierten und assoziierten Mächte im Frühjahr 1921 als Kapitalbedarf für Wiederaufbau und für die sich aus dem Weltkrieg ergebenden Ruhegehälter vorlegten. Dabei ergab sich als Gesamtbetrag die ungeheuere Summe von 186 Milliarden Goldmark. Der erste, der es wagte, die Richtigkeit dieser Aufstellungen zu bezweifeln, war John Maynard-Keynes[39]. Ihm ist es zu danken, daß der Schleier gelüftet wurde, der über die intimen Verhandlungen der Pariser Friedensdelegationen gebreitet war. Keynes war es auch, der als erster sein warnendes Wort erhob gegen die unsinnigen und undurchführbaren finanziellen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge. Er unterzog den Betrag von 186 Milliarden einer gründlichen Durchleuchtung und kam zu dem überraschenden Ergebnis, daß an Kriegsschäden mindestens dreimal soviel angemeldet worden seien als begründet gewesen wären. Und die andere Überraschung dabei war, daß Rumänien 31,1 Milliarden Goldlei Kriegsschäden anmeldete, obwohl das gesamte Volksvermögen Vorkriegs-Rumäniens — nach rumänischer Berechnung — insgesamt nur 22,5 Milliarden Goldlei betrug. Demgemäß hätte Rumänien um 8,6 Milliarden Goldlei mehr an Kriegs-

[38] Vgl. Pester Lloyd vom 8. 3. 1930: „Zweck und Bedeutung der B. I. Z." von Dr. E. Makai.

[39] J. M. Keynes: „Revision des Friedensvertrags", S. 217.

schäden erlitten, als es an gesamtem Nationalvermögen besaß. Dabei darf nicht vergessen werden, daß ihm sein gesamter Grundbesitz, sein Hausbesitz, seine Forstschätze und Wasserkräfte, seine Fabrikanlagen, Bergwerke, Häfen und Eisenbahnen verblieben. Die Wiedergabe dieser wenigen Zahlen gerade an dieser Stelle beleuchtet die Einstellung Rumäniens genügend. Erwähnung verdient noch die Tatsache, daß gerade Rumänien und die Nachfolgestaaten von dem endgültigen Sieg der Entente weit mehr Vorteile gehabt haben als etwa Frankreich und Belgien, die von der Härte des Krieges schonungslos erfaßt worden sind.

Da Rumänien mit seinen Kriegsschädenansprüchen keinen Erfolg hatte, stellte es sich auf einen anderen Standpunkt und wollte von Ungarn die widerrechtliche Enteignung großer Landstriche anerkannt sehen (vgl. S. 47 ff.). Rumänien drohte, den ganzen Plan der Haager Konferenz hinfällig zu machen, wenn Ungarn nicht auf die Fortsetzung der Optanten-Prozesse verzichte. Rumänien stellte sich auf den Standpunkt, in der Frage der Ostreparationen keine Lösung anzunehmen, bei der es noch weiterhin durch die Ansprüche der Optanten belastet bleiben würde[40]. Ungarn konnte nur gegen den Versuch protestieren, die Optantenfrage in Zusammenhang mit den Ostreparationen zu bringen. Hierauf antwortete die Regierung in Bukarest, daß Rumänien im Haag dem Young-Plan nur grundsätzlich beigetreten sei, seine endgültige Zustimmung jedoch an die Bedingung geknüpft habe, daß eine für Rumänien annehmbare Lösung zustande komme. Gelinge letzteres nicht, so lehne Rumänien den Young-Plan ab, unbekümmert um die Folgen, die sich daraus ergeben. So kam es, daß Rumänien gegen die Einberufung der zweiten Haager Konferenz Protest einlegte. Dennoch begann die Konferenz Anfang Januar 1930 ohne Rücksicht auf diesen Protest[41].

Jetzt gingen die Staaten der Kleinen Entente auf ein anderes taktisches Ziel los: eine enge Verknüpfung der Ostreparationen mit dem Young-Plan. Ihr Verlangen richtete sich nunmehr darauf, daß zum Inkrafttreten des Young-Planes auch die Unterschrift sämtlicher Ostreparationsgläubiger notwendig sein sollte. Auch diese Forderung ist von den Hauptmächten abgelehnt worden und selbst in Frankreich hat man die Begründungen hierfür zurückgewiesen, weil sie lediglich

---

[40] Vgl. „Neue Freie Presse", Wien, vom 4. 1. 1930: „Der Standpunkt Rumäniens in der Frage der Ostreparationen."

[41] Vgl. „Neue Freie Presse", Wien, vom 17. 12. 1929: „Mironescu über Ostreparationsfragen."

als Störungen der Verhandlungen betrachtet wurden. Um was es sich hierbei handelte, sei im folgenden zusammengefaßt[42].

II. Die Verpflichtung der Nachfolgestaaten.

1. Was Österreich betrifft, so ist im Artikel 208 des Vertrages von St. Germain bestimmt, daß die Nachfolgestaaten der ehemaligen Donaumonarchie (außer Österreich und Ungarn selbst) alles Gut und Eigentum des früheren Staates erwerben; darunter wurde verstanden das Vermögen des ehemaligen Kaiserreiches, die Krongüter, sowie das Privateigentum der ehemaligen Herrscherfamilie. Während aber ohne Bezahlung nur Besitz und Eigentum der Länder und Gemeinden übertragen werden sollen, soll der Wert des übernommenen Staatseigentums von der Reparationskommission bestimmt, dem übernehmenden Staat „angelastet" und nach Abzug der unmittelbar von den Ländern und Gemeinden zur Erhaltung dieses Besitzes geleisteten Aufwendungen der Republik Österreich auf deren Reparationsschuld gutgeschrieben werden. Reparationspflichtig sind nur Österreich und Ungarn. Ihre Reparationsschuld ist aber bisher — wie bereits auf Seite 10 ff. erwähnt — nicht zahlenmäßig festgesetzt worden und Österreich hat bisher auch keine Zahlungen geleistet; ihm wurden im Jahre 1922 die Zahlungen bis 1943 gestundet, weil schon die Rückzahlung der sogenannten Reliefschuld, deren Kapitalbetrag 856 Millionen Schilling und heute mit Zinsen bereits mehr als 1 Milliarde ausmacht, seine ganze Finanzkraft in Anspruch nimmt.

2. Dem österreichischen Staat wurden in der ersten Nachkriegszeit Lebensmittelkredite gewährt, um seine Bevölkerung vor der Gefahr des Verhungerns zu retten; das sind diese Reliefschulden, denen damals die Priorität vor allen anderen Zahlungen, als auch vor den Reparationen, eingeräumt wurde. Diese Reliefschulden hat Österreich in Jahresraten abzuzahlen. Im Sommer 1928 traf die österreichische Regierung mit den europäischen Gläubigern, außer Italien, ein Abkommen, dem nachträglich auch die Vereinigten Staaten (Dezember 1928) und schließlich auch Italien (Mai 1929) zugestimmt haben. Nach diesem Übereinkommen ist die Reliefschuld vom 1. Januar 1929 ab zinslos bis 1968 zurückzuzahlen. Dabei haben sich die Gläubigerstaaten im Hinblick auf den ihnen im Friedensvertrag eingeräumten Vorrang ausbedungen, daß Österreich bis zur vollständigen Zurückzahlung dieser Schuld keine Reparationsleistungen und keine sonstigen Zahlungen auf-

[42] Vgl. „Magdeburgische Zeitung" vom 19. 11. 1929: „Der Meinungskampf über die Ostreparationen."

erlegt werden dürfen; auch freiwillig darf Österreich ohne Zustimmung der Reliefgläubiger keine Reparationen zahlen, da sonst das gesamte Reliefkapital und dazu die Zinsen sofort fällig sind.

Der Hinweis auf das Reliefübereinkommen hat die Pariser Verhandlungen über die Ostreparationen wesentlich erleichtert.

3. Ein anderer Punkt, der der österreichischen Sache noch Schwierigkeiten bereitete, betraf die sogenannten „administrativen Schulden". Es handelt sich dabei um Warenlieferungen, die im Krieg für die k. k. Wehrmacht von Angehörigen der alten Donaumonarchie geleistet worden sind, die aber nach dem Zusammenbruch nicht mehr beglichen werden konnten. Unter dem gleichen Titel werden sehr ansehnliche Beträge auch von Ungarn gefordert, und die ungarische Regierung hat sich im Verlaufe der Pariser Ostreparationskonferenzen auch bereit erklärt, den quotenmäßig auf sie entfallenden Teil dieser Schulden nach erfolgter Verrechnung in jährlichen Pauschalraten ab 1943 bis 1966 abzutragen. Österreich dagegen nimmt den Standpunkt ein, nicht der Rechtsnachfolger des früheren österreichischen Kaiserreiches zu sein, sondern ein Nachfolgestaat, ähnlich wie die Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien und als solcher nicht für die Schulden des früheren österreichischen Kaiserstaates aufkommen zu müssen. Was Ungarn betrifft, so besteht allgemein die Auffassung, daß der heutige ungarische Staat keineswegs ein Nachfolgestaat ist, sondern der Rechtsnachfolger des historischen Königreichs Ungarn. Die ungarische Regierung vertrat die Meinung, daß ein Verzicht auf diesen Standpunkt den Verzicht auf andere wichtige Rechtstitel bedeute und eine rechtliche und politische Selbstverstümmelung darstellen würde, gegen die die finanzielle Last der administrativen Schulden nicht in die Waagschale fallen könne.

4. Die Nachfolgestaaten (außer Österreich und Ungarn) haben bei den Westmächten eine sogenannte Befreiungsschuld zu tilgen, die vorläufig auf 1500 Millionen Goldmark festgesetzt wurde[43]; die Hälfte davon entfällt auf die Tschechoslowakei, ferner bestehen Kriegsschulden der Tschechoslowakei (für den Unterhalt tschechischer Legionäre) an England mit 1,2 Millionen Pfund, an Frankreich mit 600 Millionen Franken und an Italien mit 170 Millionen Lire. Seit Jahren bemüht sich die Tschechoslowakei die Westmächte nicht nur zur Streichung dieser Kriegsschulden zu veranlassen, sondern auch zu

[43] Vgl. „Bohemia", Prag, vom 3. 12. 1929: „Vorschläge über Ostreparationen."

einer Ermäßigung der tschechischen Befreiungsschuld auf 250 Millionen Goldfranken zu bewegen. Lediglich Italien wendet sich dagegen, und zwar wohl weniger um der geldlichen Einbußen willen, sondern aus allgemeinen politischen Rücksichten, da die Beziehungen zwischen Italien und der Tschechoslowakei zu wünschen übriglassen.

5. Für die Nachfolgestaaten besteht schließlich noch die Verpflichtung, die von Österreich übernommenen Güter, biens cédés, wie Eisenbahnen, Post, Telegrafen, Staatsgebäude, Bergwerke, Forste usw. dem Wert nach zu ersetzen. Daß die Abschätzung dieser Werte strittig ist, braucht kaum betont zu werden. Die Nachfolgestaaten schätzen den Wert geringer ein als die französischen und österreichischen Sachverständigen. Österreichische Sachverständige bemessen den Gesamtwert der bien cédés auf 7 Milliarden Goldkronen, wovon die Hälfte auf die Tschechoslowakei entfällt.

Auch zwischen Ungarn und Rumänien schwebt, wie zwischen Österreich und der Tschechoslowakei die Frage der biens cédés, die freilich von Österreich und von Ungarn nicht unmittelbar als an die Nachfolgestaaten, sondern als an die Reparationskommission abgetreten gelten. Auf der Pariser Konferenz wurde Rumänien zugesagt, daß es die biens cédés o h n e Gegenleistung behalten dürfe. Den Ausfall, den die Reparationskommission dadurch erleidet, suchte sie durch Auferlegung weiterer Lasten auf Ungarn wieder hereinzubekommen.

III. Zum vollen Verständnis der Haager Verhandlungen mit ihren Schwierigkeiten und Ergebnissen ist es wichtig, noch die Rolle Ungarns festzustellen. Es handelte sich im Haag um eine Anzahl mit dem Young-Plan zusammenhängender Fragen, die noch offen waren und deren Bereinigung man von der zweiten Haager Konferenz erwartete. Es waren vorwiegend technische Einzelheiten, die einzeln und zusammen nicht belangreich genug waren, als daß sie die Konferenz hätten zum Scheitern bringen können[44]. Die Frage der Ostreparationen blieb der einzige strittige Punkt und allgemein war man der Ansicht, daß Ungarn den Schlüssel zur Lösung dieser einzigen noch offenen Frage in der Hand hätte. Dabei wurde jedoch übersehen, daß nicht Ungarn, sondern Rumänien die Forderung stellte, die eine einvernehmliche Lösung des Ostreparationsproblems verhinderte. Der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen hat zu wiederholten Malen eindeutig erklärt, daß Ungarn einerseits auf seinen verbrieften Rechten bestehe, andererseits aber bereit sei, unter einem bestimmten Titel von 1943 ab

[44] Vgl. „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 27. 11. 1929: „Der Standpunkt Ungarns in der Tributfrage."

gewisse Zahlungen in pauschalierten Jahresraten zu leisten. Die Ansprüche Ungarns beziehen sich auf zwei Punkte: 1. Ungarn leistet bis zum Jahre 1943 keine Mehrzahlungen an Reparationen und sonstigen Vertragslasten. Ob Ungarn nach 1943 weitere Reparationslasten auferlegt werden können, hängt von seiner Leistungsfähigkeit zu dieser Zeit ab. 2. Ungarn gibt unter keinen Umständen sein in Artikel 250 verbrieftes Recht auf. Dieser Artikel im Vertrag von Trianon bietet den ungarischen Staatsangehörigen den einzigen Schutz für die Unantastbarkeit ihrer auf den abgetrennten Gebieten gelegenen Vermögen und ein Verzicht auf dieses Recht würde zur Folge haben, daß alle österreichischen Vermögen in den Nachfolgestaaten einem obrigkeitlichen Zugriff schutzlos preisgegeben werden.

Der Artikel 250 des Vertrages von Trianon lautet:

„Ungeachtet der Bestimmungen des Artikel 232 und der Anlage zu Titel IV unterliegen das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, solche Rechte und Interessen der ungarischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung.

Dieses Eigentum, diese Rechte und diese Interessen werden dem Berechtigten frei von jeder Maßnahme oder von jeder anderen Verfügung bezüglich Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequestre, die seit dem 3. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden, zurückgestellt werden. Sie werden in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem sie sich vor Anwendung der in Frage stehenden Maßnahmen befunden haben.

Auf Grund des gegenwärtigen Artikels allenfalls vorgebrachte Reklamationen ungarischer Staatsangehöriger werden von dem im Artikel 239 erwähnten Gemischten Gerichtshof entschieden.

Die Vermögen, die Rechte und die Interessen, von denen der vorliegende Artikel handelt, umfassen nicht jenes Eigentum, das unter den Artikel 191, Teil IX (Finanzielle Klauseln) fällt.

Die Bestimmungen der Anlage III Titel I Teil VIII (Wiedergutmachungen) in bezug auf das Eigentum ungarischer Staatsangehöriger an Schiffen und an Booten werden durch den vorliegenden Artikel nicht berührt."

Als der Vertrag von Trianon 14 Millionen Menschen, darunter 3,3 Millionen reine Ungarn, vom ungarischen Staatskörper abtrennte, sagten sich die sonst nicht sentimental veranlagten Schöpfer des Friedensvertrages, daß man diesen Menschen doch die Möglichkeit sichern müsse, über ihre zukünftige Staatsangehörigkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden. Innerhalb einer gewissen Frist hatten sie also die Wahl, sich entweder der neuen Staatshoheit zu unterwerfen oder aber für die angestammte Staatszugehörigkeit zu Ungarn zu optieren. Diesen Optanten[45] wurde im Friedensvertrage die Rechtswohltat zugesichert, daß ihre in den abgetretenen Gebieten liegenden Güter, Rechte und Interessen weder „säsiert" noch „sequestiert" noch auch „liquidiert" werden dürfen. Ihr Besitz muß ihnen, sofern die neuen Staaten Hand an ihn gelegt haben, in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem er sich im Zeitpunkte des Waffenstillstandes befand. Die österreichische Friedensdelegation wollte sich jedoch mit dieser Schutzklausel nicht begnügen. Sie kannte die Rechtsbegriffe, die in der Sinnesart der Balkanländer vorherrschen, und so war sie nicht im Zweifel darüber, daß ein bloßer Ausspruch zugunsten der Rechte der Optanten nur auf dem Papier bleiben würde. Darum gipfelten ihre eindringlichen Vorstellungen an die Friedenskonferenz in dem Wunsche, es möchte doch eine internationale und unparteiische Gerichtsinstanz den Rechtsschutz wirksam machen. Als solche Gerichtsinstanz wurden die gemischten Schiedsgerichte vorgeschlagen, die über alle Rechtsstreitigkeiten ungarischer Staatsbürger gegen die Nachfolgestaaten zu urteilen haben sollten. Die Friedenskonferenz, die sonst alle Wünsche und Bitten der ungarischen Vertreter glatt zurückgewiesen hatte, hat in diesem Punkte nachgegeben und in dem Artikel 250 den Absatz 3 eingefügt, der die Errichtung der Gemischten Schiedsgerichte vorsieht. Auch die Nachfolgestaaten haben nach kurzem Widerstand ihren Protest gegen die Schiedsgerichtsklausel widerrufen und sich mit der neuen Sachlage abgefunden. Sie hatten eingesehen, daß es ihren Zwecken nicht dienlich gewesen wäre, den Artikel 250 durch ihren Widerstand zu Fall zu bringen. Ohne diesen Artikel wären sie verpflichtet gewesen, den Wert der den ungarischen Staatsangehörigen abgenommenen Vermögen an die gemeinsame Reparationskasse abzuliefern. Sie hätten damit zwar den ungarischen Staatsangehörigen geschadet, sich selbst aber keinen Nutzen verschafft. Gelangte dagegen Artikel 250 in Rechtskraft, so durften sie zwar die ungarischen Ver-

[45] Vgl. „Pester Lloyd" vom 20. 12. 1929: „Graf Bethlen über die Optantenfrage und das Reparationsproblem."

mögen weder säsieren, noch sequestieren, noch auch liquidieren[46], aber sie hatten es noch immer in der Hand, durch Akte ihrer nationalen Gesetzgebung unter dem Vorwande sogenannter sozialer, finanzieller und wirtschaftlicher Reformen die ungarischen Vermögen an sich zu reißen[47]. So wurde tatsächlich die Nationalisierung der Industriellen- und Handels-Unternehmungen, der Bankfilialen, der Eisenbahnen usw. beschlossen. Dann ging man noch einen Schritt weiter, und die nationalen Gesetzgebungen beschlossen Agrarreformen[48], kraft deren die landwirtschaftlichen Güter, Forstwirtschaften und sonstigen Liegenschaften ihren rechtmäßigen Eigentümern abgenommen werden konnten. Alle diese Reformen hatten den Charakterzug gemein, daß die Verlusttragenden dabei stets die früheren ungarischen Eigentümer, die Nutznießer aber immer die Ureinwohner des betreffenden Nachfolgestaates oder der Nachfolgestaat selbst waren. Damit war erreicht, daß diese verkappte Liquidierung durchgeführt werden konnte, ohne daß der Wert der abgenommenen Güter in die Reparationskasse abgeführt zu werden brauchte. Dem Buchstaben nach war also das im Artikel 250 enthaltene Verbot respektiert, dem Geiste nach aber in der gröblichsten Weise unwirksam gemacht.

Auch dem Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit wurde von den Nachfolgestaaten übel mitgespielt. Zwei Jahre gingen dahin, ohne daß eine Einigung über die Person des neutralen Vorsitzenden dieser Schiedsgerichte erzielt werden konnte. Ungarn schlug bedeutende Persönlichkeiten des internationalen Rechtslebens vor, Juristen von Weltruf, die vollste Gewähr für ihre Unparteilichkeit boten. Alle diese Vorschläge wurden zurückgewiesen und erst unter dem Druck des Völkerbundes konnte man dahin gelangen, daß die Vorsitzenden der Gemischten Schiedsgerichte endlich ernannt wurden. Damit waren aber die Absichten zur Lahmlegung der Schiedsgerichte durch die Kleine Entente noch nicht zu Ende. In Rechtsstreitigkeiten von geringerem Belange ließ man diese Instanzen funktionieren, namentlich in solchen, in denen der ungarische Staat der beklagte Teil war. Als dann endlich im Jahre 1927 das ungarisch-rumänische Schiedsgericht seine Kompetenz in den 22 Agrarprozessen, die ihm damals vorlagen, aussprach, da geschah das Unerhörte, daß die Bukarester Regierung ihrem Richter das weitere Funktionieren in dieser Sache verbot und damit das ganze schieds-

[46] Vgl. „Pester Lloyd“ vom 23. 11. 1929: „Ostreparationen, eine rumänische Drohung.“

[47] Gesetz vom 17. 7. 1921 für das alte Königreich. Gesetz vom 30. 7. 1921 für die Bukowina.

[48] Dr. Ernst Marburg: „Die ungarisch-rumänische Optantenfrage vor dem Gemischten Schiedsgericht und dem Völkerbund“, S. 13 ff., S. 77.

richterliche Verfahren auf ein totes Gleis gelangte. Alle Bemühungen Ungarns, beim Völkerbund die Ernennung eines Ersatzrichters zu bewirken, blieben erfolglos, obwohl der klare Sinn und der nicht mißzudeutende Buchstabe des Friedensvertrages dem Völkerbundsrat die strikte Pflicht auferlegt, den Ersatzrichter zu bestellen.

Man macht Ungarn den Vorwurf, daß sein hartnäckiges Festhalten an dem Artikel 250 große Schwierigkeiten auf der Haager Konferenz bereitet hätte. Das ist richtig! Aber man kann Ungarn nicht zumuten, auf sein Recht zu verzichten, nur weil einige glauben, daß das politisch ratsamer wäre. Ein Verzicht auf Artikel 250 würde Ungarn die einzige Instanz entziehen, die dem ungarischen Volksgenossen den im Friedensvertrag zugesicherten Rechtsschutz sichert. Wieviel ungarisches Vermögen noch in den abgetretenen Gebieten liegt, beweisen einige Zahlen: die Zahl der bisher von ungarischen Staatsangehörigen gegen Rumänien beim Gemischten Schiedsgericht anhängig gemachten Agrarprozesse beträgt 350. Die Gesamtzahl der anhängigen Rechtsfälle beträgt 5925, wovon etwa 900 teils durch Vergleichsverfahren, teils durch schiedsrichterliche Erkenntnisse erledigt wurden. Also schwebten 1928/1929 noch rund 5000 Prozesse. So ist es verständlich, wenn jede ungarische Regierung für den unversehrten Fortbestand des Artikels 250 kämpft.

8. Kapitel.

Die zweite Haager Konferenz, Gang und Schwierigkeiten der Verhandlungen.

Die Arbeit der Staatsmänner und Sachverständigen zur zweiten Haager Konferenz war nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich begrenzt. Ihrer Tätigkeit waren durch zwei Termine feste Schranken gesetzt. Der erste Termin war der 13. Januar, an welchem Tage die Ratssitzung des Völkerbundes in Genf begann; der zweite der 21. Januar, der Eröffnungstag der Abrüstungskonferenz in London. Was die deutschen Reparationsfragen anlangte, so glaubte man in diesem gegebenen Zeitraum alles zur Zufriedenheit erledigen zu können. Völlig anders war die Sache mit den nichtdeutschen Reparationen, denn hier wurde ein Verzögerungsmanöver der Kleinen Entente befürchtet. Der Beschluß der Kommission für Ostreparationen die weitere Aussprache über die österreichischen Reparationen, Einzelverhandlungen zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten zu

überlassen, bedeutete praktisch schon eine Verzögerung; die Verhandlungen mit Bulgarien und Ungarn wurden dadurch hinausgeschoben.

Im Verlauf der Haager Beratungen spitzten sich die Gegensätze zwischen Ungarn und der Kleinen Entente so zu, daß man ein Scheitern der Regelung der Reparations- und Optantenfrage befürchten mußte. Doch die Gegensätze wurden aus der Welt geschafft. Nach vertraulichen Konferenzen zwischen den Großmächte-Vertretern, dem Grafen Bethlen und den Delegierten der Kleinen Entente wurde eine einvernehmliche Lösung erreicht, die mitsamt dem Abkommen über die deutschen Reparationen im Schlußprotokoll von allen Beteiligten unterzeichnet wurde. Herbeigeführt wurde diese Verständigung durch den moralischen Druck, den die öffentliche Meinung der Welt auf die Vertreter der Großmächte ausübte und der damit auch die Delegierten der Kleinen Entente beeinflußte. Die Konferenz, die mit ihrem Hauptproblem, der Regelung der deutschen Reparationen fertig geworden war, durfte nicht an dem Problem der Ostreparationen scheitern. Dieser Druck zwang schließlich die kleinen Mächte zur Aufgabe ihres Widerstandes, und so wurde der angestrebte Abschluß der ganzen Konferenz ermöglicht[49].

Ein Hindernis, das die ganze Verständigung in dem Problem der Ostreparationen erschwerte, war die Forderung der Tschechoslowakei bezüglich der von ihr zu zahlenden Befreiungsschuld (vgl. oben S. 45). Auf der ersten Haager Konferenz wurde die von dem Engländer Snowden erhobene Schwierigkeit dadurch gelöst, daß Italien sich bereit erklärte, die unter diesem Titel zu leistenden tschechoslowakischen Zahlungen in der Höhe von 11 Millionen Reichsmark an England abzutreten. Auf der zweiten Haager Konferenz drohten aber die tschechischen Delegierten, unter dem Vorwand der nicht geglückten Verständigung mit Ungarn, die Haager Schlußakte nicht zu unterzeichnen, worauf Italien erklärte, daß es unter keinen Umständen bereit sei, die tschechischen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Die Folge dieser Weigerung wäre dann natürlich auch für Italien eine Ablehnung der Schlußakte gewesen. Zunächst galt es also, die tschechische Delegation umzustimmen; der französische Bevollmächtigte Loucheur, der englische Finanzminister Snowden und der Italiener Pirelli kämpften mit aller Energie gegen den Widerstand der Tschechen, bis es endlich gelang, die tschechischen Delegierten zu überzeugen[50]. Die tschechische Befreiungsschuld, deren Jahres-

[49] Vgl. „Pester Lloyd" vom 7. 1. 1930: „Die Vorgänge im Haag."

[50] Vgl. „Pester Lloyd" vom 18. 1. 1930: „Dramatische Spannung im Haag."

beträge der gemeinsamen Reparationskasse zufließen sollen, wurde von 11 Millionen Goldmark auf 10 Millionen ermäßigt, und darauf erklärten die Tschechen Benesch und Ossuski, sich dem Wunsche der Großmächte zu fügen[51].

Nachdem von dieser Seite her der Weg zur Verständigung mit Ungarn freigelegt war, wurde die Fühlung mit dem Grafen Bethlen wieder aufgenommen. Als Grundlage diente dabei der Vermittlungsvorschlag des Italieners Pirelli, nach dem zwei gemeinsame Kassen zu errichten wären: die Kasse A für die Optanten-Zahlungen und die Kasse B für die Deckung der nach dem Jahre 1943 von Ungarn zu leistenden Verpflichtungen. Aus dieser zweiten Kasse waren die Angelegenheiten der erzherzoglichen Güter, der Kirchengüter und der Forderungen zu regeln, die bisher keiner im Friedensvertrag vorgesehenen Gerichtsinstanz vorliegen.

Während der Loucheur-Ausschuß über diese Sache des ungarischen Komplexes beratschlagte, trat der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen mit zwei bedeutsamen Erklärungen hervor. Die erste Erklärung war, daß Ungarn bereit sei, zur gemeinsamen Kasse B einen bestimmten Beitrag beizusteuern. Die zweite Erklärung aber bezog sich auf die Frage der Gemischten Schiedsgerichte. Bethlen betonte, daß Ungarn unter keinen Umständen auf den Artikel 250 verzichten könne. Zur Beseitigung der deshalb bestehenden Schwierigkeiten schlage er aber folgende Lösung vor: Nachdem die rumänische Regierung ihren Richter aus dem Gemischten Schiedsgericht unter dem Vorwande abberufen habe, daß das Schiedsgericht durch Feststellung seiner Kompetenz seine Machtbefugnisse überschritten hätte und somit das Schiedsgericht in seiner Tätigkeit stillgelegt sei, wäre Ungarn bereit, einer Entscheidung beizutreten, der gemäß über die Kompetenz der Gemischten Schiedsgerichte eine Berufung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag statthaben kann, die Entscheidung dieser Instanz aber verpflichtend für alle Parteien sein müsse. Dieser Vorschlag des Grafen Bethlen bedeutete lediglich ein Zurückgreifen auf Anregungen, die schon bei früheren Gelegenheiten gemacht wurden, damals jedoch keinen Anklang gefunden hatten. Schon im Jahre 1927, als der Völkerbund keine Lösung für den Optantenstreit zu finden vermochte, war von ungarischer Seite vorgeschlagen worden, den Haager Gerichtshof als Appellationsforum für Kompetenz-Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte einzusetzen. Im Jahre 1929 trat Finnland mit einem gleichen Vor-

[51] Dr. Desider Kiß im „Pester Lloyd" vom 26. 1. 1930: „Nach der Haager Konferenz, Rückblick und Ausschau."

schlag an den Völkerbund heran, aber auch damals wurde diesem Ausweg kein Verständnis entgegengebracht. Jetzt erst, nachdem es sich zeigte, daß mit der Optantenfrage auch der Young-Plan in eine Sackgasse zu geraten drohte, konnte sich die bessere Einsicht zur Geltung durchringen.

Loucheur nahm die Mitteilungen des Grafen Bethlen nicht ohne Befriedigung zur Kenntnis, und auf dieser Grundlage wurden dann in der Konferenz der Großmächte-Vertreter die Besprechungen weitergeführt, zu der dann auch die Delegierten der Kleinen Entente hinzugezogen wurden.

Das Ergebnis aller dieser zum Teil recht wenig ersprießlichen Beratungen war eine Einigung über den gesamten ungarischen Fragenkomplex. Der Text, der im Haag aufgesetzt wurde, ist kein endgültiger; er bedurfte der Ergänzung in weiteren Beratungen, die in Paris stattfanden (vgl. S. 66 ff.). Der Haager Text stellt daher auch nicht die Urkunde dar, die ratifiziert werden sollte.

9. Kapitel.

Der Inhalt der Abmachungen der zweiten Haager Konferenz.

Die Haager Vereinbarungen werden zweckmäßig nach zwei Seiten betrachtet, indem auseinandergehalten wird: 1. der Inhalt der Ergebnisse und 2. die politische Lage, d. h. die politische Notwendigkeit für Ungarn, die Verträge abzuschließen[52]. Aus dem Inhalt der Abmachungen lassen sich wieder zwei Gruppen bilden. In die erste Gruppe gehören diejenigen, die unter dem Titel der Reparationen und der sonstigen Verpflichtungen entstanden sind. In die zweite Gruppe gehören aber jene Fragen, die mit dem Artikel 250 zusammenhängen.

A. Das Reparationsproblem und die damit zusammenhängenden Fragen: Ungarn hat zur Befriedigung der Forderungen, die nicht den Charakter einer Reparation tragen, die jedoch Ungarn gegenüber auf Grund verschiedener Bestimmungen des Friedensver-

[52] Siehe hierzu unter Kapitel 10: „Die politische Notwendigkeit der Haager Vereinbarung", S. 59 ff.

trages erhoben werden können[53], vom Jahre 1943 bis zum Jahre 1966 alljährlich 13,5 Millionen Goldkronen zu zahlen. Dagegen wird es von jeder weiteren Reparationsverpflichtung über das Jahr 1943 hinaus befreit. Ferner tritt Ungarn mit dem Inkrafttreten des Schlußprotokolls sofort wieder in den Besitz seiner finanziellen Unabhängigkeit. Weiter erlischt das Pfandrecht, das die Reparationskommission im Sinne des Vertrages von Trianon auf das gesamte Vermögen des ungarischen Staats besaß. Es werden schließlich alle Forderungen annulliert, die im Sinne des Vertrages Ungarn gegenüber in Zukunft hätten erhoben werden können und die erwähnten Beträge werden von 1943 ab nicht der Reparationskommission, sondern an die zu errichtende Internationale Bank abzuliefern sein. Damit hört das Verhältnis der Reparationskommission zu Ungarn auf. Die Kompetenzen und die Rechte, die der Kommission zustanden, werden in Zukunft im Bedarfsfalle auf die Bank für Internationale Zahlungen übertragen.

Die Einzelheiten und den Zeitpunkt dieser Übertragung soll ein Unterausschuß festsetzen, der sich aus zwei Vertretern der ungarischen Regierung, vier Vertretern der Reparationskommission und einem Bevollmächtigten der Internationalen Bank (BIZ.) zusammensetzen wird. Diese Abmachungen erstrecken sich nicht auf die Vorkriegsschulden und auf jene Vereinbarungen, die Ungarn 1923/1924 abgeschlossen hat. Sie erstrecken sich auch nicht auf die Abkommen, die bis zur Unterschrift der Haager Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, also auch nicht auf die Zahlungen, die Ungarn bis 1943 zu leisten hat und die in die jeweiligen Reparationsannuitäten einzurechnen sind, wie beispielsweise die Zahlungen, die auf dem sog. „Clearingabkommen" basieren.

Sofern sich bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens Gegensätze zwischen den Vertragsparteien ergeben sollten, wird die Frage zum Zwecke der endgültigen Entscheidung dem Gerichte unterbreitet, dessen Zustandekommen das mit Deutschland getroffene Haager Abkommen vorschreibt.

Diese Anordnungen über entstehende Gegensätze oder Streitigkeiten werden im Artikel 17 des zweiten Abkommens getroffen (vgl.

[53] Hierher gehören als wichtigste Forderungen: 1. Die auf dem Art. 183 des Vertrages von Trianon beruhenden Forderungen. 2. Forderungen aus Art 147 des Vertrages von Trianon. 3. Forderungen, die die Nachfolgestaaten auf Grund der Art. 249 und 56 des Vertrages von Trianon erhoben. 4. Forderungen aus den sog. administrativen Schulden, d. h. der auf Ungarn entfallende Teil der noch nicht beglichenen Schulden der z. Z. der alten Monarchie bestandenen gemeinsamen Ministerien (vgl. S. 45).

Seite 58 ff.). In diesem Abkommen erklären die Regierungen Ungarns und der Nachfolgestaaten, daß sie die vor dem Gemischten Schiedsgericht anhängigen Agrarprozesse im Geiste der Versöhnung und des Friedens zu regeln wünschen, ihren Rechtszustand jedoch unberührt aufrechterhalten.

Das ist der Inhalt der Abmachungen, die sich auf die Verpflichtungen des ungarischen Staats beziehen und aus dem Trianonvertrag hergeleitet werden.

B. Die Fragengruppe, die mit dem Artikel 250 zusammenhängt. Sie zerfällt in zwei Gruppen: In die eine gehören die Prozeßsachen, die wegen der Agrarreform in den Nachfolgestaaten von seiten ungarischer Staatsbürger gegen die Nachfolgestaaten eingeleitet worden sind; in die zweite gehören jene Prozesse, die unter einem anderen Rechtstitel anhängig gemacht worden sind.

a) Die Prozesse der ersten Gruppe werden durch Schaffung eines A-Fonds liquidiert, der im Jahre 1930 einen Wert von 240 Millionen Goldkronen darstellte; dieser Fonds besitzt die Eigenschaften einer juristischen Person. Aus diesen Fonds sollen auf Grund der von den Schiedsgerichten zu erbringenden Urteile die Kläger befriedigt werden. Für die Schaffung dieses Fonds stehen folgende Jahresleistungen zur Verfügung: 1. Die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien zahlen von den unter dem Titel „Besondere Forderungen" empfangenen Summen von 1944 ab jährlich 6,1 Millionen Goldkronen ein. 2. Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal, Japan und Belgien treten zugunsten des Fonds diejenigen Beträge ab, die ihnen in der Zeit von 1931 bis 1943 aus den ungarischen Reparationszahlungen zukommen sollen. 3. Großbritannien, Frankreich und Italien zahlen in der Zeit von 1933 bis 1943 jährlich 3,6 Millionen Goldkronen ein; davon entfallen 40 % auf Frankreich, 40 % auf Italien und 20 % auf Großbritannien. Darüber hinaus zahlen dieselben Staaten von 1944 bis 1966 jährlich 2,28 Millionen Goldkronen im gleichen Verhältnis ein.

Der Fonds wird durch ein aus vier Mitgliedern bestehendes Komitee verwaltet. In dieses Komitee entsendet die ungarische Regierung ein Mitglied, die Finanzkommission des Völkerbundes oder eine andere von den drei Großmächten (Frankreich, England, Italien) bezeichnete andere Organisation drei Mitglieder. Das Verwaltungskomitee setzt einen finanziellen Unterausschuß ein; dieser hat die Aufgabe, die näheren Bedingungen festzusetzen, unter denen die durch den Fonds zu emittierenden Obligationen am günstigsten kommerzialisiert werden können.

Da nunmehr die von den Gemischten Schiedsgerichten zu erlassenden Urteile nicht auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages gefällt werden, sondern laut der getroffenen Vereinbarungen, so kann die Befriedigung auch nur bis zu dem Werte erfolgen, den der Fonds repräsentiert. Das besagt wieder so viel, daß der Gerichtshof es keiner Prüfung unterzieht, ob derartige Prozesse auf Grund der Agrarreform überhaupt angestrengt werden können oder nicht. Der Gerichtshof wird vielmehr nur prüfen, ob jene, die diese Prozesse auftragen, ungarische Staatsangehörige oder Optanten sind; ferner ob sie Grundbesitz auf diesen Gebieten besaßen und ob sie einen Schaden erlitten haben. Die Entschädigungssumme verteilt sich gleichmäßig unter die Anspruchberechtigten. Der Fonds vermindert sich in dem Falle, daß gewisse Gebietsteile zurückerstattet werden oder wenn mittlerweile unter den beteiligten Parteien ein außerprozessualer Ausgleich erzielt wird. Im allgemeinen bezahlt der Fonds die Geschädigten mit 4%igen Obligationen, doch ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß die Berechtigten in barem Gelde befriedigt werden können. Die Obligationen werden von 1943 bis 1966 ausgelost und die ungarische Regierung hat ihre Zustimmung erteilt, daß die Entschädigung mit 4%igen Obligationen erfolgt.

Außer den sog. Agrarprozessen von ungarischen Staatsangehörigen oder ungarischen Firmen gegen die Nachfolgestaaten sind von seiten ungarischer Staatsbürger noch eine Reihe anderer Prozesse angestrengt worden, weil der eine oder der andere Teil ihres Vermögens entweder liquidiert (sequestiert) oder der Nutznießung des Eigentümers völlig entzogen worden ist. In diesen Fällen handelt es sich um verschiedene Kategorien. Es gibt hier Industrieunternehmungen und Finanzinstitute, die auf den abgetrennten Gebieten bei anderen industriellen Unternehmungen materiell interessiert waren, oder Bankfilialen aufrechterhielten, in denen sich Depots ungarischer Staatsbürger befanden, die gleichfalls Gegenstand der Liquidierung waren Es gab und gibt Vizinalbahnunternehmungen sowie Aktiengesellschaften, die teilweise mit ausländischem Kapital ins Leben gerufen worden sind. Die Vizinalbahnbetriebe sind von den Nachfolgestaaten zumeist ohne jegliche Vergütung oder nur gegen geringe Entschädigung in Besitz genommen worden. Auf dieser Grundlage wurden jetzt die Prozesse angestrengt. Die ungarischen Kirchen und andere Körperschaften, deren Güter in den abgetrennten Gebieten liegen, waren genötigt, auf Grund des Artikels 250 den Klageweg zu betreten. Ebenso haben auch die Erzherzöge, die ungarische Staatsbürger geworden sind und in den abgetretenen Gebieten Schäden erlitten haben, auf Grund des Artikels 191 des Friedens-

vertrages Prozesse angestrengt. Das sind die Prozesse, die dem erwähnten Komplex angehören und bezüglich deren im Haag nun die Vereinbarung getroffen wurde, daß in ihnen die Gemischten Schiedsgerichte ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen sollen. Eine Entschädigungssumme wurde nicht begrenzt, dagegen wurden von der Großen Entente Geldbeihilfen für die beklagten Staaten bereitgestellt für den Fall, daß sie, zum Schadenersatz verurteilt, größere Summen zu bezahlen hätten. Bei dieser Prozeßkategorie, namentlich bei der Gruppe der von den Erzherzögen angestrengten Prozesse, hat der Vertreter Jugoslawiens in der Schlußsitzung der Haager Konferenz angekündigt, daß Jugoslawien seinen Richter aus dem Schiedsgericht abberufen werde, damit man sich in dieser Angelegenheit an den Völkerbund wenden könne, wie das ja Rumänien im Zusammenhang mit dem Optantenstreit auch getan hatte. Die ungarische Regierung zog es vor, sich nicht mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

b) Alle Forderungen, die von ungarischen Staatsangehörigen n i c h t auf Grund der Artikel 63, 191 und 250 des Friedensvertrages gegen die Nachfolgestaaten geltend gemacht werden, sind aus dem sogenannten B-Fonds zu befriedigen. Dieser Fonds ist mit 100 Millionen Goldkronen dotiert, er wird von den Großmächten geschaffen mit der Bestimmung, die Nachfolgestaaten in der Befriedigung der gerichtlich zugeurteilten Forderungen zu u n t e r s t ü t z e n. Der Unterschied zwischen den beiden Fonds besteht darin, daß der Agrarfonds lediglich bis zur Höhe von 240 Millionen haftet, während der B-Fonds unumschränkt haftet.

C. Bei Betrachtung des Inhalts der Haager Abmachungen darf die R e g e l u n g d e r S c h i e d s g e r i c h t s f r a g e nicht außer acht gelassen werden[54]. Die Tätigkeit dieser Gerichte ist auf der ganzen Linie aufrechterhalten worden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft. Dadurch ist für Ungarn eine unparteiische Instanz gesichert. Da Ungarn an Gebiet 72 % eingebüßt hat, ist das alte Wirtschaftszentrum Budapest weiterhin wesentlich an dem abgetrennten Gebiet interessiert, ja sogar vielfach wirtschaftlich auf diese Gebiete angewiesen.

Die Gemischten Schiedsgerichte werden in Zukunft ihre Urteilssprüche nicht mehr gegen den beklagten Staat, sondern gegen die Fonds erlassen, aus denen einerseits die enteigneten Grundbesitzer und andererseits die übrigen Geschädigten befriedigt werden sollen.

[54] Vgl. Dr. Camill Danderß im „Pester Lloyd“ vom 25. 1. 1930: „Die justizpolitische Bilanz vom Haag.“

Die Tätigkeit der Gemischten Schiedsgerichte wird durch zwei neue Bestimmungen gesichert: 1. Die Gemischten Schiedsgerichte werden durch zwei weitere Mitglieder ergänzt, die der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag aus der Reihe der Staatsangehörigen neutraler Staaten ernennen wird. 2. Gegen die Erkenntnisse der Gemischten Schiedsgerichte kann, sofern es sich nicht um Agrarprozesse handelt, die Berufung an den Internationalen Gerichtshof im Haag eingelegt werden.

Zu 1. Die Ergänzung der Gemischten Schiedsgerichte durch zwei weitere neutrale Beisitzer kennzeichnet grundsätzlich einen Fortschritt im Bereiche der internationalen Rechtspflege. Nach der bisherigen Lage setzte sich das Gemischte Schiedsgericht aus drei Mitgliedern zusammen, aus je einem nationalen Richter und dem Vorsitzenden, der Angehöriger eines neutralen Staates sein mußte. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hat sich jeder der nationalen Richter den Standpunkt seines eigenen Staates oder seiner Volksgenossen zu eigen gemacht. Da Stimmenmehrheit entscheidet, gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In diesem Sinne war also das Schiedsgericht eigentlich eine einzelrichterliche Instanz; neben dem Vorsitzenden wären die nationalen Richter überflüssig, die doch im wesentlichen den Standpunkt ihrer Regierung vertraten. Nun werden nach den Abmachungen im Haag mit den zwei nationalen Richtern drei neutrale Staatsangehörige dem Gericht angehören, von denen einer der Vorsitzende ist. Das Gericht wird daher aus fünf Mitgliedern bestehen.

Zu 2. Die Bestimmung, daß gegen Urteilssprüche der Gemischten Schiedsgerichte die Berufung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag eingelegt werden kann, stellt in der Entwicklung des internationalen Rechts einen bedeutsamen Fortschritt dar. Namentlich gegen Urteilssprüche über die Zuständigkeit ist in dem Schrifttum die Zulassung der Berufung gefordert worden. Nunmehr wird nicht nur in der Zuständigkeitsfrage, sondern auch hinsichtlich des Prozeßstoffes die Berufung möglich sein. Diese Neuerung bedeutet eine tiefgehende Wandlung im Bereiche der internationalen Gerichtsbarkeit, deren Tragweite über den Einzelfall noch hinaus nicht unterschätzt werden darf. Den vom Ständigen Gerichtshof im Haag bestätigten Urteilssprüchen wird unstreitig ein größeres Gewicht und eine stärkere Autorität innewohnen als den bisherigen Entscheidungen der Schiedsgerichte. Damit ist eine Gewähr gegeben, daß ein Lahmlegen der Schiedsgerichte, wie es bei den ungarisch-rumänischen Agrarprozessen durch Abberufung des rumänischen Schiedsrichters erfolgt ist, sich schwerlich wiederholen dürfte.

10. Kapitel.

Die politische Notwendigkeit der Haager Vereinbarungen.

Die Locarnopolitik hat in der europäischen Nachkriegszeit eine große Änderung mit sich gebracht. Dank dieser Politik wurde zuerst der Geist der Kriegsgehässigkeit einigermaßen überwunden, dessen erschütternde Ergebnisse die Friedensverträge sind. Die Locarnopolitik hat seinerzeit die erste Haager Konferenz ermöglicht, bei welcher versucht wurde, die Reparationsverpflichtungen Deutschlands nicht vor der Reparationskommission, sondern im Rahmen einer internationalen Konferenz zu regeln. Diese Konferenz hatte zur Folge, daß man das gegenüber Deutschland einmal geänderte Maß auch den übrigen besiegten Staaten gegenüber zur Anwendung gelangen lassen mußte. Diese Änderung im europäischen Geist hat die zweite Haager Konferenz notwendig gemacht. Leider mußte man in Paris erkennen, daß einzelne Gläubigerstaaten Ungarn gegenüber nicht im friedlichen Sinne auftraten, sondern die Gelegenheit benutzen wollten, Forderungen zu stellen, die über die Bestimmungen des Friedensvertrages hinausgingen. Man wollte die Isolierung ausnutzen, in der sich die besiegten Staaten im allgemeinen befanden, um Ungarn womöglich ein zweites Trianon aufzuerlegen. Damals wurde auch Zahlung der Reparationen nach 1943 gefordert, ferner der Verzicht auf Artikel 250; schließlich verlangte man, daß die Schadenssumme, die die Schiedsgerichte eventuell ungarischen Staatsbürgern oder ungarischen Unternehmungen zusprechen würden, durch Ungarn bezahlt werden. Wie hoch sich diese Schäden beziffern, geht am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß die Gläubigerstaaten zwei Fonds zu 240 bzw. 100 Millionen Goldkronen errichtet haben, damit diese Schadensforderungen daraus befriedigt werden konnten. Es wurde in Paris von seiten der gegnerischen Staaten erklärt, daß sie wohlgeneigt sind, gegenseitige Forderungen, die nicht unter den Titel der Reparationen fallen, gegenseitig zu verrechnen. Dabei wurde jedoch nicht erklärt, daß der Saldo dieser Forderungen nicht zu Lasten Ungarns fallen dürfe. Ungarn hat sich diesen Forderungen gegenüber in Paris auf den Standpunkt des non possumus stellen müssen. Die ungarische Delegation erklärte damals, daß sie auf den Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit und den Schutz des Artikel 250 nicht verzichten könne. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß Ungarn nach 1943 keine Reparationen zahlen könne und daß es seiner Reparationspflicht durch die biens cédés und durch die Schäden, die seinerzeit durch die Besatzungstruppen verursacht worden

sind, reichlich genügt habe. Schließlich sei Ungarn seiner Reparationspflicht durch Geld und Sachleistungen pünktlich nachgekommen.

In Paris ist keine Einigung zustande gekommen. Die Parteien verharrten auf ihrem Standpunkt und so marschierten sie im Haag mit der gleichen Front auf. Es hat sich aber im Haag gleich zu Beginn der Verhandlungen eine wesentliche Änderung ergeben[55]. Während nämlich im Haag der ungarische Vorschlag überhaupt nicht gewürdigt worden war und nicht zum Ausgangspunkt der Verhandlungen gemacht wurde, wurden doch die Haager Verhandlungen auf Grund der Pariser ungarischen Vorschläge eingeleitet. Allerdings wich man insofern erheblich ab, als die Liquidierung der auf Grund des Artikel 250 eingeleiteten Prozesse zu einer conditio sine qua non gemacht wurde. Die ungarische Delegation mußte sich wohl oder übel bequemen, über diese conditio zu verhandeln. Allerdings hatten die Ungarn im Grafen Bethlen einen Führer, dessen großer diplomatischer Gabe und außerordentlichen Geschicklichkeit es zu danken ist, daß man von dieser Bedingung ausgehend, doch zu einem befriedigenden Ergebnis kam. Bethlen war unter keinen Umständen geneigt, die Ansprüche der ungarischen Staatsbürger und Grundbesitzer herabzusetzen. Eine Möglichkeit wäre die gewesen, grundsätzlich zu erklären, daß Ungarn über die Prozesse vom finanziellen Gesichtspunkte aus überhaupt nicht zu verhandeln gedenke. Aber in dieser Frage war bereits vor dem Völkerbund verhandelt worden und dieser hatte eine Entscheidung getroffen, wonach unter Ausscheidung grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten eine Lösung auf finanzieller Grundlage versucht werden sollte. Nach solchen Verhandlungen konnte sich Ungarn nicht mehr darauf berufen, daß grundsätzliche Hindernisse bestehen und auf finanzieller Grundlage die Regelung der Frage nicht versucht werden könne. Hätte die ungarische Regierung dieses Angebot zurückgewiesen, so hätten ohne Zweifel jene recht behalten, die behaupten, daß Ungarn die Frage nur deshalb von einem Forum zum andern ziehe, um den Streit lediglich für Zwecke einer politischen Propaganda auszunützen. Die ungarische Regierung hätte vielleicht das tun können, was seinerzeit in Paris vorgeschlagen war, nämlich die Prozesse dadurch aus der Welt zu schaffen, daß sie selbst die Pflicht übernommen hätte, die prozeßführenden Parteien bis zu dem Grade zu befriedigen, wie sie dies für notwendig gehalten hätte. Hier gab es nur zwei Möglichkeiten: Entweder entschädigte die Regierung die Geschädigten oder sie tut es nicht. Das erste konnte sie nicht tun, weil es sich um eine Summe von

[55] Vgl. „Pester Lloyd" vom 21. 1. 1930: „Die Bilanz der Haager Kampftage."

rd. 340 Millionen handelte und die andere Lösung durfte sie unter gar keinen Umständen in Erwähnung ziehen; sie hätte dann auf legislatorischem Wege den ungarischen Staatsangehörigen das im Artikel 250 verbriefte Recht aus der Hand geschlagen, auf Grund dessen sie überhaupt Entschädigungsansprüche erheben dürfen.

Aus diesen Gründen waren die Ungarn im Haag gezwungen, den einzig möglichen Weg zu gehen und einem finanziellen Ausgleich im Optantenstreit zuzustimmen. Die Vertreter der Optanten wurden nach dem Haag berufen, damit sie selbst die Minimalbeträge festsetzten, die als Grundlagen der Verhandlungen dienen sollten. Als dann die Frage zur Verhandlung stand, erklärte Graf Bethlen, daß Ungarn unter keinen Umständen Entschädigungen zahlen könne für Handlungen, die andere begangen haben. Daher dürfe diese Frage auch niemals mit den ungarischen Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang gebracht werden. Ungarn zahle 13,5 Millionen Goldkronen nach 1943 nur zum Ausgleich jenes Passivsaldos, der nach gegenseitiger Verrechnung der Nichtreparationsforderungen zu seinen Lasten übrigbleibt. Diese Zahlungen sind die einzigen Lastenposten, die in den Abmachungen figurieren. Setzt man dieser Verpflichtung den Umstand entgegen, daß Ungarn sich über diese Frage in einer sicherlich schwer belasteten politischen Atmosphäre noch 20 Jahre hätte streiten müssen, so muß man sagen, daß das machtschwache Magyarenland gut abgeschnitten hat. Für das Abkommen sprechen nicht nur politische Gründe, sondern auch die Tatsache, daß Ungarn die Annuitäten von 13,5 Millionen Goldkronen erst nach 1943 zu bezahlen hat und schließlich nicht 300 Millionen, sondern, den Wert der ungarischen Zahlungen auf die Gegenwart kapitalisiert, bloß 81 Millionen. Außerdem bedeutet die Wiedererlangung der finanziellen Unabhängigkeit so viel, daß dadurch die Last, die nach 1943 zu tragen sein wird, gerechtfertigt erscheint. Solange Ungarn nicht in der Lage war, sich aus freiem Ermessen an den internationalen Anleihemarkt zu wenden, um Investitionen durchführen zu können, konnte die Wiederherstellung der finanziellen Souveränität nicht in richtigem Maße gewürdigt werden. Heute aber erkennt die Wirtschaft, daß finanzielle Selbständigkeit ihrem Leben neuen Antrieb gibt.

Allerdings gehen in Ungarn die Meinungen über die Regelung des finanziellen Fragenkomplexes auseinander, aber in der Bewertung der politischen und moralischen Vorteile, die sich aus dem Abkommen für Ungarn ergeben, ist die ungarische Öffentlichkeit einhellig der Auffassung, daß Ungarns internationale Stellung nach der Haager Konferenz gefestigt ist[56]. Hier ist ein Erfolg erzielt worden, der nicht nur

[56] Vgl. „Pester Lloyd" vom 31 1. 1930: „Shylock ist tot — — —."

einen Gelegenheitserfolg darstellt und — aus einer augenblicklichen Konjunktur heraus geboren — sich ebenso rasch wieder verflüchtigt. Diese Errungenschaft findet ihre Erklärung vielmehr in einem allmählich herangereiften Gesinnungsumschwung der Welt über Ungarn und somit läßt sich ihre Auswirkung auf Ungarns Weltstellung als dauerhafter Faktor in Rechnung stellen. Graf Bethlen hat im Haag den Angriff der Kleinen Entente abgeschlagen; er konnte dies nur erreichen, weil er seinen Gegnern mit einem unerschütterlichen Glauben an das rechtliche Empfinden gegenübertrat. Wenn allerdings nach der Haager Konferenz die maßgebende europäische Presse den politischen und moralischen Erfolg Ungarns feststellte, so darf man das Verdienst an der Entwicklung der Dinge dem ungarischen Ministerpräsidenten Graf Bethlen nur zu einem Teil zuschreiben, den andern Teil dazu haben die unverhältnismäßig großen politischen und wirtschaftlichen Machtinteressen der Nachfolgestaaten beigesteuert. Die Zeit hat aufgehört, in der die Kleine Entente damit rechnen durfte, daß die großen Siegerstaaten durch dick und dünn mit ihr marschieren würden. Aufgehört hat auch die Zeit, in der Ungarn, wenn es für sein gutes Recht eintrat, bei den Großmächten keine Unterstützung finden konnte. Die Großmächtevertreter im Haag haben den Grafen Bethlen ermächtigt, im Parlament zu erklären, daß Ungarns Anleihebestrebungen auf den internationalen Geldmärkten wirksame Unterstützung finden werden[57]. Einem Lande, das mutwillig oder verbrecherisch sein könnte, durch ein unsinniges kriegerisches Abenteuer einen neuen Krieg heraufzubeschwören, borgt man kein Geld. Die Zusage, den Kreditbedürfnissen des ungarischen Staates die internationalen Geldmärkte zu erschließen, bedeutet eine Errungenschaft, die um so höher einzuschätzen ist, als in ihr neben der finanziellen Kreditfähigkeit auch die politische Vertrauenswürdigkeit Ungarns zur Anerkennung gelangt.

Diese Haltung der Ententemächte ist von größter Tragweite. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah an dem Tage, an dem Mussolini und Graf Bethlen in Rom einen italienisch-ungarischen „Freundschaftsvertrag" (2. Juni 1927) abschlossen. Damit war der eiserne Ring, den die Kleine Entente um Ungarn geschmiedet hatte, bereits durchbrochen. Italien ist im Haag auf dieser Linie verharrt und hat auch hier die ungarischen Interessen unterstützt.

Eine neue und ebenfalls überaus wertvolle Erscheinung war die Haltung Frankreichs im Haag. Minister Loucheur als Vorsitzender des Ausschusses für Ostreparationen, hat, ungeachtet der engen Beziehungen

[57] Vgl. „Die Wirtschaftslage Ungarns". Bericht des Ungarischen Instituts für Wirtschaftsforschung. Ersch. im „Pester Lloyd" am 19. 1. 1930.

seines Landes zur Kleinen Entente, die Unparteilichkeit aufgebracht, die Forderungen der Nachfolgestaaten kritisch zu prüfen und hat dem ungarischen Standpunkt Gerechtigkeit widerfahren lassen. Loucheur verstand es, in den schwierigsten Situationen immer zu vermitteln.

Der Dritte im Bunde mit Italien und Frankreich war im Haag England. Der Schatzkanzler Snowden hat seinen Unmut über die tschechischen und rumänischen Überheblichkeiten nie verhehlt. Als echtem Engländer mag ihm die unfaire Haltung der Kleinen Entente ebenso widerstrebt haben, wie ihm das Auftreten des ungarischen Vertreters Achtung und Vertrauen eingeflößt hat.

Jedenfalls ist im Haag die Situation entstanden — und zwar das erste Mal seit Kriegsende —, daß alle führenden Großmächte dem ungarischen Standpunkt ein sachliches Verständnis entgegenbrachten. Seit dem Haag ist Ungarn als international vollwertiges Land in aller Form im Familienverbande der europäischen Kulturvölker aufgenommen worden. Das ist die politische und moralische Bilanz der Haager Kämpfe.

11. Kapitel.

Österreich auf der zweiten Haager Konferenz.

„Aschenbrödel Europas.“ — Investitionsanleihe.

Zweifellos stand Ungarn im Mittelpunkt des Interesses bei der Behandlung der Ostreparationen. Die Forderungen und Wünsche der anderen Staaten traten dagegen zurück, obwohl auch diese von einem günstigen Ausgang der Verhandlungen politisch und wirtschaftlich vollständig abhängig waren. Im ganz besonderen Maße trifft das auf Österreich zu, das eine englische Zeitschrift treffend als „Aschenbrödel Europas“ [58] bezeichnete. Nach dem Ergebnis zu urteilen, hat Österreich schließlich am günstigsten abgeschnitten; allerdings darf man hierbei nicht vergessen, daß das Land trotz aller Hilfsmaßnahmen erneut vor einer schweren Krise stand und daß das Haager Ergebnis überhaupt noch die einzig mögliche Lösung war[59]. Das Ziel der österreichischen Politik war die Wiedererlangung der wirtschaftlichen und finanziellen Freiheit. In Paris ist es trotz großen Entgegenkommens einzelner Mächte nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Die österreichischen Vertreter haben auf der Pariser Kon-

[58] Vgl. „Neue Freie Presse“ vom 7. 1. 1930: „Das mißhandelte Aschenbrödel.“

[59] J. M. Keynes: „Revision des Friedensvertrages“, S. 196.

ferenz vorgeschlagen, daß alle aus dem Vertrag von St. Germain sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenseitig aufgerechnet werden. Das Komitee, das für eine endgültige Lösung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Vertrag von St. Germain eingesetzt war, hatte die Auffassung der Delegierten einiger Gläubigerregierungen in Betracht gezogen, sich jedoch nicht für zuständig erachtet, über diese Fragen zu entscheiden, vielmehr die Entscheidung über die Vorschläge Österreichs der Haager Konferenz überlassen[60].

Außerdem haben die österreichischen Delegierten bei der Pariser Konferenz vorgeschlagen, auch die Aufhebung aller übrigen Ansprüche und Gegenansprüche gegenseitig durchzuführen, nämlich jener Ansprüche, die auf Grund der Friedensverträge erhoben werden könnten. Auch diese Frage wurde der Haager Konferenz unterbreitet. Obwohl die von Österreich zu leistenden Zahlungen durch das Reliefabkommen (s. Seite 44) für eine mehrere Jahrzehnte umfassende Periode geregelt sind, legte doch die österreichische Regierung der endgültigen Regelung dieser Fragen große Bedeutung bei, und zwar aus folgenden Gründen: der durch den Friedensvertrag von St. Germain und die späteren Abkommen geschaffene Mechanismus ist so kompliziert, daß er Österreich praktisch zur unvollständigen Unbeweglichkeit in seinen ausländischen Finanzbeziehungen verurteilt. Einen Beweis dafür liefern die Verhandlungen über die Erlangung einer Investitionsanleihe[61]. Österreich mußte bei sämtlichen interessierten Mächten eine Rundfrage halten; diese dauerte nicht weniger als zweieinhalb Jahre, so daß inzwischen der Geldmarkt vollständig verändert war und die alten Bedingungen nicht mehr zu erreichen waren. Vom Sommer 1927 angefangen bis zu den Haager Konferenzen war die österreichische Regierung bemüht, den Weg für die Investitionsanleihe frei zu machen. Es mußte zunächst die Zustimmung der Reparationskommission eingeholt werden, ferner das Einverständnis der Reliefgläubiger und schließlich war auch noch die Genehmigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika notwendig. Als diese nach mannigfaltigen Schwierigkeiten eingeholt worden war, fehlte noch die Zustimmung Italiens, das wegen Südtirols gerade nicht freundlich gesinnt war und bis Mitte Januar 1930 das Reliefabkommen nicht unterzeichnet hat. Österreich mußte daher eine unabhängige

[60] Vgl. „Neue Freie Presse" vom 5. 1. 1930: „Die Rede Schobers im Haag."

[61] Unter Investitionsanleihen versteht man Anleihen, die von auswärtigen Geldgebern zu dem Zwecke gegeben werden, um lebensnotwendige Betriebe zu sanieren. So handelte es sich bei dieser Anleihe um Kapitalien, die zum Ausbau der österreichischen Bundesbahnen verwandt werden sollten.

Regelung seiner Finanzangelegenheiten anstreben, wenn man die Wirtschaftskrise im Januar auf die durch das Generalpfandrecht hervorgerufene Geldknappheit zurückführt.

Die Arbeitslosigkeit war im Januar 1930 auf etwa 350 000 gestiegen, was bei einer Gesamtzahl von 1,4 Millionen Lohnempfängern etwa 25 % ausmacht. Diese Zahl allein beweist schon, daß die Gläubiger im Haag von Österreich nichts erwarten konnten. Das verarmte Land hat tatsächlich restlos das erreicht, was es von der Konferenz erhofft hatte. Bedingungslos aufgehoben wurden Reparationspflicht und Generalpfandrecht. Beseitigt wurden alle aus dem Vertrag von St. Germain sich ergebenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Demnach hat Österreich in Zukunft nur zu leisten: 1. die Zurückzahlung der Völkerbundsanleihe bis 1943 und 2. die Abtragung der Reliefschuld bis 1968.

In beiden Fällen zahlt Österreich erhaltene Kredite und Anleihen, also Schulden, zurück und nicht Reparationen, was hervorgehoben werden muß. Bezüglich des Reliefabkommens ist zu bemerken, daß Italien diesem erst während der Haager Konferenz beitrat. Erst durch diese Beitrittserklärung erlangte das Abkommen restlose internationale Geltung, da die bereits vorliegende Schlußbilligung des Abkommens durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Zustimmung aller europäischen Staaten voraussetzte. Daß eine Regelung der „Vorkriegsschulden" stattfinden soll, worunter die Silber- und Papieranleihen der Donaumonarchie zu verstehen sind, ist ein Wunsch Frankreichs, den Österreich zu erfüllen bereit ist.

Als Schlußergebnis für Österreich im Haag ist festzustellen, daß der Ton der Gesamtregelung auf dem Wort „bedingungslos" liegt. Österreich ist von jenen Fesseln befreit, die die finanzielle Souveränität des Landes einschnürt. Von nun wird im Falle von Anleihebedürfnissen nur noch die Zustimmung der Kontrollkommission des Völkerbundes notwendig sein, deren Befugnisse bis zur Tilgung der Völkerbundsanleihe, also bis 1943 bestehen. Alle anderen Instanzen fallen weg. Die erfreuliche Folge der österreichischen Nachkriegspolitik ist, daß Österreich sein finanzielles Selbstbestimmungsrecht ohne irgendwelche Bindung an einen der bestehenden Machtkreise erreicht hat. Nicht zuletzt ist dieses Ergebnis der umsichtigen Diplomatie und sachlichen Arbeit des Bundeskanzlers Schober als österreichischen Vertreter im Haag zu danken. Mir scheinen aber die egoistischen Interessen der Großmächte doch ausschlaggebend zu sein, denn ein Österreich mit Reparationslasten hätte einen Anschluß an das Deutsche Reich sehnlicher und dringender gewünscht als das von finanziellen Fesseln befreite Land.

12. Kapitel.

Die Pariser Verhandlungen.

Neue Schwierigkeiten. — Das Pariser Ergebnis.

I. Neue Schwierigkeiten. Die Konferenz im Haag (Januar 1930) ließ sich von der Erwägung leiten, mit einem Kompromiß einen Strich unter die Vergangenheit zu setzen. In diesem Sinne war der Konferenz auch ein Erfolg beschieden. In Paris April 1930 sollten die Haager Protokolle rein redaktionell einer endgültigen Textierung unterzogen werden, so daß in Kürze die Ratifikationsurkunden hätten ausgetauscht werden können. Der schleppende Gang der Verhandlungen in Paris bewies, daß man von seiten der Kleinen Entente abermals versuchte, von der strikten juristischen und finanziellen Grundlage abzugehen und Absichten in die Haager Texte hinein zu interpretieren, die im Haag abgetan worden waren.

So standen dann die Pariser Verhandlungen im Zeichen eines Kampfes zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei[62]. Die Prager Regierung stieß das grundlegende Prinzip der Haager Kompromisse vollkommen um. Die Tschechoslowakei forderte, daß aus der zu gründenden Klasse A nicht nur die bisher geltend gemachten Ansprüche, sondern alle Ansprüche, die aus irgendeiner späteren Verfügung oder einem Gesetz erhoben werden könnten, befriedigt werden sollten. Wie die früheren Ausführungen erkennen lassen, hätte durch Erfüllung dieser tschechischen Forderung das gesamte Werk vom Haag seinen Zweck und Sinn verloren. Gerade um die Vergangenheit zu liquidieren, berechnete man die ungefähre Höhe der Schadensersatzforderungen und bestimmte die Geldquellen, aus denen die Ansprüche befriedigt werden konnten. Mathematisch läßt sich das Haager Abkommen auf die Formel 240 000 000 : X bringen, wobei „X" die Größe der von der Entscheidung der Schiedsgerichte abhängigen Schadensersatzforderungen darstellt. Da die Höhe der begründeten Forderungen ungefähr bekannt ist, vermochte man auch annähernd den Betrag anzugeben, der als Entschädigungsquote den einzelnen Geschädigten zufallen dürfe. Das wäre natürlich unmöglich gewesen, wenn der A-Fonds in alle Ewigkeit für etwaige Schadensersatzforderungen gehaftet hätte. Im Haag war von einer solchen widersinnigen Auslegung auch nie die Rede gewesen[63].

[62] Vgl. „Pester Lloyd" vom 16. 4. 1930: „Ungarisch-tschechischer Gegensatz bei der Pariser Konferenz."

[63] Vgl. „Pester Lloyd" vom 14. 5. 1930: „Debatte über das Pariser Abkommen."

Eine andere Forderung der Tschechoslowakei bezog sich darauf, daß aus dem zu gründenden A-Fonds nicht nur die Forderungen jener ungarischen Staatsbürger zu befriedigen seien, deren Güter bereits tatsächlich enteignet und verteilt wurden, sondern auch die Schadensersatzansprüche für die 200 000 Joch Grundbesitz[64], die von der tschechischen Regierung beschlagnahmt, aber noch nicht enteignet waren. Im ganzen hat die Tschechoslowakei annähernd 350 000 Joch ungarischen Grundbesitz enteignet. Wenn aus diesem enteigneten Besitz ein Teil den früheren Eigentümern zurückerstattet wird, so kann die tschechische Regierung einen entsprechenden Betrag der A-Kasse zu ihren Gunsten in Abrechnung bringen. Was die noch nicht enteigneten 200 000 Joch anlangt, so stand Ungarn schon immer auf dem Standpunkt, daß dieser Besitz unter keinen Umständen enteignet werden dürfe, vielmehr das freie Verfügungsrecht der ungarischen Besitzer wiederhergestellt werden müsse. Es wurden diese 200 000 Joch bei den Haager Debatten über die zu gründende A-Kasse überhaupt nicht mitgerechnet. Das geht aus den ersten Artikeln des Vertragsentwurfs für die Kasse A hervor. Dieser lautet: „Die Höhe dieser Kasse wurde mit dem Betrage von 240 Millionen Goldkronen festgesetzt. Diese Ziffer wurde errechnet, indem man die in der Denkschrift der ungarischen Regierung angegebenen Daten als Grundlage annahm. Ungarn gab in dieser Denkschrift als Durchschnittswert die Gesamtsumme der Schadensersatzforderungen mit 310 Millionen Goldkronen an; dieser Betrag wurde dann auf 240 Millionen herabgesetzt. Die in der nächsten Denkschrift als Durchschnittswert eines Katastraljochs angegebene Zahl muß demgemäß im Verhältnis 240 : 310 bestimmt werden." Daraus geht hervor, daß die Denkschrift der ungarischen Regierung die Grundlage des Haager Abkommens gebildet hat, in der die Schadensersatzforderungen der ungarischen Staatsbürger gegen die Nachfolgestaaten ziffernmäßig angegeben sind. In diesen Berechnungen sind die von der Tschechoslowakei beschlagnahmten 200 000 Joch nicht mit einbegriffen. Deshalb hat auch die ungarische Delegation immer auf der Rückerstattung dieses Grundbesitzes bestanden. Es wurde auch grundsätzlich vereinbart, daß bei Rückgabe dieses beschlagnahmten Besitzes der entsprechende Betrag aus dem Kapital des A-Fonds nicht in Abzug zu bringen sei. Deshalb hatte auch die tschechische Delegation im Haag nicht versucht, jene Forderung zu erheben, auf der sie plötzlich in Paris bestand.

Diese neuen Momente bereiteten der Konferenz immerhin Schwierigkeiten, und da man sich darüber klar war, daß die ungarische Dele-

[64] Ein Katastraljoch umfaßt 0,57546 Hektar (zu 10 000 qm).

gation von dem bereits im Haag eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt unter keinen Umständen abzuweichen einen Anlaß hatte, mußte man allgemein den Eindruck gewinnen, daß die Tschechen die Konferenz aus innerpolitischen Gründen vereiteln wollten. Zu allem Überfluß bereitete dann auch noch der rumänische Außenminister Titulescu der Konferenz mit vielen neuen Einwendungen Schwierigkeiten. Der Vorsitzende, der Franzose Loucheur, ließ sich aber nicht durch die tschechischen und rumänischen Forderungen beirren. Zielbewußt arbeitete er auf der im Haag gelegten Grundlage weiter und erreichte schließlich die Unterzeichnung der Abkommen, die endgültig allen Streitigkeiten — dem Worte nach wenigstens — ein Ende bereitet haben (28. April 1930).

II. Das Pariser Ergebnis[65]. Das Gesamtabkommen, das bei den Pariser Verhandlungen der Ostreparationskonferenz erzielt wurde, besteht aus einer Einleitung und vier selbständigen Abkommen[66].

Im Einleitungskapitel wird festgestellt, daß alle vier Abkommen ein unteilbares Ganzes bilden, das als solches ratifiziert werden muß. Das Gesamtabkommen tritt in Kraft, sobald es einerseits von Ungarn, andererseits von vier der Regierungen England, Belgien, Japan, Frankreich, Italien, sowie ferner von den Regierungen der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien und Portugal ratifiziert ist.

Das I. Abkommen:

Dieses Abkommen betrifft die Reparationsabkommen zwischen Ungarn und den Gläubigermächten und umfaßt 13 Artikel. Der Inhalt dieser Artikel ist kurz folgender:

1. Ungarn zahlt bis 1944 den von der Reparationskommission vorgeschriebenen Betrag von jährlich 10 Millionen Goldkronen und von 1944 bis 1966 einschließlich der ständigen jährlichen Zahlungen noch 13,5 Millionen Goldkronen.

2. Das Abkommen bezieht sich nicht auf Verpflichtungen der Vorkriegsschulden, die sich aus dem Vertrag von Trianon ergeben.

3. Die ungarischen Zahlungen bis 1944 sind an die Bank für Internationale Zahlungen (B. I. Z.) zu leisten.

---

[65] Vgl. Ungarische Reichsgesetzessammlung für das Jahr 1930.

[66] Der Text des Pariser Abkommens ist in deutscher Sprache im Verlage Tisza (Budapest) erschienen. In französischer, englischer und ungarischer Sprache liegt der Text vor im „Törvényavaslat a trianoni szerzödésböl folyo kötelezettségekre vonatkozo egyezmények becikkelyezéséről".

4. Die nach 1944 fälligen Jahresraten können nicht gestundet werden.

5. Die B. I. Z. überträgt die von Ungarn erhaltenen Zahlungen auf das Konto der Gläubigermächte.

6. Der Artikel 180 des Friedensvertrages von Trianon wird außer Kraft gesetzt. Damit sind das Generalpfandrecht und die Abhängigkeit von der Reparationskommission verschwunden. Ungarn hat seine finanzielle Unabhängigkeit wiedererlangt.

7. Ungarn muß von seinem jährlichen Staatseinkommen wenigstens einen Betrag, der 150 % der unter 1. angeführten Lasten entspricht, zurückbehalten.

8. Ungarn übergibt der B. I. Z. Zertifikate, die auf alle unter 1 festgesetzten Jahreszahlungen ausgestellt sind.

9. Die Gläubigermächte verpflichten sich, fortan zu unterlassen, Eigentumsrechte und Interesse zurückbehalten und zu liquidieren, die an dem Tage des Inkrafttretens des Trianonvertrages den Angehörigen des ehemaligen Königreichs Ungarn gehörten.

10. Gegenseitige Forderungen zwischen Ungarn einerseits, Deutschland, Österreich und Bulgarien andererseits, die sich aus dem Friedensvertrag ergeben, werden annulliert.

11. Die Reparationskommission hört auf zu bestehen; ihre Befugnisse gehen auf die B. I. Z. über[67].

12. Die Tätigkeit des Kontrollausschusses für Ungarn hört vorbehaltlich der Genehmigung des Völkerbundes auf.

13. Bei Streit über Auslegung des Textes des Abkommens ist ein Gericht zuständig, das sich entsprechend dem für Deutschland im Haag bestimmten Gerichte zusammensetzt.

Das II. Abkommen:

Dieses Abkommen beginnt mit einer wichtigen Präambel, worin Ungarn ausdrücklich seinen Rechtsstandpunkt, sowie alle im Friedensvertrag wurzelnden und durch das Abkommen nicht endgültig geregelten Rechte ungarischer Staatsangehöriger aufrechterhält, also auch diejenigen, die auf Artikel 250 beruhen. Das Abkommen enthält 17 Artikel, deren Inhalt etwa folgender ist:

1. In Zukunft werden alle Streitigkeiten wegen der Bodenreform gegen den Agrarfonds (Fonds A) geführt werden.

[67] Schlußbericht der Pariser Sachverständigenkonferenz, „Der Young-Plan", S. 18.

2. Der Fonds A erlangt den Charakter einer juristischen Person.

3. Die gegen die Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien wegen der Bodenreform bereits anhängig gemachten Prozesse werden sich nach dem Abkommen gegen den Agrarfonds richten.

4. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bodenreformprozesse wird der Fonds A mit der Auszahlung von Entschädigungsbeträgen beginnen.

5. Die Urteile der Schiedsgerichte werden dem mit der Verwaltung der Fonds betrauten Ausschusse übergeben

6. Dieser Ausschuß sammelt alle Urteile; dann erst wird der Fonds an die Verteilung der Gelder gehen, die in der Gesamthöhe 240 Millionen Goldkronen nicht überschreiten dürfen.

7. Die Gemischten Schiedsgerichte haben die Aufgabe, ein Urteil über die Höhe des dem Kläger gebührenden Entschädigungsanspruchs zu fällen.

8. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß des A-Fonds werden die Methoden für die Bemessung der Höhe der Entschädigung festgesetzt werden.

9. Die Schiedsgerichte werden durch zwei Richter aus neutralen Staaten ergänzt.

10. Berufungsinstanz ist der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag.

11. Wegen etwa außerprozeßlicher Einigung der Parteien fällt das Schiedsgericht vor dem 30. Oktober 1930 kein Urteil.

12. Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei können entweder ihren bisherigen Schiedsrichter in den Schiedsgerichten belassen oder um die Ernennung eines neuen Richters durch den Fonds A ersuchen.

13. Die festgesetzten Fristen für Einbringung von Klagen sind endgültig und können nicht verlängert werden.

14, 15, 16. Die Frist für die Einreichung von Klagen gegen die Bodenenteignungen in Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei beträgt sechs Monate von dem Tage an, wo den Besitzern des Grundstücks die Enteignungserklärung zugestellt wurde.

17. Im Falle eines Streites über die Auslegung des Abkommens entscheidet der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag.

Das III. Abkommen:

betrifft Organisierung und Tätigkeit des Fonds A.

1. Das Kapital dieser A-Kasse beträgt 219,5 Millionen Goldkronen. Ursprünglich war der ungarische Vorschlag von 310 Millionen Goldkronen als Grundlage genommen worden. Im Haag einigte man sich auf 240 Millionen und auf Grund der ziffermäßigen Schätzung über die Ergebnisse der Bodenreform in der Tschechoslowakei wurde der Betrag noch weiter auf 219,5 Millionen herabgesetzt.

2. Die Einzahlungen in den A-Fonds werden ratenweise bis zum Jahre 1966 einlaufen. Wenn der Wert dieser Einzahlungen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % für den 1. Januar 1933 berechnet wird, an welchem Tage der Fonds die Zahlungen beginnt, dann erhält man das folgende Bild von den Einzahlungen, die aus den verschiedenen Quellen in den Fonds fließen werden:

a) aus den ungarischen Reparationsannuitäten vom 1. Juli 1930 bis 1943
9 576 038 GK. (Anteil in Proz.: 4,363 %);

b) aus den Zahlungen der Gläubigermächte, die aus ungarischen Reparationen nach 1943 befriedigt werden (vgl. S. 53)
58 973 322 GK. (Anteil in Proz.: 26,866 %);

c) die Gläubiger bulgarischer Reparationen werden vom 1. Juli 1930 bis 1966 die von Bulgarien erhaltenen Beträge zahlen,
9 482 656 GK. (Anteil in Proz.: 4,320 %);

d) aus Annuitäten der drei Großmächte England, Frankreich und Italien
67 267 984 GK. (Anteil in Proz.: 30,646 %);

e) Einzahlung Rumäniens entsprechend der nach seinen Gesetzen berechneten Entschädigungspflicht
12 500 000 GK. (Anteil in Proz.: 5,695 %);

f) Einzahlung Jugoslawiens ebenso
25 000 000 GK. (Anteil in Proz.: 11,390 %);

g) Einzahlung der Tschechoslowakei ebenso
36 700 000 GK. (Anteil in Proz.: 16,72 %).

Summe: 219 500 000 GK. = 100 %.

3. Der Agrarfonds wird Obligationen in der dem Gesamtkapital des Fonds A entsprechenden Nominalhöhe ausgeben. Die Tilgung der 4%igen Obligationen beginnt 1944 und ist 1966 beendet.

4.—8. Behandeln die Befugnisse eines viergliedrigen Ausschusses, der sich aus drei gewählten Mitgliedern des Finanzausschusses des Völkerbundes und einem ungarischen Vertreter zusammensetzt.

9. Enthält genaue Angaben über die rumänische Bodenreform.

10. Enthält genaue Angaben über die jugoslawische Bodenreform.

11.—19. Enthält die Regelung der tschechischen Bodenreform und unterscheidet vier Kategorien.

I. Kategorie: Friedliche Einigung über 270 000 Joch.

II. Kategorie: Bisher nicht durchgeführte Bodenreform über 586 000 Joch, wovon 143 000 durch direktes Abkommen geregelt wurden.

III. Kategorie: 146 ungarische Grundbesitzer, von denen noch 25 000 Joch beschlagnahmt werden sollen.

IV. Kategorie: Grundbesitzer, die bisher nicht als ungarische Staatsangehörige angesehen wurden, später aber die ungarische Staatsangehörigkeit und damit eine Entschädigung aus dem A-Fonds anstreben.

20. Frankreich und Italien verpflichten sich, einen finanziellen Beitrag zur Bildung einer „Spezialreserve" zu leisten, die dem A-Fonds ermöglichen soll, die Kosten, die sich evtl. aus den die III. und IV. Kategorie der tschechischslowakischen Bodenreform betreffenden Prozesse ergeben, decken zu können. Die Jahresraten dieser zwei Mächte werden sich zwischen 326 000 und 548 000 Goldkronen bewegen.

21. Auch hier ist bei Streitfällen der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag zuständig.

Das IV. Abkommen:

Dieses Abkommen enthält Bestimmungen über die Konstruktion eines B-Fonds von 100 Millionen Goldkronen. Die Einzahlungen in diesen Fonds B fließen aus zwei Quellen. Zunächst haben die drei europäischen Großmächte — Großbritannien, Italien und Frankreich — die Verpflichtung übernommen, in diesen Fonds in der Zeit von 1931 bis 1943 jährlich 3 Millionen Kronen einzuzahlen, und zwar zahlt Frankreich und Italien je 40 % und England 20 % dieser Summe. In der Zeit von 1944 bis 1966 aber werden in diesen Fonds 7,4 Millionen Goldkronen jährlich überwiesen werden, die nach Abzug der in den Agrarfonds (Fonds A) zu zahlenden 6,1 Millionen Goldkronen von 13,5 Millionen Goldkronen übrig bleiben, die Ungarn nach 1943 zu zahlen sich verpflichtet hat. (Vgl. Seite 71 unter b) und Seite 54 Anm.). Auch der aus diesen Einzahlungen entstehende Fonds soll durch Ausgabe von Obligationen mobilisiert werden.

III. Teil.

Der Friedensvertrag von Neuilly und seine Folgen.

13. Kapitel.

Die Grenzen Bulgariens.

(Artikel 25 bis 37 Vertrag von Neuilly.)

Durch die dauernden Balkankriege hat das Territorium Bulgariens von 1912 bis 1920 beständig Änderungen von weittragender Bedeutung erfahren. Gebietsänderungen fanden 1912, 1913 und 1915 durch Abkommen mit der Türkei statt, durch Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg und schließlich durch den Friedensvertrag von Neuilly[68]. Nach diesem Vertrag bleiben zwar die Grenzen gegen Rumänien in demselben Zustande wie am 1. August 1914; dagegen wurden die Grenzen gegen Serbien an vier Stellen geändert, wobei in erster Linie strategische Gesichtspunkte maßgebend waren. So sicherten sich die Gegner die Eisenbahnlinie Nisch—Nagotin zur Donau durch Gebietswegnahme an der Nordwestecke des besiegten Landes. Weiter südlich mußte Bulgarien beiderseits des Flusses Nischawa Land an Serbien abtreten, mit der Stadt Zaribot, so daß nunmehr die Hauptstadt Sofia völlig ungeschützt etwa 50 Kilometer von der serbischen Grenze entfernt liegt. Noch weiter im Süden mußte die Stadt Bossilegrad abgetreten werden. Endlich bekam Serbien an der Südwestecke den vierten Teil bulgarischen Landes mit dem fruchtbaren Gebiet der Strumitza. Die Bevölkerung der abgetretenen Gebiete ist rein bulgarisch. Den größten Verlust jedoch erfuhr Bulgarien an seiner Südgrenze: Zwar läßt der Vertrag von Neuilly die Grenzen scheinbar unverändert — wenn man die kleine Änderung am Rodopiberg unberücksichtigt läßt — aber die östliche Hälfte Westthraziens zwischen dem Unterlauf der Maritza und Mossta und der ägäischen Küste mit den Städten Xanthi, Gemüldschina, Deleagatsch und Soflu wurde von Bulgarien abgetrennt und den Hauptmächten zur Verfügung gestellt, tat-

[68] „Friedensvertrag zwischen Bulgarien und den a. u. a. Mächten." Erschienen beim Auswärtigen Amt, S. 29 ff.

sächlich aber an Griechenland ausgeliefert. Das bedeutet für die bulgarische Volkswirtschaft einen Schlag von ungeheuerer Schwere. Durch die Wegnahme Xanthis geht ihr eine Jahresernte von ungefähr 4 Millionen Kilogramm Tabak verloren[69]. Ferner wurde durch Unterbrechung des Weges zum Ägäischen Meer dem bulgarischen Handel die beste Ausfuhrmöglichkeit genommen und trotz aller Bemühungen sämtlicher bulgarischer Regierungen ist der im Friedensvertrag zugesagte Handelsweg nur leeres Versprechen geblieben. Der Zugang aber, den man Bulgarien laut Vertrag gegeben hat, ist deshalb wertlos, weil der Hafen Dedeagatsch in seiner jetzigen Gestalt nicht imstande ist, einen größeren Handel zu bewältigen. Selbstverständlich hat die griechische Regierung keinerlei Interesse daran, die nötigen Umgestaltungen vorzunehmen und auch Bulgarien kann nicht daran denken, große Umbauten auszuführen, wenn ihm der Hafen und der zu ihm führende Korridor territorial nicht gehören. Der offensichtliche Zweck der ungeheuren Abtretungen bulgarischen Landes war die Abdrosselung der bulgarischen Wirtschaft. Nach diesen Gebietsabtretungen umfaßt Bulgarien jetzt noch 102 904 qkm Land mit 4,86 Millionen Einwohnern gegenüber 113 835 qkm mit 5,1 Millionen Einwohnern im Jahre 1915[70]. Demnach wurden dem kleinen Bulgarien durch das Neuilly-Diktat ein Zehntel seines Gebiets und ein Fünfzehntel seiner Bevölkerung genommen. Hinzu kommt, daß schon einige Jahre vorher in dem Bukarester Vertrag von 1913 die wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens durch die Wegnahme der Dobrudscha arg gehemmt worden ist. Dazu kommen weiter die Verluste an Menschen in den beiden letzten Kriegen 1912/13 und 1915/18[71]. 45 000 Mann fielen in dem Ringen 1912/13 und 105 000 Mann im Weltkriege. Es ist erklärlich, wie diese Zahl die lebendige Kraft des kleinen Landes erschöpfte, dessen Produktion seinem Wirtschaftscharakter gemäß hauptsächlich von der Zahl der ihm zur Verfügung stehenden arbeitenden Menschen abhängt.

[69] Fechner: „Grundzüge der bulgarischen Wirtschafts- und Handelspolitik", S. 16. Erschienen beim Osteuropa-Institut in Breslau.

[70] Dr. Seraphin: „Bulgarien", Bd. 2 der Osteuropäischen Länderberichte, S. 64.

[71] Andrees Handatlas, 8. Auflage 1930, Balkanländer.

14. Kapitel.

Bulgariens Reparationen.

Reparationsbestimmungen — Stambuliisky-Abkommen — Andere finanzielle Verpflichtungen — Auslandsanleihen — Inflation — Interalliierte Kommission.

I. „La Bulgarie reconnaît qu'en s'associant à la guerre d'agression que l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie ont engagée contre les Puissances alliées et associées elle a causé à ces dernières des pertes et des sacrifices de toutes sortes dont elle devrait assurer la complète réparation."

Mit diesem Diktat von Neuilly[72] unterschrieb Bulgarien im Artikel 121 seine Schuld am Krieg; mit der gleichzeitigen Anerkennung der Schuld verspricht Bulgarien die durch seinen Angriffskrieg entstandenen Schäden wieder zu ersetzen. Teil VII, Art. 1221 131 enthält bis ins einzelste die Reparationsbestimmungen. Während aber in den anderen Friedensverträgen die Gesamtersatzsumme nicht festgelegt ist, hat man sie im bulgarischen Vertrag genau angegeben. Sie beträgt 2,25 Milliarden Goldfranks und diese Schuldensumme muß in 37 Jahren abgetragen sein. Am 1. Juli und am 1. Januar jeden Jahres soll eine halbe Jahresrate fällig sein. Die ersten beiden Zahlungen am 1. Juli 1920 und am 1. Januar 1921 tragen 2% Zinsen von der ganzen Summe und die folgenden Zahlungen 5% der Schuld.

Die Raten werden durch die internationale Kommission in Sofia auf das Konto der Reparationskommission gezahlt. Man gewährte Bulgarien die Freiheit, seinen geldlichen Verpflichtungen durch Sachleistungen, Schuldverschreibungen, durch bewegliche oder unbewegliche Güter, durch Schiffe, Aktien oder Werte anderer Art nachzukommen. So wurde Bulgarien von direkten Geldzahlungen frei. Die Freiheit war aber stark eingeschränkt durch den Zusatz in Absatz 7 des Artikels 121:

„— — — leur valeur de remplacement par rapport à l'or étant fixée à un taux juste et loyal par la Commission des Réparations elle-même."

[72] Friedensvertrag von Neuilly vom 27. 11. 1919.

Die a. u. a. Mächte hatten keinen Grund, jemals die bulgarische Konkurrenz auf dem Markte zu fürchten und deshalb gestattete man dem kleinen Bulgarien die zweifelhafte Freiheit, die geldlichen Verpflichtungen durch Sachleistungen, Schuldverschreibungen und Werten anderer Art zu ersetzen.

Weiter verpflichtet sich die bulgarische Regierung, gegen die Schuldsumme Verschreibungen auszugeben und der Reparationskommission auszuhändigen, die ihrerseits die Verschreibungen nach Belieben veräußern kann. Die Gesamtsumme der Bonds darf aber auf keinen Fall die Gesamtsumme der Reparationsschuld überschreiten. Diese Obligationen stellen eine direkte Verpflichtung Bulgariens dar. Die Verwaltung der Schuld und ihre Tilgung bleibt der interalliierten Kommission in Sofia vorbehalten. Eine gewisse Erleichterung stellt für Bulgarien die Befreiung von sämtlichen Vorkriegsschulden an Deutschland und seine Verbündeten dar. (Vgl. Art. 261 Vers.-Vertr. in Verbindung mit Art 124. Neuilly-Vertrag.) Abs. 1 des Art. 124 bestimmt eine Übertragung der Schulden gegenüber Deutschland auf die alliierten und assoziierten Mächte, um so Bulgarien zum direkten Schuldner der Alliierten zu machen. Der Abs. 2 des Artikels gibt dann dem Verzicht Ausdruck:

„Toutefois, les Puissances a. e. a. ayant tenu compte de ces créances puor fixer le montant des sommes à payer par la Bulgarie en exécution de l'article 121 s'engagent à ne plus formuler de ce chef aucune réclamation à son encontre."

Diese Bestimmung über die Streichung der bulgarischen Schulden an Deutschland würde mit Aufhebung der Verträge null und nichtig werden, falls nicht Deutschland von sich aus auf Zahlung der Schulden verzichten sollte, wie das gegenüber Rußland im Vertrag von Rapallo geschehen ist.

Eine nicht zu unterschätzende Belastung für Bulgarien liegt in der Verpflichtung des Art. 127. Außer den in Artikel 121 festgesetzten Zahlungen verpflichtet sich hierin Bulgarien, alle im Kriege in den besetzten Gebieten von Serbien, Griechenland, Rumänien entnommenen Gegenstände zurückzugeben. Die betreffenden Regierungen reichen bei der interalliierten Kommission in Sofia (vgl. S. 77) bis 6 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages Listen ein und die bulgarische Regierung muß die z. T. sehr schwer zu kontrollierenden Forderungen erfüllen. Sie muß zur Herbeischaffung der Gegenstände auf bulgarischem Gebiete sogar Gesetze mit Strafbestimmungen erlassen. Analoge Be-

stimmungen befinden sich in den Verträgen von Versailles (Art. 238), von St. Germain (Art. 184) und von Trianon (Art. 168).

Ein Vergleich der Höhe der Reparationszahlungen mit der Größe der wirtschaftlichen Bedeutung des abgetretenen Gebietes läßt den inneren Widerspruch erkennen, in den sich die Verfasser des Vertrages von Neuilly verwickelt haben. Auf der einen Seite wollen sie durch Abtretungen von Land die bulgarische Wirtschaft abdrosseln, auf der anderen Seite aber sind sie die harten Gläubiger, die den bedrängten Schuldner zur Zahlung zwingen. Es ist selbstverständlich, daß Bulgarien unter solchen Verhältnissen unmöglich zahlen kann und es zeugt von großer Härte oder aber von gänzlicher Unkenntnis der Wirtschaftslage des kleinen Landes, wenn man ihm Reparationszahlungen in Höhe von 2250 Millionen Goldfranken aufbürdet, in 37 Jahren mit einer Verzinsung von 5 % zahlbar, unabhängig von den anderen Zahlungen an Jugoslawien, Rumänien und Griechenland.

Dieses düstere Bild boten die bulgarischen Wirtschaftskräfte, als die interalliierte Kommission, die kraft Art. 130 (— — une Commission interalliée sera constituée à Sofia dans le plus bref délai après la mise en vigeur du présent Traité) des Vertrages von Neuilly eingesetzt worden war, im Februar 1921 in Bulgarien eintraf. Schon bei den ersten Überprüfungen mußte die Kommission zu der Überzeugung gelangen, daß die wirtschaftlichen Kräfte des Landes bei weitem nicht den aufgebürdeten Verpflichtungen entsprachen; um einen Ausweg aus der schwierigen Lage zu finden, wurde nach mehrmaligem Zahlungsaufschub und langen Verhandlungen mit der Regierung am 22. März 1923 das sogenannte Stambuliisky-Abkommen[73] unterzeichnet, demzufolge die bulgarische Reparationsschuld in zwei Teile A. und B. geteilt wurde. Der Teil A. von 550 Millionen Goldfranks mit einer Verzinsung von 5 % sollte innerhalb 60 Jahren, der Teil B. in der Höhe von 1700 Millionen Goldfranks erst nach dem 1. April 1953 gezahlt werden. Erst nach diesem Termin und im Zusammenhang mit der letzten Summe sollen die von Bulgarien geltend gemachten Forderungen erörtert werden, die gemäß dem Memorandum der bulgarischen Regierung vom Februar 1922 sich auf 3 857 524 Lewa belaufen. Auf das nämliche Datum wurde die Durchführung des Artikel 122 des Vertrages von Neuilly verschoben, welcher der Reparationskommission das Recht gibt, die befristeten

[73] Stambuliisky war Führer der radikalen Bauernpartei in Bulgarien, die 1920—1923 zur Macht gelangte. 1923 endete eine Militärverschwörung mit dem Sturz Stambuliiskys, der später auf der Flucht erschossen wurde.

bulgarischen Reparationszahlungen herabzusetzen oder aufzuschieben. Die Zahlung des Teils A. wurde auf nachstehende Jahresbeträge verteilt (in Goldfrank):

1923/24	5 000 000	1927/28 bis 1931/32	10 000 000
1924/25	6 000 000	1932/33	20 000 000
1925/26	7 000 000	1933/34	32 895 338
1926/27	8 000 000	1934/35 bis 1982/83	42 395 336[74]

Es ist einleuchtend, daß dieser Beschluß, der Bulgarien gleich einem Ultimatum auferlegt wurde, nicht im geringsten die ursprünglich festgesetzte Reparationslast erleichterte. Es wurde Bulgarien nur ein teilweises Moratorium durch Festsetzung der Annuitäten gegeben, die sich fast mit jedem Jahr erhöhen, um ihren Höhepunkt mit 43 Millionen Goldfranks zu erreichen. Faßt man alle diese auf 60 Jahre verteilten Annuitäten nebst 5% Zinsen zusammen, so ergibt sich eine Summe von 2 253 260 000 Goldfranks, also etwas mehr als die im Vertrage vorgesehene Summe. Damit sind aber die Zahlungsverpflichtungen Bulgariens noch keineswegs erschöpft.

II. Abgesehen von den Reparationen hat der Vertrag von Neuilly Bulgarien auch zahlreiche andere finanzielle Verpflichtungen auferlegt[75]. So zahlte Bulgarien am 1. Januar 1926 auf Reparationskonto 263 182 595 Lewa plus 7 Millionen Goldfranken oder zusammen in bulgarischer Währung 411 Millionen Lewa. Am gleichen Tage zahlte Bulgarien für den Dienst der konsolidierenden Staatsschuld 54 551 423 Lewa, hierauf 1 164 053 Goldfranken und kurz darauf noch 1 835 848 Goldfranken, insgesamt 139 Lewa-Millionen. Zu diesen Zahlungen muß man noch hinzufügen, 325 129 124 Lewa für den Unterhalt der Besatzungstruppen und für den Unterhalt der militärischen Kontrollkommission 5 154 953 Lewa. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Beträge ist aus Artikel 97 des Neuillyvertrages hergeleitet, wo ganz allgemein festgesetzt wird, daß Bulgarien die Aufwendungen für

[74] Diese Reparationszahlungen werden nach dem Spa-Schlüssel verteilt. Alle reparationsberechtigten Länder einigten sich am 14. 6. 1925 auf der Konferenz in Spa so, daß die erste Hälfte aller bulgarischen Reparationszahlungen an alle Gläubiger verteilt wird, während an der zweiten Hälfte nur Italien, Rumänien, Jugoslawien und Griechenland beteiligt sein sollen.

[75] Entnommen aus dem mir vom Reichsfinanzministerium zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial.

die Kontrollkommission und die Auslagen zu ihrer Durchführung zu tragen hat[76].

Die Interalliierte Kommission verbrauchte 93 766 702 Lewa, zu deren Zahlung Bulgarien verpflichtet war nach Annexe zu Artikel 131 Absatz 5[77].

Dazu treten noch die erheblichen Kosten für Gemischte Schiedsgerichte mit 12 709 296 Lewa, für die Gemischte griechisch-bulgarische Kommission für Bevölkerungsaustausch 30 695 844 Lewa, für die Begleichung jugoslawischer Forderungen 222 748 729 Lewa, für die Durchführung des Vertrages von Neuilly 70 169 215 Lewa, zur Begleichung von Forderungen französischer Staatsbürger 2 Millionen Goldfranken und schließlich noch 10 Millionen französische Franken zur Durchführung des Kompromisses, das mit der Gesellschaft für den Betrieb der Bahnlinie Saloniki—Jonction—Konstantinopel geschlossen wurde. Ferner müssen hier die einzelnen Sonderabkommen erwähnt werden, die Bulgarien mit seinen Nachbarn abschloß. Im Abkommen von Sofia vom 26. 11. 1923 verpflichtet sich Bulgarien, 300 Millionen Lewa an Jugoslawien als Entschädigung für die von bulgarischen Truppen auf serbischem Boden ausgeführten Requirierungen, Materialschäden usw. zu zahlen. Davon sind 150 Millionen in Devisen zu zahlen und die restlichen 50 % in natura zu liefern. Ein zweites Abkommen (6. 11. 1924) betrifft die Regelung der türkischen äußeren Schuld, von der Bulgarien einen Teil übernehmen mußte (Art. 134 des Neuillyvertrages). Nach Feststellungen einer besonderen Kommission beträgt diese Garantieschuld 70 Millionen türkische Pfund, die bis 1930 abzutragen sind. Die Entwicklung der bulgarischen Staatsfinanzen verschlechterte sich gleich nach Friedensschluß immer mehr, und zwar nicht allein durch die Reparationsverpflichtungen, sondern auch durch den Verlust wertvoller Landesgebiete und durch Zunahme der Bevölkerungsziffer (Zuwanderung aus den besetzten Gebieten).

III. So war Bulgarien zur Stabilisierung seiner Geldverhältnisse genötigt, unter Mitwirkung des Völkerbundes in den Jahren 1926 und 1928 zwei Auslandsanleihen aufzunehmen. Damit ergab sich eine erhebliche Steigerung der Auslandsverpflichtungen. Die aus der

[76] „L'entretien et les frais des Commissions de contrôle et les dépenses occasionnées par leur fonctionnement seront supportés par la Bulgarie." Art. 97, Vertr. v. Neuilly.

[77] „Les frais et dépenses de la Commission seront acquittés par la Bulgarie." Annexe zu Art. 131, 1. Abs. 5.

Vorkriegszeit stammenden Auslandsschulden[78] hatten sich von 603,8 Millionen Schweizer Franken am 31. 12. 1912 bis zum 30. 11. 1929 auf etwa 382,4 Millionen vermindert. Hinzu kamen aber nun die Völkerbundsanleihe aus dem Jahre 1926 bis 1928 mit rund 1309,6 Millionen Schweizer Franken (1926 604,3 Millionen und 1928 705,3 Millionen). Neben der Stabilisierung des bulgarischen Geldes diente die Anleihe in erster Linie zur Tilgung der Reparationsschuld von rund 676 Millionen Schweizer Franken. Zu den auswärtigen Schulden der Nachkriegszeit gehören noch insgesamt 18,7 Millionen Schweizer Franken, darunter die 15 Millionen Guthaben der früheren Disconto-Gesellschaft. Als innere Schulden ergeben sich 191,5 Millionen Schweizer Franken, von denen allerdings 122 Millionen noch nicht konsolidiert werden konnten. Während also Ende 1912 die gesamten bulgarischen Schulden nur etwa 604 Millionen Schweizer Franken betrugen, hat sich nach dem Kriege die gesamte bulgarische Schuld ohne Reparationsverpflichtungen auf 815 Millionen Schweizer Franken erhöht. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen somit 142 Schweizer Franken gegenüber 137 Schweizer Franken im Jahre 1912. Natürlich erhöht sich diese Ziffer erheblich, sobald die Reparationsverpflichtungen endgültig hinzugerechnet würden. Bei Erfüllung dieser Lasten nach dem Diktat von Neuilly würde zu dieser Summe von 142 Schweizer Franken noch die ungeheuere Summe von 463,64 Goldfranken auf den Kopf der Bevölkerung hinzukommen. Daraus ergibt sich eindeutig, daß eine neue Belastung der bulgarischen Staatsfinanzen praktisch so gut wie ausgeschlossen ist. Allenfalls könnten neue Anleihen ausschließlich für produktive Zwecke noch in Frage kommen.

Nach der Unterbrechung in den Kriegsjahren hat Bulgarien seit 1920 den Dienst für seine Auslandsanleihen zunächst auf der Basis des französischen Frank wieder aufgenommen[79]. Die Tilgung dieser Schulden läuft unabhängig von den Reparationszahlungen. Was aber das im Juli 1914 in Deutschland aufgenommene Darlehen betrifft, so kann die Reparationskommission nach Artikel 139 des Neuilly-Paktes die Abtretung aller Rechte und Interessen, die den deutschen Staatsangehörigen gegeben waren, für sich verlangen. Dieses Darlehen ist nicht in vollem Umfange realisiert worden, denn es wurde von der Disconto-Gesellschaft in Berlin nur ein Teilbetrag von 270 Millionen Franken gezahlt. Durch diese Bestimmung zusammen mit der Er-

[78] Bruno Moll: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", S. 278 ff.

[79] „Kölnische Zeitung" vom 8. 1. 1930: „Die bulgarischen Jahreszahlungen."

gänzung im Artikel 260 des Versailler Diktates ist Bulgarien einmal Schuldner für alle diese Summen an die Reparationskommission, wenn letztere von diesem Recht Gebrauch macht; zum anderen müßte Bulgarien die für dieses Darlehen festgelegten Konzessionen, die damals die Disconto-Gesellschaft innehatte, abtreten, wenn man überhaupt annehmen will, daß solche Konzessionsrechte zugunsten dieses Konsortiums bei nur teilweiser Erfüllung des Anleiheabkommens in Gültigkeit kämen. Im Ausweis der bulgarischen Direktion der Staatsschulden sind die geschuldeten Summen zugunsten der Disconto-Gesellschaft eingetragen. Die Nachfolgestaaten, die bulgarisches Territorium übernommen haben, verpflichten sich, einen Teil der bulgarischen Außenschuld zu übernehmen, und zwar in der Höhe, wie sie am 11. Okt. 1915 (inkl. des Anteils der cette ottomane) stand. Von der Gesamtsumme dieser Schulden ist die an Deutschland geschuldete Summe abzuziehen, die „von Bulgarien gebraucht wurde, den Angriffskrieg vorzubereiten". Die Höhe dieser Schuldensumme, die die Nachfolgestaaten zu übernehmen haben, wird von den Hauptmächten mit Hilfe der interalliierten Kommission festgesetzt. Bei der Einschätzung wird man auf die Einkünfte aus den abgetretenen Territorien im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des Staates in den drei dem Balkankrieg voraufgehenden Finanzjahren Rücksicht nehmen. (Artikel 141.) Dabei muß man einen Unterschied machen zwischen Schulden an die deutsche Regierung (Artikel 124, Neuilly-Vertrag und Artikel 261 Versailler Vertrag) und denen der bulgarischen Regierung an deutsche Staatsangehörige. (Artikel 139 Neuilly-Vertrag und Artikel 260 Versailler Vertrag.)

Weiter verpflichtet sich Bulgarien, dem Übergange aller Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der früher Bulgarien verbündeten Staaten von den entsprechenden Regierungen auf die Reparationskommission kein Hindernis in den Weg zu legen. (Artikel 144.) Erweitert wird diese Bestimmung noch durch die des Artikels 258. In diesem Artikel heißt es:

„L'Allemagne renonce à toute représention ou participation que des traités, conventions ou accords quelconques assurarent à alle ou à ses ressortissants dans l'administration ou le contrôle des commissions, agences et banques d'Etat et dans toutes autres organisations financières et économiques internationales den contrôle ou de gestion fonctionnant dans l'un quelconques des Etats a. e. a. en Autriche, en Hongrie, en Bulgarie ou en Turquie, ou dans les possessions et dépendances des Etats susdits, ainsi que dans l'ancien empire russe."

Damit waren für Deutschlands Kapital die Türen für wirtschaftliche Mitarbeit verschlossen. Das ist zumal für Bulgarien von Bedeutung, wenn man die Notwendigkeit in Betracht zieht, die für dieses Land besteht, fremdes Kapital zum Wiederaufbau heranzuziehen. Jede Konzession, die die bulgarische Regierung an solche Kapitalistengruppe gibt, kann als vertragswidrig erklärt werden und ist daher von vornherein ungültig.

Die Verpflichtungen zur Auszahlung werden als in Gold angesehen und nach Wahl der Geldgeber in Pfunden, Dollars, Goldfranken oder Goldlire geleistet. Diese Art der Zahlung ist für den Schuldner die beschwerlichste, weil beim Ankauf großer Mengen Devisen der Kurs der eigenen Währung merklich herabgedrückt wird.

Durch ein Abkommen des Jahres 1926 wurde indessen eine andere endgültige Regelung getroffen als die, die man 1920 begonnen hatte. Danach erfolgt bei ausländischen Vorkriegsschulden vor dem Jahre 1933 keinerlei Tilgung, während der Zinsendienst nach und nach eine Steigerung erfährt. Für die verschiedenen Anleihen beträgt zum 1. April 1933 die Zinsenquote 43 % bis 56 % des Nominalwertes, der am 1. April 1951 voll erreicht werden soll. Für Bulgarien hat hierbei der Dienst für die ausländischen Vorkriegsanleihen eine nennenswerte Erleichterung erfahren. Dafür begannen aber am 1. Oktober 1932 die Reparationszahlungen sowie auch die ersten Amortisationen und Zinsen der Völkerbundsanleihe. Für die Rückzahlung und Verzinsung von Auslandsanleihen wurden daher in den letzten drei Jahren bis 1930 folgende Beträge verwendet[80]:

1927	836,3	Mill.	Lewa	bzw.	31,2	Mill.	Schweizer	Franken
1928	729,3	„	„	„	27,3	„	„	„
1929	1118,3	„	„	„	41,8	„	„	„

Mit Rücksicht auf die Erdbebenschäden im Jahre 1928 waren die Reparationszahlungen nur in halber Höhe zu leisten. Erst für 1929 hat sich eine wesentliche Steigerung ergeben, wobei ferner die Aufwendungen für innere Anleihen die gesamte Jahresleistung auf 51,7 Millionen Schweizer Franken ansteigen ließen. Gegenüber der Vorkriegszeit ergibt sich unter diesen Umständen eine mehr als 40prozentige Steigerung der für den Gesamtanleihedienst jährlich erforderlichen Beträge. Eine Zusammenstellung der sich stetig erhöhenden kommen-

[80] Dr. Seraphim: „Bulgarien." Ferner Zahlenmaterial aus der Abteilung für Wirtschaft des Osteuropa-Instituts in Breslau.

den Jahreszahlungen läßt zur Genüge erkennen, in welchem Umfange Bulgarien durch diese Auslandsverpflichtungen belastet wird:

Jahr	Vorkriegsanleihe	Völkerbundsanleihe	Sonstige Schulden	Summe in Millionen		Reparationen in Millionen	Gesamtschuld in Millionen	
	in Millionen Lewa			Lewa	S. Fr.	Lewa	Lewa	S. Fr.
1931	279	466	168	923	34,5	270	1193	44,8
1932	279	466	168	923	34,5	540	1463	54,6
1933	313	466	137	916	34,2	888	1804	67,4
1934	313	446	83	862	32,2	1172	2034	76,0
1935	313	466	57	836	31,2	1172	2008	75,0

Ohne Reparationszahlungen schwankt seit 1931 der für den Dienst der Auslandsanleihen erforderliche Betrag bis zum Jahre 1935 zwischen 31 und 34 Millionen Schweizer Franken. Unter Einrechnung der Reparationen ergeben sich jedoch Jahreszahlungen zwischen 45 und 76 Millionen Schweizer Franken. Trotz der wesentlichen Verminderungen der Reparationslasten wird der Dienst der Auslandsanleihen mit dem Jahre 1936 eine fortschreitende erhebliche Steigerung erfahren und somit den Hauptposten der bulgarischen Auslandszahlungen bilden, der mit 15 % der Gesamtsumme an zweiter Stelle hinter der Einfuhr steht. Angesichts der unvermindert starken Passivität der bulgarischen Außenhandelsbilanz konnte die bulgarische Währung bisher nur mit ausländischen Krediten und Anleihen stabil gehalten werden.

IV. Inflation. Die Folge der ungeheuren Schulden war eine vermehrte Banknotenemission[81], die in Verbindung mit der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage ein Fallen des Lewakurses herbeiführte. Alle Maßnahmen, die man zur Stabilisierung des Geldes traf, hatten zunächst nicht die Sanierung der Valuta zum Ziel, weil das eben bei der steigenden Banknotenemission, den Staatsschulden und der passiven Handelsbilanz nicht möglich war. Zuerst sollte das weitere Fallen des Lewa verlangsamt und die schädlichen, plötzlichen Kursschwankungen verhindert werden. Am 19. Dezember 1918 wurde eine Devisenzentrale geschaffen, an die alle im Ausland befindlichen Devisen deklariert werden sollten. Die bulgarische Nationalbank[82] erhielt das Recht, einen Teil dieser Devisen zu kaufen. Jeder Ankauf, Verkauf, Ein-

[81] Dr. Seraphim: „Bulgarien." Osteuropäische Länderberichte, „Währung".

[82] Société des Nations: „Emprunt de Stabilisation Bulgare", S. 31 ff. Réorganisation de la Banque Nationale de Bulgarie.

lösung, Verleihung von Devisen konnte nur durch diese Zentrale erfolgen. Nach einer Ergänzung dieses Gesetzes bekam die Zentrale das Recht, ein Drittel der exportierten Devisen anzukaufen. Da nun der Kurs, bei dem die Auszahlung erfolgte, stets niedriger war als der Tageskurs, gelang es dem Staate, sich durch diese neue Methode der Besteuerung mit billigen Devisen zu versehen. Jedenfalls wurde damit erreicht, die Devisenspekulation großen Stils zu verhindern. Der Unterschied zwischen dem Kurs der Devisenzentrale und dem tatsächlichen war von vornherein immer eine unbekannte Größe, wodurch Spekulanten natürlich nie sicher gehen konnten. Ferner entzog man dem wichtigsten Handel Bulgariens, dem Getreidehandel, den privaten Gewinnabsichten von Kaufleuten und Banken durch Bildung eines staatlichen Getreidekonsortiums. Um der Valuta zu helfen, wurde ferner der Finanzminister durch Gesetz ermächtigt, zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle die Beteiligung an Devisengeschäften außerhalb der Börse nur Personen zu gestatten, die er dazu für geeignet hielt. Auch die Teilnahme der Banken an diesen Devisengeschäften war von der Genehmigung des Ministers abhängig. Der Staat erhob 1 % Steuer von derartigen Devisengeschäften. Über die Devisentransaktionen selbst besitzt die bulgarische Nationalbank ein Kontrollrecht. Außerdem wurde durch Gesetz vom 17. August 1922 das Kreditieren ausländischer Firmen und Banken durch inländische und jegliches Darlehn gegen Devisen untersagt. Trotz aller dieser Maßnahmen konnte die Kontrolle des ganzen Devisenverkehrs nicht wirksam sein. Ein wirksames Mittel zur Kursstabilisierung war lediglich das Ende der Inflation. Als daher die Interalliierte Kommission eine Einschränkung der Banknotenausgabe vorschlug, konnte die bulgarische Regierung diesem Ansinnen nur zustimmen. Nur ein Aufhören der Inflation vermochte zu einer Ausgleichung im Budget zu führen. Diese aber erforderte eine Abschaffung jener großen Reparationslasten, wie sie die Reparationskommission auch verlangte. Die günstige Situation nützte die bulgarische Regierung aus und bestimmte in einem Gesetz vom 30. Juni 1922 etwa folgendes:

1. Die Gesamtsumme der Banknoten kann nicht die der Staatsschulden an die B. N. B. überschreiten. Neue Vorschüsse seitens der B. N. B. an die Regierung können nur mit Genehmigung der Interalliierten Kommission erfolgen. 2. Eine 7prozentige Tilgung der schon dem Staat gegebenen Kredite ist vorgesehen.

Trotzdem vermochte das Ende der Banknotenausgabe den Kurs nicht zu stabilisieren. Unter dem Druck der Reparationslasten mit der Unmöglichkeit der Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen war eine derartige Ungewißheit im Hinblick auf die Zukunft gegeben, daß der Lewakurs dauernd schwankte. (So seit Ausgabe des Gesetzes Juni 1922 bis Mitte 1924 gegenüber dem Schweizer Franken zwischen 3400 und 1500.)

Letztlich mußten aber alle Versuche einer wirksamen Stabilisierung des Lewakurses an der Unfreiheit des Staates und seiner finanziellen Politik scheitern.

V. Die Interalliierte Kommission

war bei jeder Darlehnsfrage der entscheidende Faktor.

Die zerstörenden Wirkungen des Wiedergutmachungssystems werden durch die weiteren „finanziellen Bestimmungen" — Clauses Financiéres (Art. 132—146) — im Vertrag von Neuilly offenbar. Die Bestimmungen dieses Teils stehen in enger Verknüpfung zu dem über die Reparationen und bedeuten eigentlich nur eine Fortsetzung der Reparationsbestimmungen. So sieht Artikel 132 ein Vorrecht ersten Ranges auf den ganzen Besitz und alle Einnahmequellen Bulgariens vor zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag und den Waffenstillstandsbedingungen. Nur mit Zustimmung der Interalliierten Kommission in Sofia kann dieses Vorrecht ganz oder teilweise aufgehoben werden und eine solche Aufhebung würde nur im Falle eines Darlehns in Betracht kommen. Von dieser Bestimmung im Artikel 132 geht der Friedensvertrag aber ab, denn in Artikel 138 wird ausdrücklich bestimmt, daß dieses Vorrecht nicht die bis dahin bei der Abschließung früherer Staatsanleihen gegebenen Garantien berührt (Art. 138):

> „Les Droits et affectations spéciales institués pour le emprunts contracés par L'Etat bulgare ou garantis par lui antérieurement au ler août 1914 sont maintenus sans ancune modification[83]".

[83] Art. 140, Vertr. v. Neuilly: „Les dispositions insérées dans la présente partie ne peuvent affecter en aucune manière les gages ou hypothèques régulièrement constitués au profit des Puissances a. e. a. ou de leurs ressortissants par le Gouvernement bulgare ou par ses ressortissants sur les biens est revenus leur appartenant, dans tous les cas où la constitution de ces gages et hypothèques serait antérieure à l'existence de l'état de guerre ontre la Bulgarie et chacune des Puissances intéressées, sauf dans la limite où les modifications de ces gages et hypothèques sont expressément prévues aux termes du présent Traité ou des traités et conventions complémentaires."

Eine andere Abweichung taucht in Artikel 140 auf. (Vgl. auch Artikel 253 Vers. Vertr. Diese Bestimmung enthält nur einen Schutz zugunsten der a. u. a. Mächte, nicht der deutschen Staatsangehörigen.) Danach schwebt nicht nur über dem bulgarischen Staatsbesitz das Damoklesschwert, sondern auch über dem Privatbesitz der bulgarischen Staatsangehörigen, der für die Reparationsverpflichtungen als haftbar erklärt wird. Dieses Vorrecht dürfte tatsächlich dem ersten Ranges doch vorangehen, denn im Falle einer festgestellten Verfehlung Bulgariens ist eine Besitzergreifung bulgarischen Privatbesitzes mit den Bestimmungen dieses Artikels vereinbar, und man wird gern davon Gebrauch machen, wenn beim Staat nichts mehr zu holen ist. Die Verfehlungen festzustellen ist Sache der Interalliierten Kommission; diese hat so weitgehende Rechte, daß sie die einzige souveräne Gewalt in Bulgarien darstellt. Bulgarien ist verpflichtet, die Mitglieder, Vertreter und Agenten der Kommission mit dem nötigen Recht zu versehen, die zur Inspektion aller Orte, Arbeiten und öffentlichen Unternehmungen erforderlich sind. Der Kommission müssen alle Zahlungen, die außer den halbjährlich fälligen zur Reparation und überhaupt zur Erfüllung aller Verpflichtungen nötig sind, zur Verfügung gestellt werden. Um ganz sicher alle Einkünfte erfassen zu können, bildet die Interalliierte Kommission einen besonderen Etat im Staatshaushalt; alle Steuern und Einnahmen sind in diesem offiziellen Reparationsbudget vorgesehen. Damit sollen die Reparationszahlungen gesichert werden, ohne daß aber dabei auf die Balancierung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben Rücksicht genommen wird. Die Kommission kann rücksichtslos neue Einnahmequellen zur Deckung der Reparationszahlungen verlangen, und wenn die bulgarische Regierung innerhalb einer dreimonatigen Frist nicht erfüllen kann, dann kann die Kommission die Initiative ergreifen. Sie bestätigt sich selbst die Hinzufügung der notwendigen Einnahmen, und die bulgarische Regierung verpflichtet sich, dieses Vorgehen gesetzlich zu machen[84].

Im Falle einer einfachen Nichterfüllung hat dann die Kommission das Recht, die Erhebung und Einziehung aller Steuern und Einnahmen zu sichern und die zur Deckung der Reparationsverpflichtung notwendigen Summen einzubehalten. Damit fällt der ganze verwaltungstechnische Apparat des Staates in die Hände der Kommission. Kommt sie trotzdem nicht zu ihren Geldern, weil die gesamten Einnahmen des Staates nicht zur Deckung ausreichen, dann gibt ihr der Artikel 140

---

[84] Vertr. v. Neuilly, Annexe zu Art. 131, 30, Abs. 3, 4, 5.

das Recht, Privatbesitz zu konfiszieren. (S. o. S. 85.) Die Rechte der Reparationskommission im Versailler Vertrag bei Nichterfüllung der Verpflichtungen Deutschlands gehen nicht annähernd so weit. Die Reparationskommission durfte hier nur die Tatsache einer Nichterfüllung feststellen und den Mächten Vorschläge über die zu ergreifenden Maßnahmen machen, ohne das Recht zu haben, sie selbst auszuführen[85]. Wenn dann auch alle Maßnahmen gegen die deutsche Regierung gerichtet sind, so wird doch damit niemals ihre Staatshoheit unmittelbar angegriffen. Im bulgarischen Friedensvertrag aber hat die Interalliierte Kommission de facto jede Regierungsgewalt.

15. Kapitel.

Versuche Bulgariens zur Erfüllung der Reparationsverpflichtung.

Einjähriges Moratorium — Zwangsarbeit — Aufnahme in den Völkerbund — Haager Konferenz.

Bulgarien hat stets den Willen zur Zahlung der ihm aufgebürdeten Verpflichtungen gezeigt, doch hat sich die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen, wie sie der Friedensvertrag verlangt, für Bulgarien genau so undurchführbar erwiesen wie für die anderen am Kriege beteiligten Staaten. Die Interalliierte Kommission sorgte dafür, daß Bulgarien seinen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag pünktlich nachkam. Die Beschränkung der Souveränität des Staates in seiner volkswirtschaftlichen, staatsfinanziellen und gesetzgeberischen Politik in Verbindung mit den direkten Zahlungsverpflichtungen hatte zur Folge, daß Staatsfinanzen und Volkswirtschaft schon im März 1921 völlig zerrüttet waren. Bis zum Sommer 1922 waren die Kosten für die Besatzungstruppen schon auf 390 Millionen Lewa gestiegen; für die Unterhaltung der Interalliierten Kommission waren 94,5 Millionen Lewa ausgegeben, und für die an Serbien abgelieferten Kohlen 195 Millionen Lewa. Mit anderen Ausgaben zusammen machte das 1,1 Milliarden Lewa aus, während im Budget 1922/23 für Erfüllung der Vertragsverpflichtungen nur 420,5 Lewa-Millionen vorgesehen waren. Diese Zahlungen wurden unabhängig von den im Art. 121 auferlegten Reparationslasten geleistet, und es ist daher ganz verständ-

[85] Versailler Vertrag, Annexe II nach Art. 244, § 17.

lich, wenn sich Bulgarien in bezug auf weitere Zahlungen insolvent erwies. Im März 1921 kam die Interalliierte Kommission nach Sofia und begann dort ihre Arbeit. Die katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dort vorlagen, zwangen die Kommission, der bulgarischen Regierung ein einjähriges Moratorium betr. der Geldzahlungen zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist sollten die Zahlungen der Jahresraten fortgesetzt werden. Wegen Undurchführbarkeit der Zahlungen beantragte die Regierung ein fünfjähriges Moratorium. Die Reparationskommission lehnte dieses Gesuch ab, bot aber ein anderes dreijähriges Moratorium[86] an durch Beschluß vom 21. März 1921. Natürlich versuchte die Kommission dabei neue Geldquellen aufzutun und gewährte daher diesen Aufschub nur unter der Bedingung, daß — unabhängig von den anderen Verpflichtungen — im selben Jahre 10 Millionen, im folgenden 30 und im letzten Jahre 45 Millionen gezahlt würden. Außerdem mußte die dem Moratorium angehängte Konvention von der bulgarischen Regierung angenommen werden. Diese besagt

1. die Bruttoeinnahmen aus allen Ein- und Ausfuhrzöllen werden zur Bezahlung der Schuld an die Kommission abgeführt;

2. die Bruttoeinnahmen aller Staatskohlengruben sind für dieselben Zahlungen vorgesehen;

3. vollständige Finanzkontrolle;

4. Kontrolle über die Banknotenemission;

5. die Gesamteinnahmen der direkten Steuern sollen 25 % von allen Budgeteinnahmen betragen;

6. kein Monopol und keine Konzession können von der bulgarischen Regierung ohne vorherige Zustimmung der Interalliierten Kommission verliehen werden;

7. die Aufnahmen von äußeren Anleihen erfolgt nur mit Zustimmung der Kommission und dient zu Reparationszwecken;

8. Strafbestimmungen. Im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen bringt die Interalliierte Kommission die Frage bei der Reparationskommission zur Sprache, und die Interalliierte Kommission macht Vorschläge für Zwangsmaßnahmen.

[86] Leschtoff: „Bulgarien im Zeichen der Reparationen", S. 47 ff. Dissertation Universität Tübingen.

Es erübrigt sich jede Erläuterung zu dieser vorgeschlagenen Konvention. Beachtenswert ist nur, daß damit die Reparationskommission größere Rechte in bezug auf die Kontrolle und die Einziehung von Einnahmen sich widerrechtlich anmaßt, als in Anlage 3 zu Art. 134 vorgesehen ist. Während dort von Nettoeinnahmen die Rede ist, sieht das Abkommen die Einziehung von allen Bruttoeinnahmen vor.

Am 7. April 1921 erklärte sich die bulgarische Regierung zu folgenden Verpflichtungen bereit:

1. Die Banknotenemission der bulgarischen Nationalbank wird durch Gesetz eingeschränkt.

2. Eine Anzahl von Steuern, deren Einziehung als Pfand und Garantie der Reparationsverpflichtungen dienen sollen, wird durch Gesetz abgetreten.

3. Die Budgets werden vom Finanzjahre 1923/24 an ins Gleichgewicht gebracht.

4. Es werden keine äußeren Anleihen ohne Zustimmung der Interalliierten Kommission aufgenommen.

Die Interalliierte Kommission wies diesen Vorschlag als unannehmbar zurück, und damit war ein unhaltbarer Zustand der Ungewißheit entstanden, der erst einigermaßen durch das Abkommen vom 22. März 1923 (s. o. S. 77) überwunden wurde. Dieses Abkommen hatte lediglich den einen Vorteil, daß die bulgarische Regierung Zeit gewann. In jeder anderen Hinsicht war sie um nichts gebessert. Die äußerste Grenze von Bulgariens Leistungsfähigkeit war erreicht, die Regierung hatte das Höchstmaß hinsichtlich der Ausgabenkürzungen durchgesetzt, desgleichen das Höchstmaß dessen, was in Form von Steuern und sonstigen Abgaben eingeholt werden konnte. Alle erdenklichen Versuche waren gemacht worden, um die Politik, ehrlich zu zahlen, durchzuführen. So teilte man den Großgrundbesitz auf, und die vom Staat enteigneten Flächen wurden den kleinen Besitzern gegen niedrige Kaufsummen überlassen. Ferner wurde ein Gesetz für Zwangsarbeit erlassen: Alle jungen Leute im 20. Lebensjahr mußten dem Staat acht Monate lang dienen, ebenso alle Mädchen im 16. Lebensjahr vier Monate; außerdem sind alle Männer zwischen 20 und 50 Jahren sowie alle Frauen zwischen 16 und 30 jedes Jahr zehn Tage lang entschädigungslos zu öffentlichen Arbeiten verpflichtet. Hinzu traten Maßnahmen, durch die eine Hebung des Kulturniveaus

und der Produktion erreicht werden sollte, wie Umgestaltung des Schulwesens und Vermehrung der Werkschulen.

Trotz dieser übermenschlichen Anstrengungen, die Bulgarien gemacht hat, um den Verpflichtungen nachzukommen, ist es ihm nicht gelungen, den ständigen Fehlbetrag im Staatshaushalt, das Passivum der Handels- und Zahlungsbilanz, zu beseitigen.

Bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit hat die bulgarische Regierung den Versuch zur Revision des Friedensvertrages unternommen. Im Hinblick auf die Revisionsmöglichkeit beantragte Bulgarien Aufnahme in den Völkerbund (16. Dezember 1920). Aber auch die weiteren Versuche, die Reparationsschuld im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Landes herabzusetzen, scheiterten an der Hartnäckigkeit der Alliierten. Am 18. November 1929 machte der Sachverständigenausschuß in Paris der bulgarischen Delegation den Vorschlag, 36 Jahre lang 12,5 Millionen Goldfranken zu zahlen. Im Falle einer Ablehnung dieses Vorschlages werde der ursprüngliche Plan des Sachverständigenausschusses zur Anwendung kommen, der 37 Jahresraten von 15 Millionen Goldfranken vorsieht. Der bulgarische Ministerpräsident erwiderte hierauf, dieser Vorschlag erleichtere zwar unzweifelhaft die Lasten aus dem Vertrage von 1923, gehe aber immer noch über das für Bulgarien wirtschaftlich und finanziell Mögliche hinaus. Die mit Spannung erwarteten Beschlüsse der Haager Konferenz bereiteten Bulgarien abermals eine große Enttäuschung. Wenn auch die vom Pariser Unterausschuß für Ostreparationen geforderten 37 Jahresraten von 12,2 Millionen auf 11 Millionen Goldfranken herabgesetzt wurden, so ist das ebensowenig eine Erleichterung, wie die Maßnahme, die die Rate für die ersten zwei oder drei Jahre auf nur 9 Millionen festsetzt. Das bedeutungsvollste Zugeständnis, ein Moratorium für längere Zeit, dasjenige, was das verarmte Land brauchte, ist rundweg verweigert worden. Hingegen verzichtete Bulgarien für immer auf das ihm lt. Artikel 122 des Neuillydiktates zustehende Recht, im Notfalle die Herabsetzung der Reparationszahlungen oder deren zeitweilige gänzliche Sistierung zu fordern. Die Auflösung der Reparationskommission wird gegen Ende des Jahres 1930 angeordnet. Das ist das spärliche Ergebnis der Haager Konferenz für Bulgarien.

In Westeuropa, wo im Zusammenhang mit den deutschen Reparationen immer von Milliarden die Rede ist, mag man Jahresleistungen von 11 oder 10 Millionen für eine Geringfügigkeit halten. In Bulgarien rechnet man aber anders. Hier multipliziert man den Goldfrank mit 27 bis 31 und rechnet mit Entsetzen aus, daß das verarmte Land zu den

anderen unerträglichen Lasten von nahezu vier Jahrzehnte lang Hunderte von Lewamillionen jährlich an Reparationen zahlen muß. Rechnet man alle Zahlungen zusammen, die von Bulgarien bisher als Reparationen und aus anderen finanziellen Verpflichtungen geleistet worden sind, so beziffert sich die Gesamtleistung auf 2200 Lewamillionen, wovon ein Großteil verausgabt wurde, als die bulgarische Währung bei weitem noch nicht so entwertet war wie jetzt. Die Folgen sind zunehmende Erschlaffung und Erschöpfung der bisherigen Leistungsfähigkeit des Landes, steigende Verarmung und Verelendung der Volksmassen. Bulgarien hatte seine wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit eingebüßt. Solange die Nationalbank als wirklich nationales Institut das gesamte Kreditwesen kontrollierte und in sich vereinigte, konnten Privatbanken, Händler, Industrielle, Landwirte und Unternehmer ihre Wechsel bei ihr diskontieren. Im August/September 1928 trat aber plötzlich ein radikaler Umschwung ein. Aus Anlaß der Durchführung der sogenannten Stabilisierungsanleihe mußte die Nationalbank unter dem Druck der auswärtigen Geldgeber den Wechselkredit und den Warrantkredit[87] einstellen. Die Privatbanken mußten dem Beispiel des Zentralinstituts notgedrungen folgen, und die Kreditoperationen entweder einstellen oder auf ein Mindestmaß einschränken. Der gesamte Geld- und Kreditverkehr geriet ins Stocken, und dieser Zustand muß in einem Lande, dessen Warenumsatz auf Kredit beruht, zu einem allgemeinen Zusammenbruch führen. Lawinenartig reißt eine Insolvenz viele andere nach sich. Morsches und Gesundes stürzen in sich zusammen.

In dieser trostlosen Lage und unter solchen Umständen ist es zu begreifen, weshalb die Delegierten der bulgarischen Regierung in Paris und im Haag, in Rom und in London um eine einsichtsvolle Herabsetzung der Reparationsleistungen und um längeren Aufschub der Zahlungen wie um ein Almosen bitten mußten. Sie konnten die Reparationsnehmer nicht erweichen und kehrten mit leeren Händen nach Sofia zurück. Infolge griechischen Einspruchs konnte das erhoffte mehrjährige Moratorium nicht durchgesetzt werden.

Vielfach wird darauf hingewiesen, daß Bulgarien im Haag „Erfolge" verbuchen konnte, und man vergleicht das Stambuliisky-Abkommen vom Jahre 1923, wonach Bulgarien bis 1982 2300 Millionen Goldfrank zu zahlen verpflichtet war, mit dem neuen Abkommen, das nur eine Zahlungsverpflichtung von 420 Millionen vorsieht. Bei der

[87] Dr. G. Obst: „Das Bankgeschäft", Bd. I, S. 265 ff.

Inanspruchnahme der bulgarischen Wirtschaft durch alle aus dem Neuillydiktat sich ergebenden Verpflichtungen (s. o. S. 75 ff.) kann diese Regelung der bulgarischen Reparationen aber den Verhältnissen des Landes in keiner Weise Rechnung tragen. Es ist deshalb auch ein Irrtum, wenn man in westeuropäischen politischen Kreisen annimmt, auf dem Balkan Ruhe geschaffen zu haben. Eine jede bulgarische Regierung wird deshalb trotz aller inneren Wirren und trotz Parlamentskrisen ihr höchstes Ziel in der Revision des Neuillydiktates sehen, und solange dieser Forderung nicht Rechnung getragen wird, wird man nicht von geordneten und ruhigen Verhältnissen auf dem Balkan sprechen können.

Schrifttum.

Deutsche Schriften.

Andrassy, J. Graf: Diplomatie und Weltkrieg. Ullstein. Berlin 1920.

Buday, Ladislaus: Ungarn nach dem Friedensschluß. Berlin 1922.

Bernhard, Fritz: Die Nationalitätenfragen auf dem Boden der Tschechoslowakei. Dissertation. Leipzig 1923.

Bruns, Viktor: Gutachten über die Fragen der Ernennung der Ersatzrichter zum ungarisch-rumänischen Schiedsgericht vor dem Völkerbundsrat.

Wilson, hrsg. von Baker: Memoiren und Dokumente über den Vertrag von Versailles. Leipzig 1923.

Burchard, Artur: Zur Behandlung des Privateigentums im Vertrag von Versailles. Dissertation. Hamburg 1926.

Balthasar: Die Staatsfinanzen der Tschechoslowakei 1918—1929. Dux 1929.

Büscher: Österreichs Anleihen- und Finanzpolitik. Schweizer Blätter für Handel und Industrie. Genf 1930. S. 211—214.

Crestowich: Griechenland-Italien-Türkei. Zeitschrift für Politik, Heft 6, 1928.

Djemal Pascha, Ahmed: Erinnerungen eines türkischen Staatsmannes. München 1922.

Fischel, A.: Der Panslawismus bis zum Weltkrieg. 1919.

Federn, W.: Die Prager Staatsschuldenkonferenz. Der österreichische Volkswirt, 1923.

His: Gutachten zum ungarisch-rumänischen Optantenstreit. Zeitschrift für Ostrecht, 1927, S. 1325.

Horvath, E. Dr.: So starb der Friede. Berlin 1930.

— Ungarn und der Weltkrieg. Budapest 1931.

Heinicke, G. E.: Die volkswirtschaftliche Erfüllbarkeit der Reparationsverpflichtungen im Rahmen des paneuropäischen Wiederaufbauproblems. Dissertation. Berlin 1923.

Jagow, Kurt: Daten des Weltkrieges. Leipzig 1922.

Kaynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München 1920.

— Die Revision des Friedensvertrages. München 1922.

Koenen, Stefan: Die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsstaatsanleihen. (Bestimmungen des Artikels 203 St. Germain und 186 Trianon.) Dissertation. Berlin 1926.

Karadschoff, Dimiter: Die wirtschaftliche und finanzielle Belastung Bulgariens durch den Friedensvertrag von Neuilly. Dissertation. Greifswald 1928.

Kraus, Walter: Der Schutz der nationalen Minderheiten unter Berücksichtigung der Lage der Minoritäten in der Tschechoslowakei. Dissertation. Leipzig 1923.

Krick, Artur: Die Aufgaben der sogenannten Ententekommission und deren völkerrechtliche Stellung an Hand der Bestimmungen der Friedensverträge von Versailles, St. Germain und Trianon. Dissertation. Marburg 1922.

Koenig, C. und Fahl, R.: Von Versailles bis London. Breslau 1924.

Kepes, E.: Warum Ungarn trotz seines Milliardenbudgets keine Reparationen zahlen kann. Ost-Kurier, Budapest, Nr. 12, 1929, S. 5—7.

Kleinwächter: Die Annexion Bosniens und der Herzegowina. Zeitschrift für Politik, Bd. III, S. 143, Jahrgang 1909.

Klein, Franz: Die Revision des Friedensvertrages von St. Germain. Ein Leitfaden für die Aufklärungsarbeit. Wien 1923.

Kunz, Josef: Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Österreich. Zeitschrift für internationales Recht (Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht), Bd. 31, 1923.

Kemal Pascha: Die nationale Revolution 1920—1927. Berlin 1928.

Jäschke, G. und Pritsch, E.: Die Türkei seit dem Weltkriege. Deutsche Gesellschaft für Islamkunde. Berlin 1930.

Lansing, Robert: Denkwürdigkeiten. Uebersetzung. Allaux-Paris 1921.

Lingg: Die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, 1890, S. 259.

Loewenfeld, Dr. E.: Die Pariser Abkommen betr. die Verpflichtungen aus dem Trianonvertrag. Zeitschrift für Ostrecht, Nr. 4, 1930, S. 963.

Lammasch: Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, 1913/14.

Leschtoff, P.: Bulgarien im Zeichen der Reparationen. Dissertation. Berlin 1924.

Lukàcs, Geza: Der Weg zur Revision der Friedensverträge. Stilke. Berlin 1923.

Makai, Dr. Ernst: Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Österreich und Ungarn.

Meurer, Chr.: Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund. Würzburg 1920.

Menczell, Ph.: Trügerische Lösungen. Deutsche Verlagsanstalt. Berlin 1932.

Moll, Bruno: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Berlin 1929.

Neven DuMont, K.: Die Reparationsleistungen in Markwährung nach dem Dawes-Gutachten. Dissertation. München 1925.

Niendorf, Ulrich: Die normativen Grundlagen und die rechtliche Natur der Gemischten Schiedsgerichte nach den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly, nebst Überblick über die Prozeßordnungen. Dissertation. Kiel 1923.

Nagy, L.: Die Ostreparationen und Ungarn. Ost-Kurier, Budapest 1930. Nr. 4/5, S. 5—8.

Pomiankowsky: Der Zusammenbruch des ottomanischen Reiches. Zürich 1929.

Pal. Alfred: Die politische Organisation Bosniens und der Herzegowina. Budapest 1913.

Radoslawoff: Bulgarien und die Weltkrise. Berlin 1923.

Stegemann: Geschichte des Weltkrieges.

Sinz, Josef: Die Sanierung Ungarns.

Schücking, W.: Das Werk vom Haag. 2. Bd. Hans Wehberg: Das Problem eines internationalen Staatsgerichtshofes.

Schacht, Hjalmar: Das Ende der Reparationen! Oldenburg 1931.

Stern-Peltz: Deutschlands Zahlungsverpflichtungen nach dem Young-Plan. Frankfurt 1929.

Strisower: Die Repko im Verhältnis zu Österreich. Zeitschrift für öffentliches Recht. 1923.

Strupp: Die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte. Frankfurt 1923.

Wurmbrand, Norbert: Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. Leipzig-Wien 1915.

Schwoner, A.: Endregelung der Ostreparationen. Magazin der Wirtschaft, Berlin 1930, Bd. 6, S. 972—976.

Laufer, A.: Bulgariens Reparationen und Wirtschaft.

Ziemke, Kurt: Die neue Türkei. Stuttgart 1930.

Bari, August: Ungarn und die Reparationsfrage. Ost-Kurier, Budapest 1929, Nr. 9/10, S. 1—4.

Sack, M.: Die Verteilung der Schulden der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zeitschrift des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr, Bd. 23, Heft 2, April 1926.

Vanselow, E.: Einführung in die Praxis der Staaten. Berlin 1931.

Hold-Ferneck, A.: Lehrbuch des Völkerrechts. Meiner. Leipzig 1930.

Französische Schriften.

Ali Fuad: La Question des Détroits. Paris 1928.

Alvarez: La réforme agraire; le litige Hungaro-Roumaine devant le Conseil de la Société des Nations. Paris 1927.

Horn, E.: La situation financière en Hongrie. Economiste français. Paris 58, 1930, S. 4—6.

Strupp, K.: Eléments du Droit International public universel européen et américain. Paris-Rousseau 1927.

Englische Schriften.

Abbot, G. F.: Greece and the Alliies (1914—1922). London 1923.

Ellison, G.: Turkey to-day. London 1928.

Temperley, H. W. V.: A. history of the Peace Conferenze of Paris. Bd. V. Economic reconstruction and protektion of minorities. London 1921.

Oppenheim, L.: The future of international law. Oxford At Clarendon Press 1921.

— International Law: a Treatise. Vol. 1. Peace. Erschienen 1928. Vol. 2. war and neutrality. Erschienen 1926. 4th edition. London-Longmaus.

Amtliches Material.

Bericht über die Tätigkeit der österreichischen Friedensdelegation in St. Germain en Laye. 1920.

La Restauration financière de la Hongrie. Herausgegeben vom Völkerbund. Genf 1926.

La Restauration financière de l'Autriche. Herausgegeben vom Völkerbund. Genf 1925.

La situation financière de la Bulgarie et la dette bulgare des Réparations. Edition du Commissariat bulg. des Réparations. Genf 1925.

Les Rapports du Commissaire de la Société des Nations pour la Hongrie 1924/25. Genf.

Conférence de Lausanne. Documents Diplomatiques. Paris 1923.

Ungarische Reichsgesetzessammlung. (Törvény javaslat.)

Friedensvertrag von St. Germain.
Friedensvertrag von Trianon.
Friedensvertrag von Neuilly.
Friedensvertrag von Sèvres.
Friedensvertrag von Versailles.

Originaltext in französischer Sprache bei Niemeyer. Jahrbücher d. Völkerrechts, Bd. 8.

Berliner Vertrag von 1878. Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin.

Protokoll der Londoner Konferenz. Juli/August 1924. Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin.

Jahresberichte der österreichischen Bank.

Osteuropäische Länderberichte. Herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau.

Schlußbericht der Pariser Sachverständigenkonferenz. Der Young-Plan, im amtlichen Wortlaut herausgegeben von der Frankfurter Societätsdruckerei, 1929.

Staatslexikon der Görresgesellschaft.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeb. von Brodnitz.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, seit 1920.
Österreichische Rundschau, seit 1920.
Der österreichische Volkswirt, seit 1920.
Weltwirtschaftliches Archiv, seit 1920.
Revue Générale de Droit International Public. Paris.
Revue de Droit International Public. Brüssel.
Ungarische Jahrbücher. Herausgegeben von Gragger, seit 1920.
Ungarische Wirtschaftsjahrbücher, seit 1925 (erstes Erscheinungsjahr).
Der neue Reparationsplan. Ergebnis der Pariser Sachverständigenkonfe renz. Zentral-Verlag, Berlin 1929.
Bericht des Sachverständigenausschusses vom 7. Juni 1929. Berlin 1929. Druckerei der Reichsbank.
Die Pariser Konferenz vom 2. bis 4. Januar 1923. Berlin 1923. Reichs druckerei.
Die Lage nach der Londoner Konferenz. Zentral-Verlag, Berlin 1921.
Die finanziellen Beschlüsse der Haager Konferenz. Zentral-Verlag, Berlin 1929.
Die Entwicklung der Reparationsfrage. Chronik des wirtschaftlichen Niederganges in Deutschland. Zentral-Verlag, Berlin 1923.
Die Haager Vereinbarungen vom Januar 1930 mit allen Anlagen. Amtlicher Text. Hobbing, Berlin 1930.
Zeitschrift für Ostrecht. Herausgegeben von Dr. Löwenfeldt, Berlin.
Zeitschrift „Der Ost-Kurier", Budapest, seit 1920.
Zeitschrift „Kükügyi Szemle". Herausgegeb. v. G. Gratz. Budapest 1930/31.
Zeitschrift „Magyar Szemle". Budapest 1923.

Nachtrag.

Deutscher Geschichtskalender, begründet von Karl Wippermann, herausgegeben von Purlik und Steinberg. Verlag Meiner, Leipzig. Jahrgang 1918—1930.

Zeittafel.

1918.

8. 1. 1918	Wilsons 14 Punkte.
19. 7. 1918	Schaffung einer Devisenzentrale in Bulgarien.
5. 11. 1918	Lansings Note.
12. 11. 1918	Gesetz: „Deutsch-Österreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches“.
13. 11. 1918	Verzicht Kaiser Karls auf jeden Anteil an der Führung der Staatsgeschäfte in Ungarn.

1919.

18. 1. 1919	Eröffnung der Pariser Friedenskonferenz.
21. 2. 1919	Einstimmige Annahme eines Antrags über den Anschluß Deutsch-Österreichs an die deutsche Republik durch die Deutsche Nationalversammlung.
2. 5. 1919	Einladung der deutsch-österreichischen Friedensdelegation nach St. Germain en Laye.
7. 5. 1919	Übergabe der Friedensbedingungen in Versailles an die deutsche Friedensdelegation.
2. 6. 1919	Überreichung der Friedensbedingung für Deutsch-Österreich in St. Germain en Laye.
16. 6. 1919	Übergabe der endgültigen Friedensbedingungen an die deutschen Delegierten in Versailles.
28. 6. 1919	Vertrag von Versailles unterzeichnet.
2. 8. 1919	Überreichung des endgültigen Wortlautes der Friedensbedingungen für Deutsch-Österreich in St. Germain en Laye.
10. 9. 1919	Vertrag von St. Germain unterzeichnet.
18. 9. 1919	Überreichung der Friedensbedingungen an die bulgarische Friedensdelegation in Neuilly.
22. 9. 1919	Nichtigkeitserklärung des Art. 61 der Deutschen Reichsverfassung in einem in Versailles unterzeichneten besonderen Protokoll.
21. 10. 1919	Bundesgesetz: Deutsch-Österreich ist eine demokratische Republik.
29. 10. 1919	Das Gesetz: „Deutsch-Österreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches“ wird außer Kraft gesetzt.
27. 11. 1919	Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den Ententemächten in Neuilly-sur-Saine.

1920.

10. 1. 1920 Vertrag von Versailles wird ratifiziert.
16. 1. 1920 Erste Tagung des Völkerbundrates in Paris.
17. 4. 1920 Note der Pariser Reparationskommission an Österreich.
18. 5. 1920 Prager Übereinkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei betr. die Artikel 192/195/196 Vertr. v. St. Germain.
4. 6. 1920 Vertrag von Trianon zwischen Ungarn und den Ententemächten unterzeichnet.
4.—16. 7. 1920 Konferenz von Spa.
16. 7. 1920 Vertrag von St. Germain wird ratifiziert.
9. 8. 1920 Vertrag von Neuilly wird ratifiziert.
10. 8. 1920 Vertrag von Sèvres zwischen der Türkei und den Ententemächten unterzeichnet.
10. 10. 1920 Abstimmung im Klagenfurter Becken.
3. 12. 1920 Aufnahme Österreichs in den Völkerbund.

1921.

25. 1. 1921 Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes.
24.—29. 1. 1921 Pariser Konferenz.
25. 1. 1921 Erklärung des französischen Bevollmächtigten bei der Wiener Regierung, die Entente werde einen Anschluß Österreichs an Deutschland nicht dulden.
21. 2.—10. 3. 1921 Londoner Konferenz.
22. 3. 1921 Die Repko bietet Bulgarien ein bedingtes dreijähriges Moratorium an.
7. 4. 1921 Bulgarischer Gegenvorschlag auf das Angebot der Repko vom 22. 3. 1921.
24. 4. 1921 Abstimmung in Tirol.
27. 4. 1921 Festsetzung der deutschen Wiedergutmachungssumme gemäß Artikel 232 Vertr. v. Vers. auf 132 Milliarden Goldmark.
30. 4. 1921 Verlegung der österreichischen Sektion der Repko von Wien nach Paris.
15. 5. 1921 Gemeinsamer Hinweis Frankreichs, Italiens und der Kleinen Entente an die österreichische Regierung auf strikte Innehaltung des Artikel 88 des Vertr. v. St. Germain.
29. 5. 1921 Abstimmung in Salzburg.
16. 6. 1921 Konferenz von Rom.
22. 6. 1921 Verzicht Steiermarks auf die Anschlußabstimmung.
26. 7. 1921 Vertrag von Trianon ratifiziert.
24. 8. 1921 Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten.
25. 8. 1921 Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.

30. 8. 1921 Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den Vereinigten Staaten.

8. 10. 1921 Mellon-Bill.

13. 10. 1921 Konferenz von Venedig.

14. 12. 1921 Abstimmung in Ödenburg.

1922.

1. 1. 1922 Ungarn übernimmt Ödenburg.

10. 4. 1922 Konferenz von Genua.

12. 6. 1922 Note an die interalliierte Kommission für Bulgarien über die Sicherheit der Wiederherstellungszahlungen.

13./14. 7. 1922 Einrichtung einer österreichischen Notenbank.

1923.

10. 2. 1923 Stambuliisky wird bulgarischer Ministerpräsident.

22. 3. 1923 Stambuliisky-Abkommen mit Bulgarien.

22. 4. 1923 Ersuchen Ungarns an die Repko, die Verpflichtung aus Artikel 180 Vertr. v. Trianon aufzuheben.

5. 6. 1923 Sturz des Kabinetts Stambuliisky.

15. 6. 1923 Ermordung Stambuliiskys.

29. 6. 1923 Innsbrucker Abkommen.

24. 7. 1923 Unterzeichnung des Vertrages von Lausanne. (Friedensvertrag zwischen der Türkei und den Ententemächten, der den Vertrag von Sèvres außer Kraft setzte.)

29. 7. 1923 Konferenz von Sinaja.

23. 8. 1923 Ratifikation des Lausanner Vertrags durch die türkische Regierung in Angara.

17. 10. 1923 Zustimmung der Repko zur Restaurierung Ungarns.

10.–20. 12. 1923 Ungarischer Sanierungsplan wird der Vollsitzung des Völkerbundrats unterbreitet.

25./26. 12. 1923 Österreichische Sanierungsgesetze.

1924.

20. 2. 1924 Einführung der Sparkrone in Ungarn.

20. 2. 1924 Dem Sekretariat des Völkerbundes wird mitgeteilt, daß die Repko am 16. Februar 1924 zwei einstimmige Beschlüsse gefaßt hat, die unumgänglich notwendig waren, um den ungarischen Wiederaufbau in die Tat umzusetzen. Durch den ersten dieser Beschlüsse werden die Hypotheken der Repko auf die Pfänder, die als Sicherheit für die für den Wiederaufbau bestimmten Anleihen dienen sollen, aufgehoben. Der zweite Beschluß setzt die von Ungarn gemäß dem Friedensvertrag zu entrichtenden Zahlungen für eine Periode von 20 Jahren fest, und zwar in Übereinstimmung mit den im Projekt des Völkerbundes festgesetzten Ziffern.

4.—22. 3. 1924 Tagung einer Völkerbundsdelegation in Budapest zur Ausarbeitung eines Reformprogrammes.

4. 4. 1924 Auflösung der kommunistischen Partei in Bulgarien.

Juli 1924 Stabilisierung der ungarischen Krone. (1 Pfund Sterling gleich 346 000 ung. Kronen.)

1925.

2. 3. 1925 Einführung der Schillingswährung in Österreich. (1 Schilling gleich 10 000 Papierkronen.)

9. 6. 1925 34. Tagung des Völkerbundrates gewährt Ungarn 30 Millionen Goldkronen und Österreich 88 Millionen Goldkronen Völkerbundsanleihe.

3. 11. 1925 Währungsreform in Ungarn. (1 Pengö gleich 12 500 Papierkronen.)

14. 11. 1925 Prager Vorkriegsschuldenkonferenz.

1926.

7. 9. 1926 Der Völkerbundsrat genehmigt eine Anleihe von 75 Millionen Goldkronen zur Sanierung Österreichs.

8. 9. 1926 Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund.

1927.

Mitte Februar Gesuch Bulgariens an den Völkerbund um Abänderung des Friedensvertrages von Neuilly.

8. 6. 1927 Österreichischer Nationalrat erteilt Genehmigung zum Eintritt Österreichs in den Völkerbund.

1. 8. 1927 Italienisch-ungarischer Fiumevertrag, gerichtet auf Einrichtung eines ungarischen Freihafens in Fiume.

15. 9. 1927 Bulgarisches Gesuch an den Völkerbund um Gewährung einer Anleihe.

1928.

13. 1. 1928 Aufhebung der Militärkontrolle in Bulgarien.

9. 3. 1928 Der englische Außenminister Chamberlain bringt als Berichterstatter in der Angelegenheit des ungarisch-rumänischen Optantenstreits einen Vergleichsvorschlag beim Völkerbundsrat ein.

5. 4. 1928 Der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen besucht Mussolini in Mailand.

16. 5. 1928 Der bulgarische Finanzminister Moloff erbittet bei der Repko eine sechsjährige Frist für die Reparationszahlungen.

1. 6. 1928 Der ständige rumänische Delegierte beim Völkerbund überreicht im Auftrage seiner Regierung dem Generalsekretär eine Note, in der die rumänische Regierung die Empfehlung des VBR. zur Beilegung des ungarisch-rumänischen Optantenstreites ablehnt.

8. 6. 1928 Der VBR. beschließt auf Antrag Chamberlains, daß sich der Rat mit der Angelegenheit des Optantenstreits nicht mehr zu befassen habe, und daß die Frage den beiden Regierungen im Sinne der Ratsbeschlüsse zur Erledigung überlassen bleibe.

9. 6. 1928 Graf Apponiy als ungarischer Vertreter erhebt gegen diesen Beschluß beim Ratspräsidenten Einspruch.

Anfang Juli Die Repko beschließt, Bulgarien ein Moratorium von sechs Monaten für die Reparationszahlungen zuzubilligen.

21. 7. 1928 Die ungarische Regierung überreicht in Bukarest eine Note in der Angelegenheit des Optantenstreits. Ungarn verzichtet nicht auf die im Artikel 250 Vertr. v. Trianon festgelegten Rechte.

August 1928 Österreichisches Abkommen über die Reliefschuld.

27. 8. 1928 Denkschrift der ungarischen Regierung an den Präsidenten des Völkerbundes, daß die Verhandlungen zur friedlichen Einigung des ungarisch-rumänischen Optantenstreits gescheitert sind.

1929.

24. 1. 1929 Griechenland, Jugoslawien und Rumänien unternehmen wegen Reparationszahlungen Bulgariens in Paris einen offiziellen Schritt und fordern zeitgerechte Abführung der Reparationen mindestens an die Nachbarstaaten.

6. 6. 1929 Die bulgarische Regierung erhält die Mitteilung, daß die am 1. Mai und 1. Oktober fälligen Reparationsraten zur Hälfte gestundet werden, während die andere Hälfte zur Behebung der Erdbebenschäden des Landes zu verwenden ist.

17. 6. 1929 Einstellung der militärischen Kontrollkommission in Österreich.

22. 6. 1929 Die ungarisch-rumänischen Optantenverhandlungen, die seit dem 30. Mai in Wien geführt werden, werden abgeschlossen, ohne daß die Beteiligten zu einer Einigung gekommen sind.

13. 12. 1929 Österreichische Investitionsanleihe.

1930.

3.—20. 1. 1930 II. Haager Reparationskonferenz.

7. 2. 1930 Haager Abkommen wird von der bulgarischen Sobranje in dritter Lesung angenommen.

27. 2. 1930 Gründung der Bank für Internationale Zahlung. (BIZ.)

April 1930 Pariser Konferenz.

28. 4. 1930 Unterzeichnung des Pariser Abkommens.

5. 10. 1930 Eröffnung der ersten Balkankonferenz in Athen. (Von bulgarischer Seite nehmen elf Delegierte teil.)

Lebenslauf.

Ich, Gerhard Stabenow, wurde am 26. Januar 1906 als Sohn des Ober-Postsekretärs Ernst Stabenow und seiner Ehefrau Margarete geb. Selzer in Halle a. Saale geboren. In meiner Heimatstadt besuchte ich die Vorschule des Stadtgymnasiums und dann ein neunklassiges Real-Gymnasium, an dem ich im Herbst 1925 die Reifeprüfung ablegte. Dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften lag ich an der Universität Halle ob. Die ersten Semester meines Studiums waren neben der Rechtswissenschaft vornehmlich der Vervollkommnung in fremden Sprachen gewidmet. In Hinblick auf die wirtschaftliche Lage im allgemeinen (Aussichtslosigkeit des Referendariats ohne Verdienstmöglichkeit) und auf meinen künftigen Beruf als Journalist im besonderen, habe ich davon Abstand genommen, nach achtsemestrigem Studium das Staatsexamen abzulegen. Während der Zeit von 1928 bis 1932 war ich Mitglied des von Professor Fleischmann gegründeten Zeitungs-Instituts an der Universität Halle. Die vorliegende Arbeit verdanke ich einer Anregung Prof. Fleischmanns, der die Gedankengänge großer Teile der Arbeit maßgebend beeinflußt hat. An der Universität Halle hörte ich bei den Professoren Fleischmann, Böhmer, Ruth, Joerges, Bilfinger, Schmidt, Kitzinger, Aubin, Hein und Brodnitz; weiter bei Herrn Geheimrat Ziehen Philosophie, bei den Professoren Wiese, Mulert und Lezius Italienisch, Spanisch und Russisch. Während meines Studiums fand ich ausgiebig Gelegenheit zu sportlicher Betätigung. Als Fechter und Leichtathlet vertrat ich mehrmals die Farben der Deutschen Studentenschaft in Länderkämpfen erfolgreich.

Gerhard Stabenow.